



LANDESRECHNUNGSHOF
STEIERMARK

PRÜFBERICHT

Landessportorganisation Steiermark

VORBEMERKUNGEN

Der Landesrechnungshof übermittelt gemäß Art. 52 Abs. 2 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) idgF dem Landtag und der Landesregierung den nachstehenden Prüfbericht unter Einarbeitung der eingelangten Stellungnahmen einschließlich einer allfälligen Gegenäußerung.

Dieser Prüfbericht ist nach der Übermittlung über die Webseite <http://www.lrh.steiermark.at> verfügbar.

Der Landesrechnungshof ist dabei zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, verpflichtet.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Prüfberichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen und die eingelangten Stellungnahmen werden im Prüfbericht in kursiver Schriftart dargestellt.



LANDTAG STEIERMARK - LANDESRECHNUNGSHOF
Trauttmansdorffgasse 2 | A-8010 Graz

lrh@lrh-stmk.gv.at

T +43 (0) 316 877 2250
F +43 (0) 316 877 2164

<http://www.lrh.steiermark.at>



Berichtszahl: LRH-60116/2018-24

INHALTSVERZEICHNIS

KURZFASSUNG	5
1. ÜBERSICHT	7
2. AUSGANGSLAGE	10
3. RECHTSGRUNDLAGEN	13
3.1 Gesetz zur Förderung des Sportwesens im Lande Steiermark 1953.....	14
3.2 Landessportgesetz 1988.....	15
3.3 Landessportgesetz 2015.....	16
3.4 Rechtsgrundlagen für den Betrieb des LSZ	17
4. ORGANE DER LSO	22
4.1 Landessportrat.....	23
4.2 Landessportfachrat	24
4.3 Ständige und fakultative Ausschüsse.....	25
4.4 Landessportbüro (Geschäftsstelle im Landessportreferat)	25
5. AUFGABEN DER LSO	26
5.1 Strategische und taktische Aufgaben.....	26
5.2 Administrative bzw. operative Aufgaben	28
6. ZUSAMMENARBEIT MIT DACH- UND FACHVERBÄNDEN	32
6.1 Dachverbände	32
6.2 Fachverbände.....	33
6.3 Kooperativer Interessenausgleich	33
7. GEBARUNGEN DER LSO	34
7.1 Rechnungslegungsvorschriften	34
7.2 Buchungsübersichten der LSO	35
7.3 Jahresabschlüsse für die Teilgebarung des LSZ.....	42
7.4 Kontrolle der Gebarung – Aufsicht des Landes	47
7.5 Herausforderungen für eine gesamthafte Gebarungsverantwortung	48
8. BETRIEBSANALYSE FÜR DAS LSZ	49
8.1 Öffnungszeiten.....	49
8.2 Leistungsspektrum.....	50
8.3 Tarifgestaltung und Tarifpolitik	51
8.3.1 Tarifvergleich Kunstrasenplatz	51
8.4 Nutzungsausmaß und Nutzungskontingente.....	52
8.5 Kernprozess Sportflächenvermietung	55
8.6 Geldflussrechnung zur Teilgebarung des LSZ	57
8.7 Personalausgaben des Landes Steiermark für das LSZ	59
8.8 Laufende Sachausgaben des Landes Steiermark für das LSZ.....	61
8.9 Ausgaben für Instandhaltung und Investitionen.....	62
8.9.1 Bau- und Instandhaltungsprogramme 2015-2017	62
8.9.2 Veränderungen im Anlagevermögen der Eigentümerin	64
8.10 Zusammenfassende Geldflussrechnung	64
9. POTENZIALANALYSE FÜR DAS LSZ	67
9.1 Bestehendes Reformkonzept und Zielvorgaben.....	67
9.2 Quantitative Kapazitätspotenziale	68
9.3 Wertmäßige Kapazitätspotenziale.....	69
9.4 Potenziale aus Einmalausgaben in der Gebarung des LSZ	69

9.5	Zusammenfassende Potenzialermittlung	70
9.6	Stufenweise Potenzialgeldflussrechnung	71
10.	REFORMVORSCHLÄGE FÜR DAS LSZ.....	73
10.1	Leistungsumfang	73
10.2	Organisatorische Ausrichtung	74
10.3	Finanzierung des laufenden Betriebs.....	75
10.4	Finanzierung der Infrastruktur und Eigentumsverhältnisse.....	75
11.	REFORMVORSCHLÄGE FÜR DIE LSO.....	77
11.1	Zweckmäßige Aufgabenübertragung	77
11.2	Bedarfsgerechte Rechtsform	78
11.3	Verursachungsgerechte Finanzierung	79
12.	CONCLUSIO.....	80
13.	FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN.....	82

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A2	Abteilung 2 Zentrale Dienste
A5	Abteilung 5 Personal
A12	Abteilung 12 Wirtschaft, Tourismus, Sport
FIBU	Finanzbuchhaltung
leg. cit.	(legis citatae) des zitierten Gesetzes
LGBl.	Landesgesetzblatt
LIG	Landesimmobilien-Gesellschaft
LRH	Landesrechnungshof Steiermark
LSO	Landessportorganisation Steiermark
LSZ	Landessportzentrum Steiermark
L-VG	Landes-Verfassungsgesetz 2010
MRG	Mietrechtsgesetz
RSA	Regierungssitzungsantrag
RSB	Regierungssitzungsbeschluss
StFV	Steiermärkischer Fußballverband
USt	Umsatzsteuer
VPI	Verbraucherpreisindex

KURZFASSUNG

Der Landesrechnungshof (LRH) überprüfte die Gebarung der Landessportorganisation Steiermark (LSO) für die Jahre 2015 bis 2017 mit Schwerpunkt auf das von ihr betriebene Landessportzentrum Steiermark (LSZ).

Die LSO ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts, die vom Landessportreferat zu verwalten und vom Land Steiermark zu finanzieren ist. Als Körperschaft öffentlichen Rechts unterliegt sie der Aufsicht durch die Landesregierung. Die LSO vertritt als übergeordnete Organisation aller sportfördernden Vereine im Land Steiermark die Interessen ihrer Mitglieder, berät und unterstützt die Landesregierung in Fragen des Sports und erfüllt landesgesetzlich übertragene Aufgaben. Außerdem betreibt sie das LSZ in der Jahngasse in Graz.

Die LSO verfügt über kein eigenes Personal, sondern erfüllt ihre Aufgaben durch Personal der Landesverwaltung, das sie auf Basis einer landesgesetzlichen Regelung sowie einer historischen Vereinbarung ohne entgeltliche Gegenleistung nutzen kann.

Die LSO ist als Körperschaft öffentlichen Rechts eingerichtet, ohne dass sie hoheitliche Aufgaben zu erfüllen hat. Das Landessportgesetz 2015 legt für die LSO keine Ziele als Gesamtorganisation fest, sondern regelt lediglich die Aufgaben ihrer Organe. Die LSO erstellt für ihre Gebarung kein Budget und keinen Rechnungsabschluss, der die Informations-, Dokumentations- und Rechenschaftspflichten eines Jahresabschlusses erfüllt. Für die Teilgebarung des LSZ erstellt die LSO Jahresabschlüsse auf Basis doppelter Buchführung. Der LRH sieht für die Festlegung von bedarfsgerechten Aufgaben sowie von Rechnungslegungsvorschriften dringenden Regelungsbedarf.

Das LSZ steht im Eigentum der Landesimmobiliengesellschaft (LIG). Es wird vom Land Steiermark angemietet und an die LSO zur eigenverantwortlichen Betriebsführung weitervermietet. Die LSO hat an das Land Steiermark lediglich eine symbolische Untermiete zu bezahlen.

Für den Betrieb des LSZ gewährt das Land Steiermark der LSO umfangreiche Personal- und Sachsubventionen, die auf unbestimmte Zeit ausgerichtet sind und für die weder Ziele noch Obergrenzen festgelegt sind. Für die LSO besteht damit kein Anreiz für eine wirtschaftliche Betriebsführung des LSZ. Die LSO kann über sämtliche Einnahmen des LSZ verfügen und bildet aus Einnahmenüberschüssen teilweise finanzielle Reserven.

Die LSO finanziert sich seit weitgehender Erschöpfung ihrer Geldreserven wesentlich durch Entnahmen aus dem LSZ. Damit finanzieren Kunden des LSZ zum Teil Ausgaben für den übertragenen Wirkungsbereich der LSO.

Während die LSO aus der Gebarung des LSZ einen positiven Geldfluss von € 40,60 je Öffnungsstunde erzielt, subventioniert das Land Steiermark durch Finanzierung der Personal-, Sachausgaben und Investitionen jede Öffnungsstunde des LSZ mit € 137,--.

Die Finanzierungsverantwortung liegt sowohl für die LSO als auch für das LSZ überwiegend beim Land Steiermark, das dadurch eine unbefristete finanzielle Belastung des Landeshaushalts in Kauf nimmt. Die Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung für das LSZ ist auf unterschiedliche Organisationseinheiten verteilt, die das Land Steiermark teilweise nicht direkt steuern kann.

Der LRH sieht den operativen Betrieb eines Sportzentrums nicht als Kernaufgabe der LSO und auch nicht als Kernaufgabe der Landesverwaltung.

Für eine bedarfsgerechte und zweckmäßige Aufgabenerfüllung empfiehlt der LRH, die Aufgaben der LSO zu evaluieren und ein auf die Kernaufgaben der Beratung und Interessenvertretung fokussiertes Aufgabenportfolio zu erarbeiten. Für übertragene Aufgaben, die ansonsten von der Landesverwaltung zu besorgen wären, empfiehlt der LRH eine verursacher- und bedarfsgerechte Finanzierung aus Landesmitteln.

Der LRH sieht keine zwingenden Gründe für die Rechtsform als Körperschaft öffentlichen Rechts und empfiehlt eine Evaluierung unter der Prüfung von Alternativen. Die Regelungen über Aufgaben, Rechtsform und Organisation der LSO sind im Landessportgesetz 2015 verankert. Eine Umsetzung jener Empfehlungen des LRH, die durch dieses Gesetz beschränkt werden, bedarf einer vorhergehenden Gesetzesnovelle.

Der LRH ortet beim Betrieb des LSZ durch die LSO unter ausschließlichem Einsatz von Landespersonal sowie auf Basis der vertraglichen Miet- und Untermietkonstruktion deutliche Effizienz- und Effektivitätslücken. Die Doppelfunktion einzelner Bediensteter im Landessportreferat für die LSO und für das Land Steiermark erschwert ein nachhaltiges Engagement für das LSZ. Das Dienstrecht für Landesbedienstete stößt bei Flexibilitätsanforderungen für den Betrieb eines Sportzentrums an seine Grenzen.

Der LRH stellt in der Tarifgestaltung für das LSZ, die auf einer historischen Preisfortschreibung beruht, sowie in erweiterbaren Öffnungszeiten an Samstagen wesentliche Potenziale für Erlös- und Kapazitätserweiterungen fest. Anerkennend hebt der LRH die Maßnahmen zur vereinfachten Abrechnung von Nutzungskontingenten durch deren grundsätzliche Bindung an die Normaltarife des LSZ hervor.

Als Reformmaßnahmen für die LSO empfiehlt der LRH, dass diese

- die Kernaufgaben der Beratung und Unterstützung der Landesregierung sowie Interessenvertretung ihrer Mitglieder wahrnimmt (dazu zählt nicht der Betrieb des LSZ),
- ein aufgabenbezogenes und verursachergerechtes Budget sowie einen aussagekräftigen Jahresabschluss erstellt und
- eine bedarfsgerechte Rechtsform einschließlich einer klaren Aufgabentrennung ihrer Organe wählt.

Für einen langfristigen Weiterbetrieb des LSZ als attraktives und zeitgemäßes Sportzentrum empfiehlt der LRH

- kurz- bis mittelfristig Verbesserungspotenziale zu erschließen, insbesondere hinsichtlich der Öffnungszeiten und der Tarifgestaltung,
- mittel- bis langfristig einen Kooperationspartner zu akquirieren, der über Erfahrungen im Sportstättenmanagement verfügt und dadurch weitere Synergien für den Betrieb des Sportzentrums erschließen kann,
- zur Finanzierung von Investitionen für eine bedarfsgerechte Sportinfrastruktur die finanziellen Reserven des LSZ als Beitrag zur Eigenfinanzierung zu verwenden sowie
- Kostentransparenz durch Zusammenführung von Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung in einer Organisationseinheit zu erreichen.

Für eine uneingeschränkte Disposition über die Liegenschaft des LSZ empfiehlt der LRH die Rückführung dieser Liegenschaft in das unmittelbare Eigentum des Landes Steiermark als Basis für eine einheitliche Entscheidungs-, Steuerungs- und Kontrollkompetenz.

1. ÜBERSICHT

Prüfungsgegenstand	Der Landesrechnungshof (LRH) überprüfte die Gebarung der Landes-sportorganisation Steiermark (LSO) mit Schwerpunkt auf die Teil-gebarung des Landessportzentrums (LSZ) für die Jahre 2015 bis 2017.
Politische Zuständigkeit	Gemäß der zum Zeitpunkt der Berichtsveröffentlichung geltenden Geschäftsverteilung der Mitglieder der Steiermärkischen Landes-regierung liegt die politische Zuständigkeit <ul style="list-style-type: none"> - für Sportangelegenheiten bei Landesrat Anton Lang, - für den Geschäftsbereich der Abteilung Zentrale Dienste (Gebäude-management) bei Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer.
Rechtliche Grundlage	Die Prüfungszuständigkeit des LRH für die LSO als öffentlich-rechtliche Körperschaft ist gemäß Art. 50 Abs. 1 Z. 5 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) gegeben. Als Prüfungsmaßstäbe hat der LRH die ziffermäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit heranzuziehen (Art. 49 Abs. 1 L-VG). Der LRH hat aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben (Art. 49 Abs. 3 L-VG).
Vorgangsweise	Informationsgrundlagen waren die Auskünfte und vorgelegten Unterlagen von der LSO, vom Landessportreferat in der Abteilung 12 Wirtschaft, Tourismus, Sport (A12), von der Abteilung 5 Personal (A5) und der Abteilung 2 Zentrale Dienste (A2), stichprobenartige Überprüfungen von Gebarungspositionen der LSO sowie eigene Recherchen und Wahr-nemungen des LRH. Zum Prüfungsablauf hält der LRH ausdrücklich fest, dass die Zusammen-arbeit mit der LSO bzw. mit dem Sportreferat in der A12 sehr kooperativ war.
Prüfzeitraum	Die Prüfung umfasste den Zeitraum vom 1. Jänner 2015 bis zum 31. Dezember 2017. Zu Vergleichszwecken wurden auch Zeiträume davor und danach herangezogen.
Stellungnahmen zum Prüfbericht	Die Stellungnahmen von Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer und von Landesrat Anton Lang sind in kursiver Schrift direkt in den jeweiligen Berichtsabschnitten eingearbeitet. Allfällige Repliken des LRH erfolgen nach der jeweils korrespondierenden Textstelle.

Stellungnahme Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer:

Die Zuständigkeit der Abteilung 2 in Bezug auf das Landessportzentrum bezieht sich primär auf Angelegenheiten der Gebäudebewirtschaftung. Wie im Rohbericht ausgeführt; werden in Umsetzung des zwischen dem Land Steiermark und der LIG Steiermark abgeschlossenen Mietvertrages die Miet-, Betriebs-, Strom- und Heizkosten sowie die Fremdreinigung für das Landessportzentrum von der Abteilung 2 bewirtschaftet bzw. organisiert. Die Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Gebäude werden auf Basis von der A16 erstellten Bauprogrammen gemeinsam von der Abteilung 2 und der LIG erstellt, die Finanzierung der Baumaßnahmen erfolgt allerdings aus den in der Abteilung 4 budgetierten Gesellschafterzuschussmitteln. Darüber hinaus werden im Gebäude auch Instandhaltungsmaßnahmen durch die LSO selbst als Untermieter finanziert.

Die im Kapitel 10.2 und 10.4 des Berichts enthaltenen Empfehlungen des LRH, im Zuge einer grundlegenden organisatorischen Neuausrichtung des LSZ auch entsprechende Adaptierungen im Liegenschaftsmanagement vorzunehmen und dabei insbesondere auch die Rückführung der Liegenschaft des LSZ in das unmittelbare Eigentum des Landes vorzunehmen, werden befürwortet.

Stellungnahme Landesrat Anton Lang – allgemeiner Teil:

Um von externer Seite eine professionelle Analyse der bereits bekannten Aufgabenstellungen zu erhalten, wurde am 19. Juni 2017 ein Beratungsunternehmen [Anm. LRH: anonymisiert] über die LSO in der Höhe von rund € 18.000 exklusive Umsatzsteuer beauftragt, eine Gesamtwirtschaftliche Potentialanalyse im Zusammenhang mit dem Landessportzentrum und der damit in Verbindung stehenden Struktur zu erarbeiten.

Viele der aufgezeigten Anforderungen des Landesrechnungshofes sind daher bekannt.

Es wurden bereits Gespräche mit potentiellen neuen Betriebspartnern des Landessportzentrums (Dachverbände und die Stadt Graz) geführt. Im Jahr 2019 ist eine klare strategische Zukunftsentscheidung bezüglich des Landessportzentrums vorgesehen.

Mit der Evaluierung des Landessportgesetzes 2015 wird ebenfalls noch im Jahr 2019 gestartet werden.

Zu einigen Feststellungen und Empfehlungen wird daher nicht explizit Stellung genommen, da diese von der strategischen Zukunftsentscheidung des Landessportzentrums abhängig sind bzw. im Zusammenhang mit der Evaluierung des Landes-sportgesetzes 2015 mitüberlegt werden.

2. AUSGANGSLAGE

Die LSO ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts, die mit dem Gesetz über die Förderung des Sportwesens im Lande Steiermark 1953 eingerichtet wurde.

Die LSO erfüllt beratende und unterstützende Aufgaben im Bereich des Sports sowie der Sportförderung und führt außerdem seit 1. Jänner 2003 den Betrieb des LSZ. Die LSO übernimmt damit vom Land Steiermark übertragene Aufgaben (z. B. Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Sport, jährliche Durchführung eines Landesporttages) und erbringt durch den Betrieb einer Sport- und Freizeiteinrichtung auch Leistungen, die üblicherweise einer Gemeinde (in diesem Fall der Stadt Graz) oder einem Privaten zukommen würden.

Die LSO verfügt über kein eigenes Personal, sondern erfüllt ihre Aufgaben durch das Personal der Landesverwaltung, das die LSO auf Basis einer landesgesetzlichen Regelung sowie einer historischen Vereinbarung ohne entgeltliche Gegenleistung nutzen kann.

Für den Betrieb des LSZ besteht zwischen der LSO und dem Land Steiermark ein Unterbestandvertrag, welcher der LSO die eigenverantwortliche Nutzung als Sportzentrum einschließlich Nebennutzungen (Gastronomie- und Seminarbereich) einräumt. Als Voraussetzung dafür hat das Land Steiermark das LSZ von der Landesimmobilien-gesellschaft (LIG) als Eigentümerin angemietet bzw. dieses nach dem Verkauf der Liegenschaft im Jahr 2001 rückgemietet („sale and lease back“ Modell).

Die im Hauptmietvertrag festgelegte Miete und die anfallenden Betriebskosten überwälzt das Land Steiermark im Unterbestandvertrag nicht an die LSO, wodurch diese eine wesentliche Sachsubvention erhält. Ebenso trägt das Land Steiermark die Personalausgaben für die im LSZ tätigen Landesbediensteten zur Gänze. Durch dienstrechtliche Vorgaben ergeben sich Grenzen für die Gestaltung der Öffnungszeiten, die eine erweiterte Nutzung der Kapazitäten des LSZ einschränken.

Die LSO wird über folgende im Landessportgesetz 2015 definierte Organe tätig:

- Der **Landessportrat** nimmt als oberstes Organ der LSO Beratungsaufgaben sowie Vorschlags- und Empfehlungsrechte gegenüber der Landesregierung wahr, vertritt die Interessen seiner Mitglieder, übt die Budget- und Vermögenshoheit aus, gibt Stellungnahmen zu sportrelevanten Entwürfen von Landesgesetzen und Verordnungen der Landesregierung ab, führt jährlich den Landessporttag durch und erfüllt weitere im Landessportgesetz festgelegte Aufgaben. Der Landessportrat besteht neben dem Landesrat für Sportangelegenheiten als Vorsitzendem aus jeweils zwei Vertretern der drei Sportdachverbände, dem Vorsitzenden und den beiden

Stellvertretern des Landessportfachrates sowie dem Leiter des Sportreferates im Amt der Landesregierung.

- Der **Landessportfachrat** berät und unterstützt die Landesregierung und den Landessportrat in allen sportartenspezifischen Fragen. Er vertritt die Interessen der Fachverbände und bringt sich in den jeweiligen Ausschüssen entsprechend ein. Der Landessportfachrat besteht aus je einem Vertreter der derzeit 53 Fachverbände.
- Die **Ausschüsse** unterstützen den Landessportrat bei der Bearbeitung von Aufgabenstellungen und bestehen als ständige oder fakultative Ausschüsse. Laut dem Landessportgesetz 2015 bestehen ständige Ausschüsse für die Bereiche Breitensport, Leistungssport, Infrastruktur, Aus- und Fortbildung sowie Schule und Sport.

Die Geschäfte der LSO werden im Landessportreferat der A12 (LSO-Landessportbüro) geführt. Dem Referatsleiter kommt damit eine geschäftsführende Rolle in der LSO zu. Die Aufgaben bzw. Rechte und Pflichten der Geschäftsstelle (Kompetenzen, Entscheidungsbefugnisse, Verantwortungsbereiche) sind gesetzlich nicht näher definiert.

Die LSO erhält durch die unentgeltliche Nutzung von Landespersonal und die nahezu kostenfreie Bereitstellung der Infrastruktur des LSZ wesentliche mittelbare Zuwendungen des Landes.

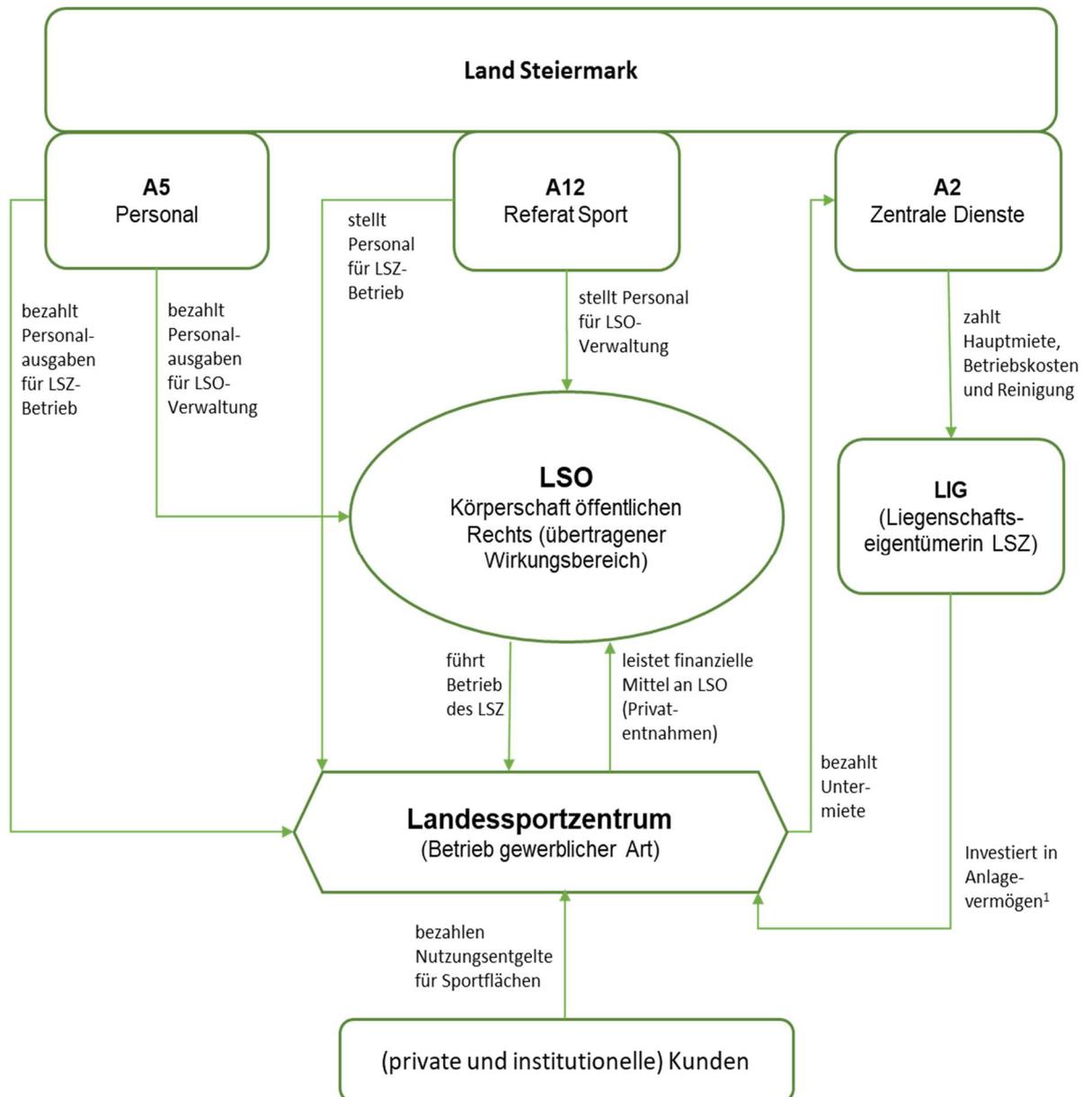
Ihre finanziellen Mittel zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung deckte die LSO im Prüfungszeitraum überwiegend durch Verwendung historischer Geldreserven sowie durch Entnahmen aus der Teilgebarung des LSZ. Dadurch verwendete die LSO finanzielle Mittel aus dem LSZ für Ausgaben in ihrem „übertragenen Wirkungsbereich des Landes“.

Die Aufgabenerfüllung der LSO ist durch ein deutliches Auseinanderfallen von Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung gekennzeichnet. Eine Verknüpfung von Aufgabenerfüllung und deren Finanzierung fehlt überwiegend.

Der LRH hat die Strukturen, Prozesse und Systeme der LSO näher analysiert und geprüft, durch welche Maßnahmen die Effektivität und die Effizienz der Aufgabenerfüllung verbessert werden können. Die Verbesserungspotenziale hat der LRH auch dahingehend beurteilt, wie weit diese nachhaltig zur Konsolidierung der finanziellen Lage des Landes Steiermark beitragen können. In Einzelfällen wie z. B. für eine Durchschnittsbetrachtung der Investitions- oder Instandhaltungsaktivitäten in die Infrastruktur des LSZ hat der LRH seinen Prüfungszeitraum auf weiter zurückliegende Jahre ausgedehnt.

Der LRH hat in seiner Analyse auch die Grenzen der Ökonomisierung von Sport- und Freizeiteinrichtungen berücksichtigt.

Die Leistungsbeziehungen zwischen den relevanten Beteiligten stellt der LRH in einer grafischen Übersicht wie folgt dar:



¹ Die LIG als Eigentümerin tätigt Investitionen im Rahmen ihrer budgetären Möglichkeiten, gereicht nach Gebäudesicherheit, Substanzerhalt und Bestandsverbesserung.

Quelle: LSO und A12, aufbereitet durch den LRH

3. RECHTSGRUNDLAGEN

Körperschaften des öffentlichen Rechts werden danach unterschieden, ob sie ohne Unterschied für alle natürlichen bzw. juristischen Personen ihres jeweiligen Gebiets zuständig sind (Gebietskörperschaften) oder nur für jene Personen ihres Gebiets, die auch Mitglieder der Körperschaft sind (Personalkörperschaften).

Die LSO bildet, auf Basis einer landesgesetzlichen „Pflichtmitgliedschaft“¹ aller Vereine, deren Zweck ganz oder überwiegend in der Ausübung oder Förderung des Sports besteht (Sportvereine, Fachverbände und Dachverbände), eine zweckgerichtete Personalkörperschaft von privatrechtlichen Körperschaften (Vereinen).

Stellungnahme Landesrat Anton Lang:

Durch diese Darstellung könnte abgeleitet werden, dass alle Vereine, deren Zweck ganz oder überwiegend in der Ausübung oder Förderung des Sports besteht, Mitglieder der LSO sind. Kurz gesagt – alle steirischen Sportvereine. Eine solche Darstellung ist nicht korrekt, weil nach § 5 Absatz 1 Landessportgesetz 2015 in der Fassung LGBl. Nr. 53/2015 vom 8. Juli 2015 Folgendes normiert ist.

Die in der Steiermark bestehenden Vereine, deren Zweck ganz oder überwiegend in der Förderung des Sports besteht (Fachverbände, Dachverbände und deren angeschlossene Sportvereine), bilden die "Landessportorganisation Steiermark".

Mitglieder der LSO sind somit die Fachverbände, Dachverbände und deren angeschlossene Sportvereine und nicht alle steirischen Sportvereine.

Körperschaften des öffentlichen Rechts finden einen Hauptanwendungsbereich in den sogenannten Selbstverwaltungsangelegenheiten, also in staatlichen Aufgaben, die von den Betroffenen eigenverantwortlich geregelt werden sollen. Im Gegensatz zu privatrechtlichen Körperschaften (wie Verein, GmbH, Aktiengesellschaft, Genossenschaft) haben öffentlich-rechtliche Körperschaften als Teil der öffentlichen Gewalt im Einzelfall besondere Möglichkeiten: Dienstherrenfähigkeit (sie können Öffentlich-Bedienstete bestellen), Satzungshoheit (Rechtsetzungsbefugnisse für die ihrer Hoheitsgewalt Unterworfenen), Abgabehoheit (sie können Steuern, Beiträge und Gebühren festlegen) usw. Sie unterliegen der staatlichen Aufsicht: Der Staat soll sich nicht durch organisatorische Auslagerung seiner Grundrechtsbindung entziehen können.

¹ siehe § 5 Abs. 1 Landessportgesetz 2015 in der Fassung LGBl. Nr. 53/2015 vom 8. Juli 2015 bzw. vgl. § 1 Abs. 1 Stmk. Sportwesenförderungsgesetz 1953

Die LSO unterliegt als Körperschaft öffentlichen Rechts der Aufsicht durch die Landesregierung.

Bereits das Gesetz über die Förderung des Sportwesens im Lande Steiermark 1953 sowie die nachfolgenden Landessportgesetze 1988 und 2015 legen die Rechtsform als Körperschaft öffentlichen Rechts sowie die Organe der LSO fest und regeln auch die Aufgaben dieser Organe. Außerdem regeln diese Gesetze die Aufbringung der finanziellen Mittel und die Einrichtung eines Landessportsekretariats bzw. Landessportbüros, welches die administrativen Angelegenheiten durchführte und für die das Amt der Steiermärkischen Landesregierung die Personalausgaben zu tragen hat.

Der ab 1. Jänner 2003 von der LSO übernommene Betrieb des LSZ erfolgte auf der Grundlage eines Regierungssitzungsbeschlusses (RSB) vom 2. Dezember 2002 sowie einer darauf aufbauenden Vereinbarung zwischen der ehemaligen Fachabteilung 12C Sportwesen und der LSO.

3.1 Gesetz zur Förderung des Sportwesens im Lande Steiermark 1953

Bereits das Gesetz über die Förderung des Sportwesens im Lande Steiermark vom 30. Juni 1953 sieht die Einrichtung der LSO als Körperschaft öffentlichen Rechts mit einer verpflichtenden Mitgliedschaft der Sport-, Turn- und alpinen Vereinigungen vor. § 1 dieses Gesetzes legt folgende Regelung fest:

- (1) Sämtliche Sportvereinigungen und Verbände mit Einschluss der Turn- und alpinen Vereinigungen im Lande bilden bei Wahrung ihrer vollen Selbständigkeit, Eigenart, Selbstverwaltung und unbeschadet der geltenden vereinsrechtlichen Vorschriften die „Landessportorganisation von Steiermark“.*
- (2) Die Landessportorganisation von Steiermark ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts, untersteht als solche der Aufsicht der Steiermärkischen Landesregierung und hat ihren Sitz in Graz.*

Die LSO hatte nach diesem Gesetz als Zielsetzung *„die Zusammenfassung des gesamten Sportwesens im Lande nach demokratischen Grundsätzen zu verfolgen; sie hatte die zielbewusste Förderung des Körpersportes und der mit ihr verbundenen körperlichen, geistigen sittlichen, staatsbürgerlichen und volkswirtschaftlichen Werte zur Aufgabe.“*²

² siehe § 2 Stmk. Sportwesenförderungsgesetz 1953, LGBl. Nr. 13/1953 vom 10. September 1953

Als Organe der LSO waren der Landessportrat, das Landessportpräsidium, Landessportfachausschuss festgelegt. Weiter waren Bezirks(Stadt)-Sportausschüsse, ein Landessportsekretär und ein Landessportsekretariat als administrative Unterstützungsstelle einzurichten. Das Land Steiermark hatte die Bezüge für den Landessportsekretär in einem von der Landesregierung festgesetzten Ausmaß zu vergüten.

Der LRH hält fest, dass das Gesetz über die Förderung des Sportwesens im Lande Steiermark vom 30. Juni 1953 bereits die Verpflichtung für das Land Steiermark enthält, die Bezüge für den Landessportsekretär in einem von der Landesregierung festgesetzten Ausmaß zu vergüten.

3.2 Landessportgesetz 1988

Das Landessportgesetz 1988 definiert in § 8 die LSO wie folgt:

- (1) *Die in der Steiermark bestehenden Vereine, deren Zweck ganz oder überwiegend in der Ausübung oder Förderung des Sports besteht (Sportvereine, Fachverbände, Dachverbände), bilden bei Wahrung ihrer Eigenart und Selbständigkeit die „Landessportorganisation Steiermark“. Welche Zweige der Sport im Sinne dieses Gesetzes umfasst, wird von der Landesregierung nach Anhörung des Landessportrates durch Verordnung festgestellt.*
- (2) *Die Landessportorganisation ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Graz. Sie untersteht der Aufsicht durch die Landesregierung.*
- (3) *Die Landessportorganisation hat die Aufgabe, die Belange und Interessen des Sports in der Steiermark zu vertreten und zu fördern, die Organe des Landes in allen den Sport betreffenden Fragen zu beraten und die besonderen, ihr nach diesem Gesetz übertragenen Pflichten und Rechte wahrzunehmen.*
- (4) *Die Organe der Landessportorganisation sind:*
 - a) *der Landessportrat*
 - b) *das Landessportpräsidium*
 - c) *der Landessportfachbeirat.*

Der Landessportrat hatte überwiegend Beratungsaufgaben und Empfehlungsrechte, nahm die Interessenvertretung gegenüber der Landesregierung wahr, übte die Budget- und Vermögenshoheit aus und hatte eine Geschäftsordnungsregelungsbefugnis. Das für Angelegenheiten des Sports zuständige Mitglied der Landesregierung war Vorsitzender des Landessportrates.

Dem Landessportpräsidium kam eine geschäftsführende Rolle durch die Umsetzung der Beschlüsse des Landessportrates, Erledigung der laufenden Geschäfte inkl. Vermögensverwaltung und Finanzgebarung zu. Das Landessportpräsidium bestand aus dem Vorsitzenden des Landessportrates und seinen Stellvertretern.

Für die Beratung und Unterstützung der Landesregierung und des Landessportrates in allen fachlichen Fragen war ein Landessportfachbeirat³ einzurichten, der aus den Vertretern aller Landesfachverbände bestand.

Für die Erledigung aller administrativen Angelegenheiten war ein Landessportbüro⁴ einzurichten. Die Aufgaben des Landessportbüros waren vom Amt der Landesregierung zu besorgen.

Der LRH hält fest, dass das Landessportgesetz 1988 die Verpflichtung für das Land Steiermark enthält, die erforderlichen Personal- und Sachressourcen für das Landessportbüro vom Amt der Landesregierung bereitzustellen.

3.3 Landessportgesetz 2015

Gegenüber dem Landessportgesetz 1988 enthält das Landessportgesetz 2015 einige Adaptierungen. So legt § 5 Landessportgesetz 2015, neben den Regeln für die Mitgliedschaft in der LSO sowie deren Rechtsform und Organe, die Ehrenamtlichkeit der Funktionäre wie folgt fest:

- (1) *Die in der Steiermark bestehenden Vereine, deren Zweck ganz oder überwiegend in der Förderung des Sports besteht (Fachverbände, Dachverbände und deren angeschlossene Sportvereine), bilden die „Landessportorganisation Steiermark“.*
- (2) *Vereine, die nicht unter die Bestimmung des Abs. 1 fallen, jedoch für das Sportwesen von Bedeutung sind, können als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden.*
- (3) *Die Landessportorganisation ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts, hat ihren Sitz in Graz und untersteht der Aufsicht durch die Landesregierung.*
- (4) *Die Organe der Landessportorganisation sind:*
 - *der Landessportrat,*
 - *der Landessportfachrat,*
 - *die Ausschüsse.*
- (5) *Die Funktionärinnen/Die Funktionäre der Landessportorganisation üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.*

Das Landessportgesetz 2015 regelt eine Neustrukturierung der LSO und definiert deren Organe inkl. ihrer Zusammensetzung neu. Das Organ „Landessportpräsidium“ entfällt ersatzlos, dessen sportspezifische Aufgabenstellungen fallen nun in den Zuständigkeitsbereich des neuen Landessportrates. Der Landessportrat kann nun zur Bearbeitung von sportspezifischen Aufgabenstellungen ständige und fakultative Ausschüsse einsetzen.

³ § 14 Landessportgesetz 1988, in der Fassung LGBl. Nr. 67/1988 vom 31. August 1988

⁴ § 19 Landessportgesetz 1988, in der Fassung LGBl. Nr. 67/1988 vom 31. August 1988

Das Organ des Landessportfachbeirates wird durch den Landessportfachrat ersetzt bzw. erhält eine neue Bezeichnung (siehe dazu Kapitel 4).

Das Landessportgesetz 2015 enthält keine gesamthaften Zielvorgaben für die LSO, sondern definiert die Aufgaben des Landessportrates und skizziert die Aufgaben des Landessportfachrates und der Ausschüsse. Die Aufgabendefinitionen haben in Einzelfällen Zielcharakter, so hat der Landessportrat z. B. die Zusammenarbeit zwischen Schule und Sport zu stärken.

Der LRH stellt fest, dass das Landessportgesetz 2015 keine gesamthaften Ziele für die LSO enthält und damit keine strategische Zielausrichtung für die LSO vorsieht. Dadurch ist auch keine Nachverfolgung einer Zielerreichung möglich.

3.4 Rechtsgrundlagen für den Betrieb des LSZ

Im Landesbudget für das Jahr 2003 wurde eine wesentliche Änderung der Budgetansätze für das LSZ festgelegt. Die Budgetansätze für die betriebsbedingten Sachausgaben des LSZ wurden ersatzlos gestrichen. Für deren Bedeckung *„sollten in Zukunft die (in etwa in derselben Höhe) erwirtschafteten Einnahmen aus dem Betrieb der Sportanlage im Rahmen einer eigenverantwortlichen Betriebsführung herangezogen werden“*.

Die Personalausgaben für das LSZ deckte die A5 ab dem Jahr 2003 direkt durch das Budget des Ressorts der A5 ab.⁵

Die Landesregierung hat die ehemalige Fachabteilung 12C Sportwesen – in Verbindung mit der LSO – mit RSB vom 2. Dezember 2002 ermächtigt, *„die für den Betrieb des Landessportzentrums (Objekt Jahngasse 3 und Außenanlagen) benötigten finanziellen Mittel, die nicht (mehr) im Landesbudget vorgesehen sind, ab 1.1.2003 eigenständig zu erwirtschaften“*.

Auf Basis dieses RSB hat die ehemalige FA12C Sportwesen mit der LSO eine Vereinbarung mit folgenden zentralen Punkten geschlossen:

- *Die LSO ist ab 1. Jänner 2003 für die Verwaltung des LSZ, bestehend aus dem Objekt Jahngasse 3 und den Außenanlagen eigenständig verantwortlich.*
- *Aufgrund des RSB der Stmk. Landesregierung (GZ: FA 12C 21 GA 22/18-2002) sowie auf Grundlage der Geschäftsordnung der Stmk. Landesregierung vom*

⁵ siehe Regierungssitzungsantrag der FA12C Sportwesen vom 15. November 2002, GZ: FA12C 21 GA 22/18-2002

13. November 2000 werden diese Verwaltungstätigkeiten von Bediensteten des Landes Steiermark, welche der FA12C dienstzugewiesen sind, vorgenommen.

- *Vereinbart wird, dass im Sinne des obzitierten RSB, die für die Verwaltung benötigten finanziellen Mittel, insbesondere durch Einnahmen aus Hallenmieten, durch die Einbindung von Sponsorpartnern des LSO sowie durch eine um Kostenreduktion bemühte Verwaltung lukriert werden. Die erzielten Einnahmen sind vorrangig zur Abdeckung der Aufwendungen zu verwenden, ein allfälliger Mehrerlös sollte einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden.*
- *Bestehende, diese Vereinbarung berührende Pachtverträge, wie z. B. Sportbuffet, bleiben aufrecht. Anstelle des Vertragspartners Land Steiermark tritt die LSO.*

Im Vollzug dieser Vereinbarung deckte die LSO ab dem Jahr 2003 die Sachausgaben für den laufenden Betrieb durch Einnahmen aus dem laufenden Betrieb. Im Landeshaushalt entfielen diese Einnahmen und Ausgaben.

Die Ausgaben für Personal, Miete und Betriebskosten der Gebäude und Außenanlagen sowie für Investitionen wurden nicht aus den laufenden Einnahmen finanziert, sondern weiterhin vom Land Steiermark getragen. Laufende Einnahmen, die die laufenden Ausgaben überstiegen, führte die LSO teilweise einer Rücklage zu.

Miete und Betriebskosten für Gebäude und Außenanlagen des LSZ

Für die Finanzierung der Ausgaben für Gebäude und Außenanlagen des LSZ enthielt der Regierungssitzungsantrag der ehemaligen FA12C Sportwesen zum RSB vom 2. Dezember 2002 folgende Erläuterungen:

„Mit Regierungssitzungsbeschluss GZ: 10-23 Li 10/50-2001 vom 19. November 2001 wurde das Landessportzentrum (als eines von vielen Amtsgebäuden des Landes Steiermark) für einen Betrag von € 3,27 Mio. an die neu gegründete Landesimmobilien-gesellschaft verkauft, um mit Regierungssitzungsbeschluss GZ: FA1A-09.10-486/2002 vom 28. Oktober 2002 wieder für die Verwendung im Landesdienst rückgemietet zu werden („sale and lease back“ Geschäft), wobei die aus dem Verkauf der Amtsgebäude lukrierten Mittel – wie vereinbart – dem Finanzressort zufließen.“

„Die für die Rückmietung aller Amtsgebäude nötigen finanziellen Mittel wurden in einem im Budget des Jahres 2003 eigens dafür eingerichteten Budgetansatz im Ressort der Fachabteilung 1A angesetzt und fließen von dort als Miete direkt an die Landesimmobiliengesellschaft als neuen Eigentümer. In diese Regelung sind auch die Objekte Jahngasse 1-3 sowie die Außenanlagen einbezogen.“

Im Mietvertrag über die Rückmietung von Amtsgebäuden und des LSZ zwischen Land Steiermark und der LIG vom 18. Oktober 2002 wurde vereinbart, dass das Land Steiermark der LIG einen angemessenen Hauptmietzins (gemäß § 16 Abs. 1 Mietrechtsgesetz), die anteiligen Betriebskosten, öffentlichen Abgaben und Verwaltungskosten, die Heizkosten sowie die Ausgaben für Erhaltungsarbeiten zu bezahlen hat.

Für die gemeinsam bewerteten Bestandsobjekte Jahngasse 1 und 3 (Verwaltungsgebäude Landessportreferat und LSZ) wurde ab 1. Jänner 2003 eine monatliche Nettomiete von € 4,36 zuzüglich € 1,46 je m² für Betriebskosten, öffentliche Abgaben und Verwaltungskosten, zuzüglich € 0,44 je m² für Heizkosten und zuzüglich € 1,45 je m² für Erhaltungsarbeiten, also eine monatliche Nettomiete von € 7,71 je m² vereinbart. Für die beiden Gebäude Jahngasse 1 (Landessportreferat) und 3 (LSZ) ergab sich daraus ab 1. Jänner 2003 eine monatliche Nettomiete von € 16.406,88.

Für die Überlassung des LSZ an die LSO schlossen das Land Steiermark und die LSO einen zeitlich unbefristeten Unterbestandvertrag, in dem die Vertragspartner, beginnend mit 1. Jänner 2003, eine monatliche Miete von € 1,-- für das gesamte LSZ (zuzüglich USt) vereinbarten, welche alle im Hauptmietvertrag genannten Nebenkosten (Betriebskosten, Abgaben, Verwaltungskosten, Heizkosten, Erhaltungsbeitrag) inkludierte. Dadurch gewährte das Land Steiermark der LSO monatlich eine wesentliche Sachsubvention, die in einem deutlichen Missverhältnis zu den (vom Land Steiermark getragenen) Ausgaben im Hauptmietvertrag stand.

Die LIG als Eigentümerin übte keine Option zur Umsatzsteuerverrechnung aus.

Der LRH hält fest, dass die LSO ab dem Jahr 2003 die Sachausgaben für den laufenden Betrieb des LSZ mit den laufenden Einnahmen abdeckte und für die Miete der Sportinfrastruktur an das Land Steiermark eine „symbolische“ Unterbestandmiete zu bezahlen hatte. Jene Einnahmen, die die Ausgaben überstiegen, vereinnahmte die LSO in ihrer Gebarung. Das Land Steiermark eliminierte die entsprechenden Einnahmen- und Ausgabenpositionen aus seiner Gebarung.

Die vom Land Steiermark als Hauptmieter getragenen Ausgaben für das LSZ standen in einem deutlichen Missverhältnis zu den Mieteinnahmen des Landes aus der Weitervermietung an die LSO. Das Land Steiermark gewährte dadurch der LSO wesentliche Sachsubventionen, die auf unbestimmte Zeit gerichtet waren. Zusätzlich erhielt die LSO aus der unentgeltlichen Überlassung von Landespersonal sowie der Übernahme von Investitionsausgaben wesentliche Zuwendungen, welche ebenfalls weder zeitlich noch wertmäßig begrenzt waren.

Investitionen in Gebäude und Außenanlagen des LSZ

Im Hauptmietvertrag zwischen Land Steiermark und der LIG als Eigentümerin verpflichtete sich das Land Steiermark, die Bestandsobjekte zu erhalten und sämtliche über die laufende Instandhaltung und Erhaltung hinausgehenden Maßnahmen von der Vermieterin nur über Auftrag des Mieters auf dessen Kosten durchführen zu lassen. Die Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen waren in Form eines Jahresprogramms zwischen Vermieterin und Mieter abzustimmen.

Im Unterbestandvertrag zwischen Land Steiermark und der LSO verpflichtete sich das Land Steiermark, *„den konstruktiven Zustand des Bestandsobjektes zu erhalten sowie alle notwendigen Instandsetzungen inner- und außerhalb des Hauses auf eigene Kosten vorzunehmen, sofern eine solche Instandsetzungs- bzw. -haltungsverpflichtung nicht auf Grund von expliziten Vertragsbestimmungen dem Unterbestandnehmer zukommt“*.

Die LSO verpflichtete sich, das vertragsgegenständliche Objekt *„pfleghch zu behandeln, es überhaupt unter Bedachtnahme auf die gewöhnliche Abnützung in gutem und brauchbarem Zustand zu erhalten sowie Schäden, die ihre Bediensteten oder Kunden verschuldet haben, in Abstimmung mit dem Unterbestandsgeber zu beheben“*.

Auf Basis dieser Vereinbarungen hatte das Land Steiermark die Ausgaben für Instandhaltungen und Investitionen selbst zu tragen und konnte dafür keinen Vorsteuerabzug geltend machen.

Der LRH stellt kritisch fest, dass das Land Steiermark für die Auslagerung des LSZ an die LSO und der damit verbundenen Gewährung von wesentlichen Sachsubventionen und Personalzuwendungen keinerlei Zielvorgaben (wie z. B. Obergrenzen für das jährliche Subventionsvolumen) festgelegt und damit keine Anreize für eine wirtschaftliche Betriebsführung des LSZ gesetzt hatte.

Durch die Vereinbarung, die Personalausgaben für das LSZ ohne Gegenleistungen der LSO vom Land Steiermark zu finanzieren und sämtliche Einnahmen der LSO zu überlassen, bestand für das Land Steiermark kein Anreiz für eine Erweiterung der Öffnungszeiten, da dies eine Erhöhung der Personalausgaben zur Folge gehabt hätte.

Für die LSO bestand durch die unbefristete Subventionierung von wesentlichen Ausgabenpositionen kein wirtschaftlicher Zusatzbedarf, bei den Einnahmen ein höheres Tarifniveau für eine erhöhte Ausgabendeckung zu erreichen oder durch eine Erweiterung der Öffnungszeiten des LSZ die Erlöse zu steigern.

Der LRH weist darauf hin, dass eine zeitlich unbefristete Überlassung von Landesvermögen unter gleichzeitiger Subventionierung von – für die Bewirtschaftung dieses Vermögens erforderlichen – Personal- und Sachausgaben eine nachhaltige Reduzierung des Gesamtvermögens des Landes Steiermark bewirkt.

Durch die Verteilung der Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung auf unterschiedliche Organisationseinheiten, die das Land Steiermark teilweise nicht direkt steuern konnte, nahm das Land Steiermark eine unbefristete finanzielle Belastung des Landeshaushalts in Kauf.

Der LRH empfiehlt der Landesregierung, die rechtlichen Grundlagen für den Betrieb des LSZ unter Berücksichtigung der Personal- und Sachzuwendungen an die LSO umgehend zu evaluieren und das Ergebnis als Basis für eine Zusammenführung der Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung für das LSZ in einer Organisationseinheit zu nutzen.

Stellungnahme Landesrat Anton Lang:

Hier wird auf die unterschiedlichen Zuständigkeiten bzw. Verantwortungen verwiesen. So gibt es beispielsweise einen Regierungssitzungsbeschluss vom 2. Dezember 2002, in dem unter anderem folgendes angeführt wird: Im Rahmen der Budgetverhandlungen für das Jahr 2003 wurde seitens der Abteilung 5 (Personal) budgetäre Vorsorge getroffen, dass die Personalkosten für das Landessportzentrum ab 2003 direkt durch das Budget des Ressorts der Abteilung 5 (Personal) abgedeckt werden.

4. ORGANE DER LSO

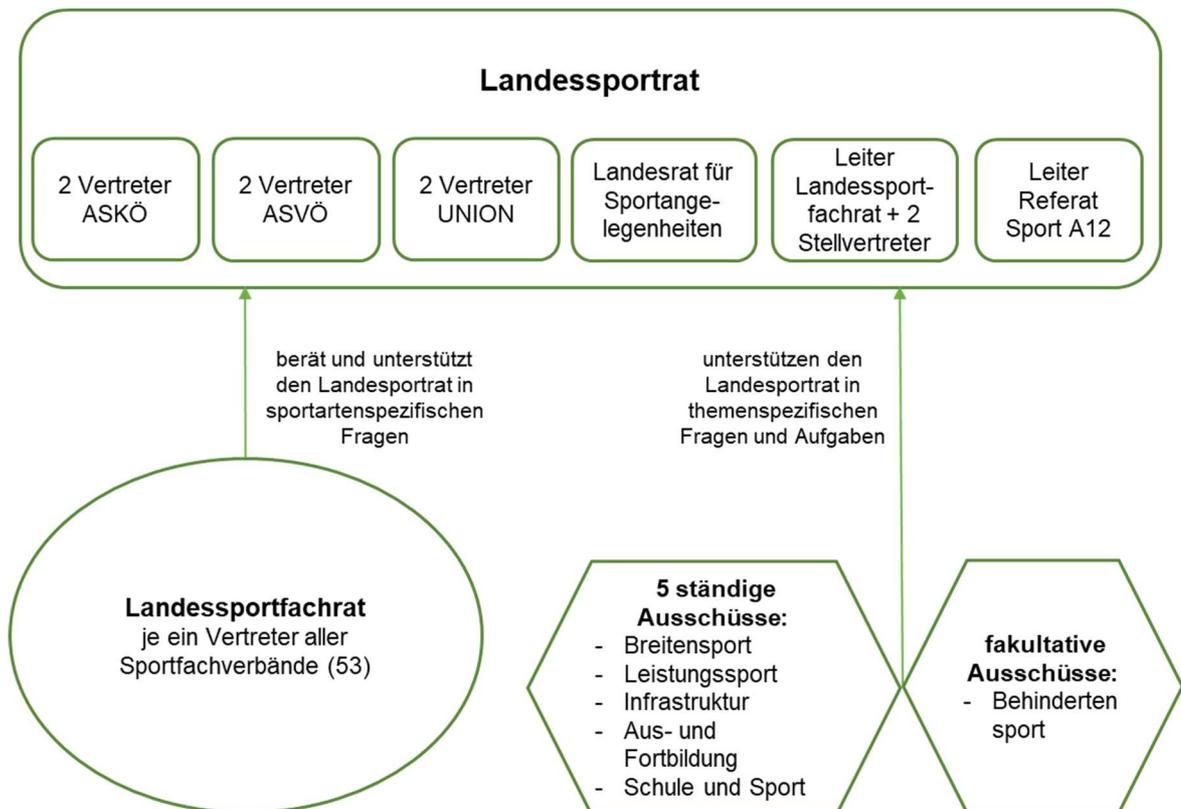
Das Landessportgesetz legt die Organe der LSO fest. Dessen Neufassung im Jahr 2015 regelt eine Neustrukturierung der LSO und änderte deren Organe wie folgt:

Landessportgesetz 1988	Landessportgesetz 2015
Landessportrat (§§ 9 - 12)	Landessportrat (§§ 6 - 7)
Landessportpräsidium (§ 13)	--
Landessportfachbeirat (§ 14)	Landessportfachrat (§ 8)
Landessportbüro (§ 19)	Landessportbüro (§ 11)
--	Ausschüsse (§ 9)

Quelle: Landessportgesetze 1988 (LGBl. Nr. 67/1988 idF. LGBl. Nr. 98/2009) und 2015 (LGBl. Nr. 53/2015)

Durch das Landessportgesetz 2015 entfällt das Landessportpräsidium, das bisher die Beschlüsse des Landessportrates umsetzte. Als neues Organ kommen die Ausschüsse hinzu, welche operative Tätigkeiten zur Bearbeitung von besonderen sportartenspezifischen Aufgabenstellungen zu erledigen haben.

Der LRH hat die Organe laut Landessportgesetz 2015 wie folgt abgebildet:



Quellen: LSO und Landessportgesetz 2015 (LGBl. Nr. 53/2015), aufbereitet durch den LRH

4.1 Landessportrat

Der Landessportrat nimmt als oberstes Organ strategische Lenkungsaufgaben wahr und koordiniert taktische und operative Aufgaben mit den weiteren Organen der LSO. Das Landessportgesetz 2015 regelt in § 7 die Aufgaben des Landessportrates und definiert unter anderem als dessen Aufgabe „*die Beratung der Landesregierung in allen Fragen des Sports und der Sportförderung und die Abgabe von Empfehlungen zu allen mit dem Sport zusammenhängenden Fragestellungen*“.

Den Vorsitz im Landessportrat führt der Landesrat für Sportangelegenheiten. Weitere Mitglieder sind je zwei Vertreter der drei Sportdachverbände, der Vorsitzende des Landessportfachrates und seine beiden Stellvertreter sowie der Leiter des Sportreferates im Amt der Landesregierung. Der Landesrat für Sportangelegenheiten trägt als stimmberechtigtes Mitglied die Entscheidungen des Landessportrates mit.

Der LRH sieht die Mitentscheidung des Landesrates für Sportangelegenheiten als Vorsitzender im Landessportrat bei Beratungsagenden zur Sportförderung kritisch, weil dieser damit Berater und zugleich Beratungsempfänger durch seine Rolle als Regierungsmitglied und Budgetverantwortlicher für die Sportförderung des Landes ist. Die weiteren Mitglieder des Landessportrates sind einerseits Berater und andererseits als Vertreter von Dach- und Fachverbänden zugleich potenzielle Empfänger von Sportförderungen.

Der LRH empfiehlt der Landesregierung, darauf zu achten, dass die Sportförderungsberatung des Landessportrates ausschließlich auf taktischer oder strategischer Ebene erfolgt und der Landessportrat keinen Einfluss auf die faktische Fördergeldverteilung hat. Im Bereich der Sportförderung wäre die Rolle des Landesrates für Sportangelegenheiten auf jene eines Beratungsempfängers zu konzentrieren und von der Mitentscheidung zu trennen.

Stellungnahme Landesrat Anton Lang:

Es wird darauf hingewiesen, dass Sportförderungen vom Land Steiermark (Abteilung 12, Referat Sport) und nicht von der LSO vergeben werden. Die LSO bekommt keine Geldmittel vom Land. Nach dem vom Landtag Steiermark am 19. Mai 2015 einstimmig beschlossenen Landesportgesetz gehört zu den Aufgaben des Landessportrates die Beratung der Landesregierung in allen Fragen des Sports und der Sportförderung.

In der Praxis empfiehlt der Landessportrat der Steiermärkischen Landesregierung lediglich die Beschlussfassung von Ehrungsvorschlägen, die Abhaltung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sowie die Förderung der sogenannten Landesleistungszentren, aber keine sonstigen Fördermaßnahmen.

In den Ausschüssen wurden teilweise Konzepte erarbeitet, die dem Landessportrat zur Diskussion bzw. zur Beschlussfassung vorgelegt wurden. Eine Evaluierung dieser Konzepte erfolgte durch die Abteilung 12, Referat Sport.

Im Prüfungszeitraum wurden zwei Rechnungen für zwei Fachverbände in der Höhe von insgesamt € 20.000,-- aus LSO-Mitteln bezahlt.

Die Evaluierung der Landesleistungszentren wird von einer unabhängigen Kommission vorgenommen, die einen Förderungsvorschlag dem Landessportrat zu Beschlussfassung vorlegt. Der Landessportrat selbst empfiehlt dann der Steiermärkischen Landesregierung die Landesleistungszentren entsprechend der Evaluierung zu fördern.

Ganz allgemein gilt es zu beachten, dass es vor der Beschlussfassung des Landessportgesetzes 2015 einen langen Prozess zur Erarbeitung der Sportstrategie 2025 gegeben hat. Die Sportstrategie 2025 war somit der Grundstein für die Schaffung eines neuen Sportgesetzes. Es ist daher von zentraler Bedeutung das Landessportgesetz 2015 nicht singulär, sondern im Zusammenhang mit der erarbeiteten Sportstrategie 2015 zu bewerten. Darin werden Maßnahmen für die Erreichung des Hauptziels – „Mehr Menschen zum Sport! Mehr steirischer Erfolg im Sport!“ – definiert.

Das ressortzuständige Landesregierungsmitglied ist seit der Installierung der LSO Mitglied im höchsten Gremium der LSO gewesen. Mit der Evaluierung des Landessportgesetzes wird innerhalb des heurigen Jahres begonnen werden. Zuvor ist eine Entscheidung über die Zukunft des Landessportzentrums zu treffen.

4.2 Landessportfachrat

Der Landessportfachrat hat die Landesregierung und den Landessportrat in allen sportartenspezifischen Fragen zu beraten und zu unterstützen. Er vertritt die Interessen der Fachverbände und bringt sich in den jeweiligen Ausschüssen ein. Zur Vor- und Aufbereitung seiner Entscheidungen setzt der Landessportfachrat einen Arbeitsausschuss ein.

Der Landessportfachrat besteht aus je einem Vertreter der Fachverbände (im Prüfungszeitraum bestanden 53 Fachverbände). Vereine desselben Sportzweiges bilden den Fachverband dieses Sportzweiges. Der Landessportfachrat stellt fest, welche Fachverbände bestehen, und hat ein Anhörungsrecht gegenüber dem Landessportrat bei der Zuerkennung/Aberkennung einer Fachverbandsfunktion für einen Sportverband.

4.3 Ständige und fakultative Ausschüsse

Das Landessportgesetz 2015 sieht die Einrichtung von ständigen und fakultativen Ausschüssen durch den Landessportrat vor. Die Ausschüsse unterstützen den Landessportrat bei der Bearbeitung von Aufgabenstellungen und übermitteln themenspezifische Lösungsansätze an den Landessportrat. Ständige Ausschüsse bestehen für Breitensport, Leistungssport, Infrastruktur, Aus- und Fortbildung sowie Schule und Sport.

Der Landessportrat beschloss in seiner Sitzung am 4. November 2015 die Einrichtung eines fakultativen Ausschusses für Behindertensport, der sich den Themen Integration und Inklusion von behinderten Menschen im Breiten- und Spitzensport widmet.

Den Vorsitz in den Ausschüssen übernimmt jeweils ein Präsident oder ein Vizepräsident eines Dach- oder Fachverbandes. Die einzelnen Mitglieder werden von den Dach- und Fachverbänden nominiert.

4.4 Landessportbüro (Geschäftsstelle im Landessportreferat)

Die Geschäfte der LSO führt gemäß § 11 Landessportgesetz 2015 die für Sport zuständige Organisationseinheit im Amt der Steiermärkischen Landesregierung. Das Landessportreferat hat damit als Geschäftsstelle die administrativen Unterstützungsleistungen bzw. operativen Verwaltungsaufgaben für die LSO zu erbringen. Das Landessportgesetz 2015 definiert die Aufgaben der Geschäftsstelle nicht näher und sieht auch keine Geschäftsordnung vor.

Zu den administrativen Unterstützungsleistungen der Geschäftsstelle zählen die Vorbereitung und Einberufung von Sitzungen des Landesportrates sowie die Schriftführung und Protokollierung, die Aufbereitung von Unterlagen und Informationen für Beratungsthemen, das Erbringen von Koordinations- und Beratungsleistungen, die Abgabe von Stellungnahmen sowie die Erstellung von Geschäftsberichten.

Für den Betrieb des LSZ erledigen die Bediensteten des Landessportreferates die Termin- und Kundenevidenz für die Vermietung der Sport- und Seminarflächen, führen Rechnungswesen, Fakturierung, Zahlungsverkehr und Mahnwesen, besorgen die Wartung und Instandhaltung der Sportinfrastruktur, führen die Aufsicht während des Betriebes und koordinieren erforderliche Investitionen sowie deren Finanzierung.

5. AUFGABEN DER LSO

5.1 Strategische und taktische Aufgaben

Das Landessportgesetz 2015 definiert keine Aufgaben für die LSO als Gesamtorganisation, sondern regelt lediglich die Aufgaben ihrer Organe. So sind in § 7 leg. cit. elf Aufgaben für den Landessportrat definiert:

Nr.	Aufgabe
1	die Beratung der Landesregierung in allen Fragen des Sports und der Sportförderung und die Abgabe von Empfehlungen zu allen mit dem Sport zusammenhängenden Fragestellungen
2	die Vertretung der allgemeinen Interessen des Sports und der Interessen der der LSO angehörenden Sportvereine, Dach- und Fachverbände
3	die Abgabe von Stellungnahmen zu Entwürfen von Landesgesetzen und Verordnungen der Landesregierung, die Interessen des Sports betreffen
4	Erstattung von Vorschlägen für die Verleihung von Sportehrenzeichen
5	Anerkennung/Aberkennung von Fachverbänden nach Anhörung des Landessportfachrates
6	Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern
7	die jährliche Durchführung eines Landessporttages
8	Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Landessportrates sowie des Landessportfachrates
9	die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Sport
10	die Erstellung des Budgets für die LSO und die Genehmigung des Jahresrechnungsabschlusses
11	die Entscheidung über den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung des unbeweglichen und beweglichen Vermögens der LSO

Quelle: § 7 Landessportgesetz 2015

Das Landessportgesetz 2015 überträgt damit Aufgaben an den Landessportrat, welche ansonsten der Landesregierung zukommen würden, wie z. B. die jährliche Durchführung eines Landessporttages, die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Sport oder die Erstattung von Vorschlägen für die Verleihung von Sportehrenzeichen.

In der Praxis organisiert die LSO auch die Durchführung von Veranstaltungen zur Ehrung von Sportlern und trägt deren Finanzierung sowie die Finanzierung der verliehenen Sportehrenzeichen.

Außerhalb der gesetzlich festgelegten Aufgaben kommt der LSO ab dem Jahr 2003 die eigenverantwortliche Führung des LSZ zu, welche den überwiegenden Teil der verfügbaren Personal- und Sachressourcen beansprucht.

Die Aufgaben des Landesportfachrates fokussieren auf die Beratung und Unterstützung der Landesregierung und des Landessportrates in allen sportartenspezifischen Fragen. Die Ausschüsse haben besondere sportspezifische Aufgabenstellungen zu bearbeiten.

Das Landessportgesetz 2015 legt für die LSO keine Ziele oder Qualitätsvorgaben fest, die mit der Aufgabenübertragung zu erfüllen sind, und enthält keine Regeln zur Finanzierung der übertragenen Aufgaben.

Der LRH weist darauf hin, dass die LSO als Kernaufgaben die Beratung und Unterstützung der Landesregierung sowie in ständiger Zusammenarbeit mit ihren Mitgliedern die Förderung, Führung und Vertretung sowie Wahrnehmung der Interessen des gesamten Sports im Land Steiermark zu erfüllen hat. Eine finanzielle Vergütung für übertragene Aufgaben ist nicht geregelt.

Der LRH empfiehlt der Landesregierung, die an die LSO übertragenen und die von ihr wahrgenommenen Aufgaben nach Wert-, Mengen- und Qualitätskriterien zu evaluieren, um Ausmaß und Wert der übertragenen Aufgaben offen zu legen. Das Evaluierungsergebnis ist als Basis für eine Reform der Zielfestlegung und bedarfsgerechten Ausgestaltung der LSO für eine zweckmäßige Aufgabenerfüllung von Sportinteressen zu nutzen.

Stellungnahme Landesrat Anton Lang:

Der Empfehlung wird grundsätzlich zugestimmt. Einige Aufgaben, wie beispielsweise die Vertretung der allgemeinen Interessen des Sports und der Interessen der der LSO angehörenden Sportvereine, Dach- und Fachverbände, lassen sich aber nicht konkret quantifizieren oder mit Qualitätsmerkmalen evaluieren.

Der LRH empfiehlt der LSO, ein Budget zu erstellen, aus dem der Finanzbedarf für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben ersichtlich wird und auf dessen Basis eine verursachergerechte Finanzierung durch das Land zu vereinbaren ist.

5.2 Administrative bzw. operative Aufgaben

Das Landessportreferat erledigt als Geschäftsstelle der LSO alle administrativen Aufgaben. Neben Unterstützungsleistungen für die Organe der LSO beansprucht der Betrieb des LSZ einen wesentlichen Teil der Kapazitäten des Landessportreferates.

Die Aufgaben der Geschäftsstelle und die Aufgabenabgrenzung zu den weiteren Organen der LSO sowie die sich für den Leiter des Landessportreferates in seiner „geschäftsführenden Rolle“ ergebenden Aufgaben, Kompetenzen, Entscheidungsbefugnisse und Verantwortungsbereiche sind nicht näher definiert.

Während im Landessportgesetz 1988 in § 13 Abs. 3 eine Geschäftsordnung für das Landesportpräsidium als LSO-Geschäftsstelle vorgesehen war, enthält das Landessportgesetz 2015 keine entsprechende Regelung für das in § 11 definierte Landessportbüro.

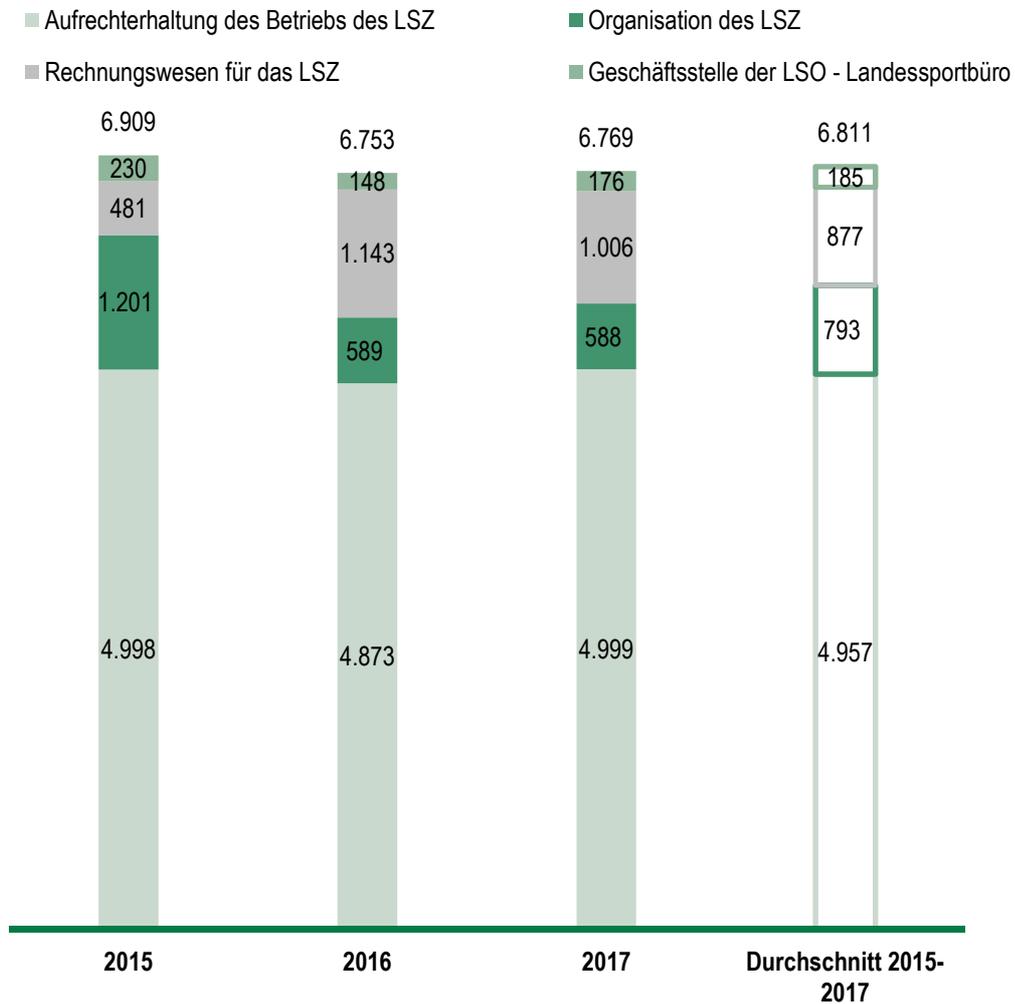
Der LRH empfiehlt der Landesregierung, die Aufgaben des Landessportbüros als Geschäftsstelle der LSO gemäß § 11 Landessportgesetz 2015 – auch für eine Bemessung der erforderlichen Personalressourcen – näher festzulegen und von den Verwaltungsaufgaben des Landessportreferates abzugrenzen.

Der LRH empfiehlt der LSO, die Aufgaben der Geschäftsstelle von den Aufgaben der weiteren LSO-Organen abzugrenzen und deren Kompetenzen, Entscheidungsbefugnisse und Verantwortungsbereiche in einer Geschäftsordnung festzulegen.

Ausmaß der für die LSO erbrachten Arbeitszeit

Die Bediensteten im Landessportreferat erbrachten im Prüfungszeitraum durchschnittlich rund 6.800 Arbeitsstunden pro Jahr für die LSO (das entspricht rund vier Vollzeitäquivalenten). Der überwiegende Teil davon entfiel auf den Betrieb des LSZ.

Arbeitsstunden des Landessportreferates für die LSO laut ELZE



Quelle: A12, Auswertung aus der Elektronischen Leistungszeiterfassung (ELZE)

Die Aufrechterhaltung des Betriebs des LSZ erforderte durchschnittlich 4.957 Stunden pro Jahr (bzw. 72,8 % der Gesamtleistung), die überwiegend drei Hallenwarte leisteten.

Die Aufgaben der Organisation und des Rechnungswesens für das LSZ (durchschnittlich 1.670 Stunden pro Jahr bzw. 24,5 % aller Leistungsstunden) erbrachten überwiegend die Fachteamkoordinatorin und eine weitere Mitarbeiterin des Landessportreferates. Die administrativen Leistungen für die Geschäftsstelle der LSO von durchschnittlich 185 Stunden jährlich (bzw. 2,7 % aller Leistungsstunden) erbrachte der Referatsleiter gemeinsam mit zwei weiteren Referatsbediensteten.

Eine monetäre Bewertung dieser Leistungsstunden auf Basis von Entlohnungsdaten der A5 zeigt für den Prüfungszeitraum folgende vom Land Steiermark getragenen Personalausgaben für die LSO:

Leistung (alle Beträge in €)	2015	2016	2017	Ø
Aufrechterhaltung des Betriebs des LSZ	123.099	116.024	128.949	122.691
Organisation des LSZ	60.422	29.550	30.011	39.994
Rechnungswesen für das LSZ	16.640	49.978	48.658	38.425
Personalausgaben für Leistungen im LSZ	200.161	195.552	207.619	201.110
Geschäftsstelle der LSO - Landessportbüro	11.941	8.371	9.841	10.051
Personalausgaben für LSO gesamt	212.102	203.922	217.460	211.161

Quelle: A12 und A5, aufbereitet durch den LRH

Das Land Steiermark finanzierte im Prüfungszeitraum pro Jahr durchschnittlich Personalausgaben von € 211.161,-- für die LSO, davon entfielen € 201.110,-- auf Leistungen für das LSZ. Der LRH nahm in Kapitel 8.7 eine Analyse der Personalausgaben für das LSZ vor.

Der LRH stellt fest, dass die LSO für die Personalleistungen der Landesbediensteten keine Gegenleistungen zu erbringen hat und das Land Steiermark den Gegenwert der Personalzuwendungen an die LSO nicht transparent kommuniziert.

Der LRH empfiehlt der Landesregierung, die der LSO gewährten Personalzuwendungen zu bewerten und der LSO den Wert dieser Personalzuwendungen jährlich zu kommunizieren.

Stellungnahme Landesrat Anton Lang:

Hier wird auf die unterschiedliche politische Ressortzuständigkeit (Personal und LSO) hingewiesen.

Weiters lassen sich aus den Stellenbeschreibungen von betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Personen, welche Arbeiten für das Landessportzentrum bzw. für die Geschäftsstelle der LSO – Landessportbüro wahrnehmen) sehr wohl Aufgaben und Charakteristiken der Arbeit ableiten.

Eine klare Kostenzuteilung könnte man an Hand der prozentuellen Stundenaufteilung errechnen.

Abschließend wird an dieser Stelle auf die Einleitung im Zusammenhang mit der strategischen Zukunftsentscheidung des Landessportzentrums hingewiesen.

Anordnungsbefugnisse im Zahlungsverkehr

Für eine wertmäßige Abgrenzung der Anordnungsbefugnisse hatte der Landessportrat in seiner Sitzung am 4. November 2015 Regeln auf Basis des „Vier-Augen-Prinzips“ beschlossen. Auszahlungen bis zu einem Wert von € 500,-- durften zwei näher bestimmte Bedienstete des Landesportreferats gemeinsam anordnen; Auszahlungen zwischen € 501,-- und bis € 2.500,-- musste zusätzlich der Stellvertreter des Vorsitzenden der LSO freigeben; diesen Wert übersteigende Auszahlungen bedurften einer zusätzlichen Freigabe durch den Landessportrat.

Der LRH anerkennt die Implementierung von Elementen eines internen Kontrollsystems zur Sicherung eines „Vier-Augen-Prinzips“ im Zahlungsverkehr.

6. ZUSAMMENARBEIT MIT DACH- UND FACHVERBÄNDEN

Die Angelegenheiten des Sports sind nach der Bundesverfassung Sache der Länder. Die Agenden der Sportförderung fallen nach Artikel 17 B-VG in den Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung von Bund und Ländern. Einerseits sind staatliche Organisationen auf Bundes- und Länderebene für Sportagenden zuständig (z. B. Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport, Bundessport GmbH oder Landessportdirektionen bzw. -referate in den Ämtern der Landesregierungen), andererseits sind nicht staatliche Organisationen wie z. B. Vereine, Verbände sowie übergeordnete Dach- und Fachverbände aktiv. Im nicht staatlichen Bereich koordiniert die Österreichische Bundes-Sportorganisation als Dachorganisation die Angelegenheiten des Sports mit den staatlichen Stellen⁶.

Die Interessen im organisierten Breitensport vertreten auf Bundes- und Länderebene die drei Sportdachverbände Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich, Allgemeiner Sportverband Österreichs und Sportunion Österreich.

Die Interessen des Leistungs- und Spitzensports nehmen in erster Linie die sportartenspezifischen Fachverbände wahr.

6.1 Dachverbände

Die Landesorganisationen der drei sportartenübergreifenden Dachverbände sind mit je zwei Vertretern im Landessportrat vertreten. Sie verfügen mit sechs von insgesamt zehn stimmberechtigten Mitgliedern über eine Mehrheit im obersten Organ der LSO.

In den Ausschüssen hat den Vorsitz jeweils ein Präsident oder ein Vizepräsident eines Dach- oder Fachverbandes zu übernehmen. In der aktuellen Funktionsperiode führen in zwei der fünf ständigen Ausschüsse die Präsidenten zweier Dachverbände den Vorsitz.

⁶ Die ordentlichen Mitglieder des BSO sind die drei Dachverbände ASKÖ, ASVÖ und Sportunion, die derzeit 60 anerkannten Fachverbände sowie der Österreichische Behindertensportverband, das Österreichische Olympische Comité, das Österreichische Paralympische Committee und die Special Olympics, siehe: <http://www.bso.or.at/de/sport-in-oesterreich-und-europa/sport-in-oesterreich/struktur-und-organisation/>, Stand: 31. August 2018

6.2 Fachverbände

Die Vertreter der Fachverbände bilden den Landessportfachrat. Jeder Fachverband entsendet in den Landessportfachrat einen Vertreter. Im Prüfungszeitraum bestanden in der Steiermark 53 anerkannte Fachverbände. Der Vorsitzende des Landessportfachrates und seine beiden Vertreter sind auch im Landessportrat vertreten.

In der aktuellen Funktionsperiode führen in drei der fünf ständigen Ausschüsse die Präsidenten von drei Fachverbänden den Vorsitz.

Alle weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden von den Dach- und Fachverbänden nominiert.

Der LRH hält fest, dass die Funktionäre in der LSO überwiegend Vertreter von Dach- und Fachverbänden sind und einzelne Funktionäre mehrere Funktionen in unterschiedlichen Organen der LSO ausüben.

6.3 Kooperativer Interessenausgleich

Die drei Organe der LSO (Landessportrat, Landessportfachrat sowie die fünf ständigen und zusätzlichen fakultativen Ausschüsse) dienen auch dazu, unterschiedliche Interessen der Dach- und Fachverbände aufeinander abzustimmen bzw. zu koordinieren. Die Gewichtung der Stimmrechtsverhältnisse der Dach- und Fachverbände in den drei Organen ist auch dazu geeignet, die Reihung der Interessen sowie deren Koordinierung zu beeinflussen. Die Aufgaben, Strukturen und Stimmrechtsverhältnisse für die Organe sind im Landessportgesetz 2015 bzw. in den Geschäftsordnungen für die Organe festgelegt.

Der LRH empfiehlt der Landesregierung, die landesgesetzlich bzw. in den Geschäftsordnungen festgelegten Strukturen, Aufgaben und Stimmrechtsverhältnisse der Organe dahingehend zu evaluieren, inwieweit diese geeignet sind, eine ausgewogene Koordinierung der unterschiedlichen Interessen zu unterstützen.

Stellungnahme Landesrat Anton Lang:

Die Empfehlung wird angenommen.

7. GEBARUNGEN DER LSO

7.1 Rechnungslegungsvorschriften

Für Körperschaften öffentlichen Rechts besteht auf Basis ihrer bloßen Rechtsform noch keine Verpflichtung zur Erstellung eines Jahresabschlusses, sie haben lediglich für ihre Betriebe gewerblicher Art die Rechnungslegungsvorschriften nach § 189 Unternehmensgesetzbuch anzuwenden. Die jeweiligen Materiengesetze, mit denen Körperschaften öffentlichen Rechts begründet werden, enthalten in der Regel auch Vorschriften zur Rechnungslegung⁷.

Das Steiermärkische Landessportgesetz, mit dem die LSO als Körperschaft öffentlichen Rechts eingerichtet wurde, enthält keine Rechnungslegungsvorschriften. Es definiert jedoch als eine der Aufgaben des Landessportrates *„die Erstellung des Budgets für die Landessportorganisation und die Genehmigung des Jahresrechnungsabschlusses“*⁸.

Die LSO hatte ihre Gesamtgebarung in die Teilgebarungen „übertragener Wirkungsbereich Land Steiermark“ sowie „Landessportzentrum – Betrieb gewerblicher Art“ getrennt.

Die LSO konnte dem LRH keine Budgets sowie keine gesamthaften Jahresabschlüsse vorlegen, die beide Teilgebarungen berücksichtigen. Instrumente für eine gesamthaft Planung, Steuerung und Kontrolle der Gebarung standen damit nicht zur Verfügung. Die vorhandenen Rechenwerke konnten die Informations-, Dokumentations- und Rechenschaftsfunktion von Budgets und Jahresabschlüssen nur eingeschränkt erfüllen und boten eine unzulängliche Basis für entscheidungsrelevante und verlässliche Informationen über die Vermögens- und Finanzlage.

Nachdem die LSO über keine Instrumente für eine gesamthaft Planung, Steuerung und Kontrolle ihrer Gebarung verfügt, empfiehlt der LRH der LSO, für die Planung ihrer Aktivitäten und deren Finanzierung jährliche Budgets zu erstellen, aus denen die geplanten Mittelherkünfte und Mittelverwendungen transparent und nachvollziehbar ersichtlich werden und die auch die voraussichtlichen Geldbestandsveränderungen aussagekräftig abbilden. Damit würde die LSO über ein Instrument für eine verbindliche Planung und entscheidungsrelevante Steuerung verfügen und außerdem die gesetzlich definierte Aufgabe der Budgeterstellung erfüllen.

⁷ vgl. §§ 36 und 37 Stmk. Landwirtschaftskammergesetz 1969, §§ 131 bis 133 Wirtschaftskammergesetz 1998

⁸ siehe § 7 Z. 10 Stmk. Landessportgesetz 2015, LGBl. Nr. 53/2015

7.2 Buchungsübersichten der LSO

Für ihren „nicht unternehmerischen, vom Land Steiermark übertragenen“ Aufgabenbereich erstellt die LSO periodische Buchungsübersichten, aus denen die Geldbewegungen auf einem Bankkonto der LSO ersichtlich sind. In diesen Übersichten fehlen die Geldflüsse weiterer Bankkonten, Sparbücher und Handkassen aus dieser Teilgebarung.

Die Buchungsübersichten fokussieren auf eine liquiditätsorientierte Darstellung der Zahlungsströme und bilden den wirtschaftlichen Erfolg nur rudimentär ab. Sie stellen keinen vollwertigen Jahresabschluss dar und können die Informations-, Dokumentations- und Rechenschaftsfunktionen eines Jahresabschlusses nicht erfüllen. Die LSO verfügt damit über keine strukturierte Zusammenfassung aller Einnahmen und Ausgaben, die den Informationsgehalt eines Jahresabschlusses auf Basis von kategorisierten Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen liefert.

Der LRH ermittelte die Jahresendbestände der Bankkonten, Sparbücher und Handkassen der LSO für die „Teilgebarung übertragener Wirkungsbereich“ wie folgt:

LSO-Geldbestand „übertragener Wirkungsbereich“ (alle Beträge gerundet auf volle €)	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017
Bankkonto LSO	96.875	76.393	24.312	3.299
Bankkonto LSO Treuhand	902	1.341		
Sparbuch LSO	55.486	55.538	55.590	55.642
Handkasse LSO	527			
Handicap-Fonds Sparbuch	11.822	12.186	12.187	12.188
Handkasse LSO Treuhand	600			
Summe Geldbestand am Jahresende	166.212	145.458	92.089	71.129

Quelle: LSO, aufbereitet durch den LRH

Der Jahresendbestand der liquiden Mittel der LSO reduzierte sich im Prüfungszeitraum um rund € 95.083,-- und damit um mehr als die Hälfte.

Die LSO löste ihre beiden Handkassen am 11. März 2015 auf und zahlte deren Geldbestände auf die jeweiligen Bankkonten ein. Außerdem löste die LSO das Bankkonto LSO-Treuhand am 27. Dezember 2016 auf und überwies einen Saldo von € 1.215,97 auf das Bankkonto der LSO.

Der Landessportrat beschloss am 8. März 2018, den Handicap-Fonds aufzulösen und nach Vorliegen von Verwendungsvorschlägen des Behindertensportausschusses das Fondsvermögen in Höhe von € 12.188,49 vorschlagskonform auszuzahlen.

Der LRH anerkennt die Aktivitäten der LSO zur Auflösung ihrer Handkassen für eine Fokussierung auf eine bargeldlose Verwaltung der liquiden Mittel.

Der LRH empfiehlt der LSO, den Jahresendbestand an liquiden Mitteln sowie dessen Verteilung auf die einzelnen Konten dem Landessportrat jährlich zur Kenntnis zu bringen und damit die verfügbaren Geldreserven und deren Bestandsveränderungen für die Entscheidungsträger transparent abzubilden.

Der LRH strukturierte alle Geldbewegungen der Teilgebarung „übertragener Wirkungsbereich“ im Prüfungszeitraum nach Mittelaufbringungs- und Mittelverwendungskategorien strukturiert und versuchte in der folgenden Darstellung, Herkunft und Verwendungszweck aller Zahlungsströme transparent und nachvollziehbar abzubilden. Die Geldbewegungen des – von der LSO verwalteten – Handicap-Fonds sind in dieser Darstellung berücksichtigt.

Zahlungsströme im „übertragenen Wirkungsbereich“	2015	2016	2017	Summe
EINNAHMEN				
Entnahmen aus LSZ-Gebarung	0	0	77.000	77.000
Einnahmen für LSZ (Treuhandgeld)	239	1.940	20.743	22.922
Zinsertrag	102	72	72	246
sonstige Einnahmen	0	0	1	1
Spenden (für Handicap-Fonds)	360	0	0	360
Summe Einnahmen	701	2.012	97.816	100.529
AUSGABEN				
Veranstaltungen, Ehrungen, Sportpreise	0	-31.435	-81.442	-112.877
Ausgaben für LSZ (Treuhandgeld)	-239	-1.915	-20.743	-22.897
Versicherung	-4.472	-4.734	-9.761	-18.967
Sportförderung	0	-15.000	-5.000	-20.000
Aufwands- und Reisekostenpauschalen	0	-795	-1.080	-1.875
Ausgaben ohne Zweckangabe	0	0	-500	-500
Bankgebühren	-372	-340	-197	-909
Konsumationen bei Einladungen und Sitzungen	-1.113	-365	-35	-1.513
Kapitalertragsteuer	-20	-18	-18	-56
Reiseausgaben Funktionäre	-12.360	-778	0	-13.138
Sportnet Portal	-2.880	0	0	-2.880
Summe AUSGABEN	-21.456	-55.380	-118.776	-195.612
Veränderung Geldbestand	-20.755	-53.368	-20.960	-95.083

Quelle: LSO, aufbereitet durch den LRH

Die Einnahmen in der Teilgebarung „übertragener Wirkungsbereich“ stammten nahezu ausschließlich aus Entnahmen aus der Gebarung des LSZ. Die LSO finanzierte ihre Ausgaben wesentlich durch diese Geldentnahmen sowie durch den Verbrauch von Finanzreserven aus Vorjahren. Die entnommenen Gelder standen dem LSZ nicht mehr für den Erhalt oder für die Verbesserung der Sportinfrastruktur zur Verfügung.

Die LSO verwendete mehr als die Hälfte (rund 57,7 %) ihrer Ausgaben für Veranstaltungen und Ehrungen (z. B. Galanacht der Sporthilfe, Sportlerehrungen, Landessporttage) sowie für den Ankauf von Sportpreisen (Medaillen und Trophäen).

In den Jahren 2016 und 2017 bezahlte die LSO direkte Sportförderungen an zwei Fachverbände aus ihren Finanzreserven.

Weitere relevante Ausgaben entfielen auf eine Kollektivversicherung für die Funktionäre, Reiseausgaben für Funktionäre, pauschale Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütungen für die Teilnahme an Sitzungen sowie Ausgaben für Konsumationen bei Sitzungen und für Verköstigungen bei Einladungen. Die Ausgaben für Reisen von Funktionären und für Konsumationen konnten durch die gesetzliche Neustrukturierung der LSO im Jahr 2015 sowie durch interne Beschlüsse für Pauschalvergütungen im Jahr 2015 deutlich reduziert werden.

Der LRH kritisiert, dass die LSO ihre Ausgaben im „übertragenen Wirkungsbereich“ wesentlich durch Entnahmen aus der Teilgebarung des LSZ finanzierte und diese Gelder dem LSZ nicht mehr für dessen Sportinfrastruktur zu Verfügung standen bzw. die Nutzer des LSZ dadurch „betriebsfremde“ Ausgaben des übertragenen Wirkungsbereichs der LSO mitfinanzierten.

Der LRH empfiehlt der LSO, die Teilgebarung des LSZ durch Entnahmen nicht zu schmälern und Entnahmen nur in begründeten Ausnahmefällen und erst nach Erschöpfung sämtlicher anderer Finanzierungsquellen auf Basis einer äußerst sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Mittelverwendung in Erwägung zu ziehen.

Im Hinblick darauf, dass die LSO über keine Einnahmen außerhalb der LSZ-Gebarung verfügt und damit nach Erschöpfung der historischen Geldreserven ihre Ausgaben durch Entnahmen aus der LSZ-Gebarung finanziert, empfiehlt der LRH der Landesregierung, die an die LSO übertragenen Aufgaben monetär zu bewerten und für deren Erfüllung durch die LSO eine budgetäre Finanzierung vorzusehen.

Der LRH stellt kritisch fest, dass die dem Landesportrat periodisch vorgelegten Buchungsübersichten die Informations-, Dokumentations- und Rechenschaftsfunktionen eines Jahresabschlusses nicht erfüllen konnten und dass darin nicht sämtliche Geldbewegungen auf den der Teilgebarung „übertragener Wirkungsbereich“ zurechenbaren Bankkonten, Sparbücher und Handkassen enthalten waren.

Der LRH empfiehlt der LSO, jährlich einen nach Einnahmen- und Ausgabenkategorien strukturierten Rechnungsabschluss zu erstellen und diesen dem Landessportrat als transparente und nachvollziehbare Übersicht über die Entwicklung der finanziellen Lage zur Kenntnis bringen. Der Rechnungsabschluss soll die Informations-, Dokumentations- und Rechenschaftsfunktionen eines Jahresabschlusses erfüllen und die möglichst getreue Darstellung der finanziellen Lage bewirken. Darüber hinaus kann dessen mehrjährige Betrachtung als Grundlage für die Planung des zukünftigen Finanzbedarfs dienen.

Stellungnahme Landesrat Anton Lang:

Es wird festgestellt, dass ein Großteil der Geldmittel vom Land aus unterschiedlichen Ressorts bereitgestellt wird. Die LSO erhält keine finanziellen Mittel vom Land Steiermark für Tätigkeiten der LSO. Die Bezahlung diverser Aufwendungen wie Personal, Betriebskosten, usw. wird vom Land Steiermark direkt vorgenommen und nicht über die Gebarung der LSO abgewickelt.

Wie angeführt wird der Großteil der Ausgaben für die LSO und das LSZ auf Basis von Altbeschlüssen, Verträgen und Vereinbarungen getätigt. Hier wird daher auch auf die unterschiedlichen Ressortzuständigkeiten innerhalb der Steiermärkischen Landesregierung verwiesen.

Angemerkt wird auch, dass die LSO auf Basis ihrer Rechtsform keine Verpflichtung zur Erstellung eines Jahresabschlusses hat. Für das Landessportzentrum (LSZ – Betrieb nach gewerblicher Art) wird ein jährlicher Jahresabschluss von einer Steuerberatungskanzlei [Anmerkung LRH: anonymisiert] erstellt.

Neben der Vorlage des Jahresabschlusses des LSZ wird dem Landessportrat jährlich eine Darstellung des „LSO-Kontos“, in dem die Gebarung des vergangenen Jahres dargestellt wird, zur Beschlussfassung vorgelegt.

Verwiesen wird hier auch auf die relativ geringe Anzahl an Buchungszeilen auf dem „LSO Konto“, sowie den innerhalb des Landessportrates bereits eingeleiteten Weg der Bereinigung aller vorhandener Sparbücher und der Handkassen.

Der Landesportrat wird laufend über die finanzielle Situation des LSZ und der LSO in Kenntnis gesetzt.

Pauschale Aufwandsentschädigungen für Funktionäre

Gemäß § 5 Abs. 5 Landessportgesetz 2015 üben die Funktionäre der LSO ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Landessportrat hatte am 4. November 2015 eine pauschale Aufwandsentschädigung pro Person und Sitzung für die Sitzungen des Landessportrates, des Landessportfachrates und der Ausschüsse sowie einen pauschalen Reisekostenersatz für jene Funktionäre beschlossen, die von außerhalb der Bezirke Graz und Graz-Umgebung anreisen. Die finanzielle Bedeckung hatte aus den Geldmitteln der LSO zu erfolgen.

Die Geschäftsordnungen für den Landessportrat, für den Landessportfachrat und für die Ausschüsse regeln, dass der Vorsitzende des Landessportrates etwaige Aufwandsentschädigungen und Reisekostenersätze nach Maßgabe der budgetären Mittel jährlich festzulegen hat.

Der LRH wies die LSO darauf hin, dass der Beschluss über die Pauschalbeträge für Aufwandsentschädigungen und Reisekostenersätze zuletzt am 4. November 2015 vom Landessportrat gefasst und damit von einem unzuständigen Organ beschlossen wurde. Eine jährliche Festlegung der Aufwandsentschädigungen und Reisekostenersätze durch den Vorsitzenden des Landessportrates erfolgte nicht.

Die LSO gab dazu bekannt, dass der Beschluss vom 4. November 2015 auf Wunsch des damaligen Vorsitzenden des Landessportrates bewusst vom Gremium Landessportrat als oberstes Organ der LSO in seiner konstituierenden Sitzung erfolgt sei, um einen breiten Konsens unter den Funktionären zu erzielen.

Diese Regelung eröffnete für insgesamt 134 Funktionärsposten⁹ Ansprüche auf eine pauschalierte Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) sowie eine wohnortabhängige Reisekostenpauschale. Diese Ansprüche machten in den Jahren 2016 und 2017 insgesamt 13 Funktionäre geltend. Die LSO bezahlte dafür 2016 und 2017 an diese Funktionäre insgesamt € 1.875,--.

Jahr	Sitzungsgeldpauschale	Reisekostenpauschale	Summen in €
2016	405	390	795
2017	540	540	1.080
Summen in €	945	930	1.875

Quelle: LSO, aufbereitet durch den LRH

⁹ elf Mitglieder im Landessportrat, 53 Mitglieder im Landessportfachrat, 70 Mitglieder in fünf Ausschüssen (einige Funktionäre waren in mehreren Organen vertreten)

Der LRH weist darauf hin, dass sämtliche Aufwandsentschädigungen nach Erschöpfung der historischen Finanzmittel der LSO ab dem Jahr 2017 durch Entnahmen aus der LSZ-Gebahrung finanziert wurden und dem LSZ dadurch Einnahmen aus der Sportflächenvermietung und Gastronomieverpachtung entzogen werden.

Stellungnahme Landesrat Anton Lang:

Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen.

Der LRH empfiehlt der LSO – auch vor dem Hintergrund, dass nur eine untergeordnete Anzahl von Funktionären ihre Ansprüche auf Aufwandsersatz geltend machte – Aufwandsentschädigungen für Funktionäre zukünftig nur in jenem Ausmaß festzulegen, in dem die LSO diese ohne Zugriff auf Einnahmen des LSZ finanzieren kann.

Außerdem empfiehlt der LRH der LSO, bei der Festlegung von Vergütungen für Funktionäre auf einen jährlichen Beschluss durch das zuständige Organ zu achten bzw. bei einer beabsichtigten Erweiterung des Kreises an Entscheidungsträgern die Vergütungsregeln in den Geschäftsordnungen für den Landessportrat, den Landessportfachrat und die Ausschüsse entsprechend anzupassen.

Stellungnahme Landesrat Anton Lang:

Der Landessportrat hat in seiner ersten Sitzung nach der Beschlussfassung des Landessportgesetzes 2015 betreffend die Aufwandsentschädigung und die Reisekostenersätze für die LSO-Organen folgende Regelung beschlossen, die bis heute noch Gültigkeit hat:

So erfolgt eine Auszahlung von € 15 Aufwandsentschädigung pro Person und pro Sitzung für Sitzungen des Landessportrates, Landessportfachrates und der Ausschüsse, sowie ein Reisekostenersatz in der Höhe von € 15 für jene Personen, die außerhalb der Bezirke Graz und Graz-Umgebung anreisen.

Da viele Mitglieder auf die Auszahlung der Aufwandsentschädigung sowie auf die Reisekostenersatzzahlung verzichten, lag die Gesamtsumme beider Positionen in den Jahren 2016 und 2017 bei lediglich € 1.875.

Eine Evaluierung der Kostensätze wird im Zusammenhang mit der Evaluierung des Landessportgesetzes 2015 berücksichtigt werden.

Stichprobenprüfung der Geldbewegungen auf dem Bankkonto der LSO

Der LRH unterzog ausgewählte Geldbewegungen auf dem Girokonto der LSO einer Stichprobenprüfung und prüfte die den Auszahlungen zugrundeliegenden Belege.

Der LRH anerkannte die Vollständigkeit der Belege und die überwiegende Plausibilität der Buchungstexte. Zu einzelnen Stichproben stellt der LRH folgendes fest:

- Im Jahr 2017 erfolgte eine Barabhebung für die Handkasse des LSZ in Höhe von € 500,-- vom Bankkonto der LSO anstatt vom Konto des LSZ. Die Behebung wurde durch einen Übertrag zwischen den beiden Bankkonten im Jänner 2018 korrigiert.
- Die auf dem Treuhandkonto der LSO irrtümlich eingelangten Einnahmen für das LSZ wurden – bis auf eine Ausnahme in Höhe von € 25,-- im Jahr 2016 – an das LSZ abgeführt. Dieser Betrag wurde bis zum Ende des Prüfzeitraums nicht an die LSZ-Gebahrung weitergeleitet.
- Die in den Buchungsübersichten ausgewiesenen Auszahlungen für Bankgebühren waren teilweise mit Auszahlungen für Kapitalertragsteuer summiert dargestellt; diese Darstellung widerspricht dem Bruttoprinzip.

Der LRH beanstandet, dass eine Barbehebung von einem falschen Bankkonto erfolgte und dieser Fehler erst im Folgejahr korrigiert wurde sowie dass eine Einnahme für das LSZ nicht an dessen Teilgebarung zur Begleichung einer Kundenforderung weitergeleitet wurde, und empfiehlt, sämtliche Einnahmen und Ausgaben zweckkonform zu verwenden, aussagekräftig zu dokumentieren und nach dem Bruttoprinzip zu verbuchen.

Stellungnahme Landesrat Anton Lang:

Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen. Angemerkt wird, dass es sich dabei um notwendige Korrekturen im Buchhaltungsbereich handelt. Diese wurden ordnungsgemäß umgesetzt.

7.3 Jahresabschlüsse für die Teilgebarung des LSZ

Für die Teilgebarung des LSZ als Betrieb gewerblicher Art erstellte die LSO Jahresabschlüsse nach § 4 Abs. 1 Einkommensteuergesetz 1988 („freiwillige Gewinnermittlung“), die eine Erfolgsrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) sowie eine Vermögensrechnung (Bilanz) enthalten. Die Erfolgsrechnung umfasst die Erlöse aus der Vermietung der Sportflächen, Seminarräume und gastronomischen Einrichtungen sowie alle für das LSZ angefallenen Aufwendungen. Der LRH fasste die Erlöse und Aufwendungen in wertmäßig wesentliche Kategorien zusammen, um die Komplexität zu reduzieren und die Aussagekraft der Gewinn- und Verlustrechnung zu erhöhen:

Erlöse/Aufwendungen im LSZ (alle Beträge gerundet auf volle €)	2015	2016	2017	Ø 2015-2017
Umsätze Vermietung	279.865	258.148	263.288	267.100
sonstige betriebliche Erträge	1.418	1.434	7.267	3.373
Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen	12.814	11.040	9.696	11.183
Summe Erlöse	294.097	270.622	280.251	281.656
Reparaturmaterialaufwand	-16.576	-32.666	-16.038	-21.760
Verwaltungs- und Personalaufwand	-8.626	-20.700	-43	-9.790
Abschreibungen Sachanlagen	-23.951	-21.814	-24.121	-23.295
operativer Betriebsaufwand	-4.781	-2.988	-4.134	-3.968
Fremdreinigung	0	0	-1.364	-455
Instandhaltung	-5.720	-33.670	-134.833	-58.074
Dotierung Rückstellungen für Instandhaltung	-120.000	-26.000	-42.000	-62.667
Beratungsaufwand	-3.701	-3.380	-21.151	-9.411
Summe Aufwendungen	-183.355	-141.218	-243.684	-189.419
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	110.742	129.404	36.567	92.237
Zuweisung zu Gewinnrücklagen	-100.000	-110.000	-30.000	-80.000
Jahresgewinn	10.742	19.404	6.567	12.237

Quelle: Jahresabschlüsse LSZ Steiermark 2015-2017, aufbereitet durch den LRH

Die variierenden Umsätze aus der Vermietung der Sportflächen, Seminarräume und gastronomischen Einrichtungen waren auf die unterschiedliche Kundennutzung der Sportanlagen zurückzuführen (siehe Nutzungsausmaßanalyse in Kapitel 7.4).

Die sonstigen betrieblichen Erträge umfassten Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, Abgrenzungserlöse aus Kostenbeteiligungen sowie Versicherungsvergütungen

Der im Jahr 2016 wesentlich höhere Aufwand für Reparaturmaterial war auf Reparaturen der Ausstattungen in den Turnsälen sowie von Sportgeräten zurückzuführen.

Der Verwaltungs- und Personalaufwand enthielten im Jahr 2016 an das Land Steiermark refundierte Personalausgaben für eine längerfristige Abwesenheitsvertretung.

Das jährliche Volumen der Abschreibungen war im Prüfungszeitraum überwiegend konstant bzw. blieb durch Investitionen im Jahr 2017 auf dem Niveau der Vorjahre.

Der operative Betriebsaufwand enthielt Aufwendungen für Büromaterial, Telefon-, Post- und Internetgebühren, Lizenzgebühren, Werbung, Sachversicherungen sowie für die Abschreibungen uneinbringlicher Forderungen.

Die Aufwendungen für Instandhaltungen umfassten Aufwendungen für Gebäude und Außenanlagen, für Ausstattungen und Sportgeräte in den Turnhallen sowie für sonstige Instandhaltungen von Maschinen, Werkzeugen und Arbeitsgeräten.

Die LSO verbuchte wesentliche Dotierungen für Rückstellungen für Instandhaltung, wie z. B. für die Abnutzung der Oberflächenaufgabe des Kunstrasenplatzes. Für eine transparente Darstellung der Aufwendungen für Instandhaltungen wies der LRH die auf einem Leistungsaustausch beruhenden Aufwendungen für Instandhaltung von den Rückstellungsdotierungen für Instandhaltung getrennt aus.

Der Beratungsaufwand enthielt – neben dem laufenden Steuerberatungsaufwand – im Jahr 2017 eine Aufwandsposition für die Erstellung einer Potenzialanalyse über die LSO und das LSZ durch eine externe Unternehmensberatung.

Die LSO führte wesentliche Teile des Jahresergebnisses einer freien Rücklage zu und traf damit eine finanzielle Vorsorge für zukünftige Sanierungen. Dies führte zu einer Reduzierung des Jahresgewinns des LSZ.

Der LRH empfiehlt für eine Erhöhung der Transparenz und Aussagekraft der Gewinn- und Verlustrechnung, die auf einem Leistungsaustausch beruhenden Aufwendungen für Instandhaltungen von den Aufwendungen für die Dotierung von Rückstellungen für Instandhaltungen getrennt auszuweisen.

Die Vermögensrechnungen zu den Jahresabschlüssen zeigten folgende Entwicklung:

AKTIVA in €	31.12.2014	Δ	31.12.2015	Δ	31.12.2016	Δ	31.12.2017
ANLAGEVERMÖGEN	81.803	-23.227	58.577	-17.236	41.341	21.696	63.037
immaterielles Vermögen	1.323	-378	945	-378	567	-378	189
Sachanlagen	80.480	-22.849	57.632	-16.858	40.774	22.074	62.848
UMLAUFVERMÖGEN	448.951	242.161	691.112	165.816	856.927	-53.827	803.100
Forderungen	60.718	-21.482	39.236	-10.092	29.144	-2.019	27.125
Forderungen aus L&L	48.689	-37.503	11.186	-3.000	8.186	16.909	25.095
sonstige Forderungen	12.029	16.021	28.050	-7.092	20.957	-20.907	50
Verrechnungskonto Finanzamt	0	0	0	0	0	1.980	1.980
liquide Mittel	388.233	263.643	651.876	175.908	827.784	-51.808	775.975
Kassenbestand	675	-183	492	-400	92	506	598
Bankguthaben	387.558	263.826	651.384	176.308	827.691	-52.315	775.377
aktive Rechnungsabgrenzung	247	-80	167	-167	0	0	0
Summe Aktiva	531.001	218.854	749.855	148.414	898.268	-32.132	866.136

PASSIVA in €	31.12.2014	Δ	31.12.2015	Δ	31.12.2016	Δ	31.12.2017
EIGENKAPITAL	346.380	110.742	457.122	120.204	577.325	-42.624	534.701
Eigenkapital	74.236	2.144	76.380	10.742	87.122	10.204	97.325
Privatentnahmen LSO	0		0	-9.200	-9.200	-69.990	-79.191
Rücklage für Sanierungen	270.000	100.000	370.000	110.000	480.000	30.000	510.000
Bilanzgewinn Jahresergebnis	2.144	8.598	10.742	8.662	19.404	-12.838	6.566
unversteuerte Rücklagen	38.049	-12.814	25.235	-11.040	14.196	-20.735	4.500
Subventionen/Zuschüsse	38.049	-12.814	25.235	-11.040	14.196	-20.735	4.500
Rückstellungen	132.500	120.000	252.500	46.700	299.200	21.300	320.500
sonstige Rückstellungen	2.500	0	2.500	20.700	23.200	-20.700	2.500
Rückstellungen f. Instandhaltungen	130.000	120.000	250.000	26.000	276.000	42.000	318.000
Verbindlichkeiten	11.256	1.864	13.121	-6.512	6.609	-174	6.435
Verbindlichkeiten aus L&L				179	179	0	179
Kautionen	300	-100	200	-200	0	0	0
Finanzamt USt-Zahllast	10.956	1.964	12.921	-6.491	6.430	-174	6.256

passive Rechnungsabgrenzung	2.816	-939	1.877	-939	939	-939	0
Summe PASSIVA	531.001	218.854	749.855	148.414	898.268	-43.172	866.136

Quelle: Jahresabschlüsse LSZ 2015-2017, aufbereitet durch den LRH

Das Vermögen bestand überwiegend aus Umlaufvermögen bzw. aus liquiden Mitteln, die als Reserven für Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen gehalten wurden (und auf der Passivseite der Bilanz in den Rückstellungen für Instandhaltungen und den Rücklagen für Sanierungen enthalten waren). Per 31. Dezember 2017 bestanden rund 89,6 % des Vermögens aus liquiden Mitteln, deren Bestand sich im Prüfungszeitraum verdoppelt hat. Das Anlagevermögen bestand aus Sportgeräten, sonstiger Betriebsausstattung sowie Computersoftware.

Das Kapital gliederte sich in der Vermögensrechnung 2017 in 61,7 % Eigenkapital, 37,0 % Rückstellungen, 0,7 % Verbindlichkeiten sowie 0,5 % unbesteuerter Rücklagen bzw. Investitionszuschüsse.

Der Eigenkapitalbestand erhöhte sich im Prüfungszeitraum wesentlich durch Rücklagenzuführungen und Jahresgewinne und reduzierte sich deutlich durch „Privatentnahmen“ der LSO in den Jahren 2016 und 2017. Als größte Position des Eigenkapitals erhöhte sich die Rücklage für Sanierungen im Prüfungszeitraum um rund 89%. Die Rückstellungen für Instandhaltungen erhöhten sich im Prüfungszeitraum um rund 144,6 % und stiegen damit um mehr als das Doppelte an.

Der LRH hält fest, dass die LSO im Prüfungszeitraum Privatentnahmen aus der Teilgebarung des LSZ im Ausmaß von € 88.391,-- tätigte, davon im Jahr 2016 rund € 9.200,-- und im Jahr 2017 rund € 79.191,--. Die LSO übertrug davon € 77.000,-- auf ihr Bankkonto („Girokonto übertragener Wirkungsbereich“) und bezahlte betriebsfremde Ausgaben in Höhe von € 11.391,-- direkt vom Bankkonto des LSZ.

Stellungnahme Landesrat Anton Lang:

Es wird hingewiesen, dass es sich bei diesen nicht um Privatentnahmen im buchhalterischen Sinn, sondern lediglich um reine „Entnahmen“ handelt. Mit diesen „Entnahmen“ wurden beispielsweise Rechnungen für Medaillenbestellungen, etc. beglichen.

Der LRH empfiehlt der LSO, Ausgaben für den vom Land Steiermark übertragenen Wirkungsbereich nicht durch Entnahmen aus der Teilgebarung LSZ zu finanzieren, sondern diese Ausgaben in einem jährlichen Budgetierungsprozess monetär zu bewerten und mit dem Land Steiermark eine finanzielle Bedeckung zu vereinbaren.

Stichprobenprüfung der Geldbewegungen der Handkasse des LSZ

Der LRH hat eine stichprobenartige Belegprüfung zu den Geldbewegungen in der Handkasse des LSZ vorgenommen. Im Prüfungszeitraum erfolgten 104 Geldbewegungen mit einem Einzahlungsvolumen von rund € 5.350,- und einem Auszahlungsvolumen von rund € 5.426,-. Die Einzahlungen stammten überwiegend aus Barbehebungen vom LSZ-Bankkonto (86 %), gefolgt von Bareinzahlungen von Kunden (12,7 %). Die Auszahlungen erfolgten überwiegend für Verbrauchsmaterial (rund 69 %). Im Jahr 2015 wurde eine Lohnauszahlung aus der Handkasse getätigt.

Der LRH anerkennt die aussagekräftige Dokumentation der Geschäftsfälle inkl. der Angabe von Einzahler/Empfänger sowie Verwendungszweck im Kassabuch des LSZ.

Der LRH beanstandet, dass im Jahr 2015 eine Lohnauszahlung als Barauszahlung aus der Handkasse erfolgte, und empfiehlt der LSO, die Auszahlung von Löhnen ausschließlich mittels bargeldlosem Zahlungsverkehr durchzuführen.

Stellungnahme Landesrat Anton Lang:

Einerseits wird an dieser Stelle auf die Einleitung im Zusammenhang mit der strategischen Zukunftsentscheidung des Landessportzentrums hingewiesen, andererseits wird angemerkt, dass die getätigte Lohnauszahlung im Jahr 2015 die einzige in dieser Form war.

7.4 Kontrolle der Gebarung – Aufsicht des Landes

Die LSO unterliegt gemäß § 5 Abs. 3 Landessportgesetz 2015 der Aufsicht durch die Landesregierung. Dieses Aufsichtsrecht ist landesgesetzlich nicht näher definiert.

Die LSO gab zum Ausmaß der Aufsichtsmaßnahmen bekannt, dass das Aufsichtsrecht vom jeweils (für Sportangelegenheiten) zuständigen Regierungsmitglied durch seine Sitzungsteilnahmen im höchsten LSO-Organ (Landessportrat) wahrgenommen wird.

Der LRH hält fest, dass das für Sportangelegenheiten zuständige Regierungsmitglied durch den Vorsitz im Landessportrat als höchstem Organ der LSO an sämtlichen Beschlüssen aktiv mitwirkt. Eine umfassende Aufsicht durch die Landesregierung als Kollegialorgan in Form einer funktional getrennten Information, Rechenschaft und Kontrolle existiert nicht. Der LRH sieht die Rolle des für Sportangelegenheiten zuständigen Regierungsmitglieds als wirksames Aufsichtsorgan durch dessen Mitwirken an Entscheidungen des obersten Organs der LSO kritisch und erkennt eine potenzielle Unvereinbarkeit zwischen operativer, taktischer und strategischer Mitgestaltung und kontrollierender, legitimierender und rechenschaftsprüfender Aufsicht.

Der LRH empfiehlt der Landesregierung, die aufsichtsrechtlichen Maßnahmen von den Mitgestaltungsaktivitäten personell und strukturell zu trennen und das Ausmaß der Aufsicht über die LSO, wie z. B. eine Gebarungsaufsicht (als periodische Berichterstattung über die Entwicklung der finanziellen Lage) oder eine auf die Qualität der Aufgabenerfüllung fokussierende Aufsicht (in Form eines Leistungsberichtes), festzulegen. Darüber hinaus sollte die Landesregierung fallweise auch unvermutete Aufsichtsmaßnahmen wie z. B. eine stichprobenartige Gebarungskontrolle oder auf die Beurteilung der Leistungsqualität abzielende Aufsichtsmaßnahmen durchführen.

Für eine verbesserte Nachvollziehbarkeit der Gebarung empfiehlt der LRH der Landesregierung, transparenzfördernde Rechnungslegungsvorschriften für die LSO zu entwickeln und für deren Implementierung im Materiengesetz einen Vorschlag für eine Novelle zum Landessportgesetz 2015 zu erarbeiten.

7.5 Herausforderungen für eine gesamthafte Gebarungsverantwortung

Der LRH erkennt in den Rechts- und Gebarungsgrundlagen für die Aufgabenerfüllung durch die LSO eine deutliche Trennung von Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung bzw. deren systematisierte Verteilung auf mehrere Organisationseinheiten. Die Rollenverteilung in der Bewirtschaftung des LSZ, nämlich die Landesimmobiliengesellschaft als Eigentümer, das Land Steiermark als Hauptmieter und überwiegender Träger von Sach- und Personalausgaben sowie die LSO als Betreiber ohne wesentliche Finanzierungsverantwortung verhindert eine verursachungsgerechte Zuordnung von finanziellen Mitteln für die Aufgabenerfüllung und erschwert eine gesamtverantwortliche Steuerung der Leistungen und Investitionen für eine nachhaltige Substanzerhaltung. Außerdem schwächt das Fehlen einer Budgetierung sowie das Überlassen sämtlicher Einnahmen des LSZ an die LSO ohne wesentliche Verwendungsvorgaben – in Verbindung mit unbefristeten Personal- und Sachzuwendungen – das Bewusstsein für eine effiziente und effektive und damit verantwortungsvolle Leistungserbringung.

Das Fehlen von (mittelfristigen) Zielen bzw. quantitativen oder qualitativen Anreizen für die Aufgabenerfüllung fördert zudem eine unzulängliche Ergebnisverantwortung. Die Verteilung der Gesamtverantwortung erschwert die Identifikation der involvierten Einheiten mit der Leistungserbringung. Ohne messbare Ziele bzw. erwartete Wirkungen lassen sich die Ergebnisse nur eingeschränkt für eine Leistungsverbesserung nutzen.

Der LRH sieht für die zukünftige Organisation der LSO sowie für den Betrieb des LSZ eine Zusammenführung von Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung als unumgänglich an.

Der LRH führte in den folgenden beiden Kapiteln eine Betriebsanalyse auf Basis der Ist-Werte laut Prüfungszeitraum sowie eine Potenzialanalyse mit Optimierungsszenarien als Soll-Rechnung für eine Erschließung von Verbesserungspotenzialen durch.

8. BETRIEBSANALYSE FÜR DAS LSZ

In der Betriebsanalyse legte der LRH die IST-Situation auf Basis der festgestellten Werte laut Prüfungszeitraum offen, erhob Verbesserungspotenziale und empfiehlt Maßnahmen für deren Erschließung. Diese Maßnahmen sind kurz- bis mittelfristig umsetzbar, ungeachtet einer strategischen Neuorganisation.

8.1 Öffnungszeiten

Das LSZ ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 07:00 bis 22:00 Uhr und an Samstagen von 09:00 bis 16:00 Uhr geöffnet. An Sonn- und Feiertagen, an Samstagen während der Schulferien sowie während der Schulweihnachtsferien ist das LSZ geschlossen. Die Anmietung für Veranstaltungen außerhalb der Öffnungszeiten ist möglich.

Die wöchentliche Gesamtöffnungszeit beträgt außerhalb der Schulferien 82 Stunden und während der Schulferien 75 Stunden. Im Prüfungszeitraum blieb das LSZ jährlich an rund 15 Samstagen (während der Schulferien) geschlossen.

Die jährliche Gesamtöffnungszeit des LSZ betrug durchschnittlich 280 Tage oder rund 3.904 Stunden. Diesen Öffnungszeiten stand eine durchschnittliche Leistungszeit der Hallenwarte von rund 4.957 Stunden gegenüber (siehe Kapitel 4.2).

durchschnittliche Öffnungszeiten LSZ	Tage	Öffnungszeit pro Tag in h	jährliche Öffnungszeit in h
Kalendertage pro Jahr	365		
abzüglich Sonntage, Feiertage, Weihnachtsferien	-70		
abzüglich Samstage während Schulferien	-15		
jährliche Öffnungszeit LSZ	280		
davon Samstage	37	7	259
davon Werktage (Montag bis Freitag)	243	15	3.645
jährliche Öffnungszeit LSZ	280		3.904
jährliche Leistungsstunden Hallenwarte			4.957

Quelle: LSO, aufbereitet durch den LRH

Der LRH stellt fest, dass die durchschnittlichen jährlichen Leistungszeiten der Hallenwarte um rund 1.050 Stunden über den jährlichen Öffnungszeiten des LSZ lagen.

Für die Vorbereitung und Nachbetreuung der Sportflächen, Umkleiden und Duschräume war eine über die Öffnungszeiten hinausgehende Anwesenheit eines Hallenwartes erforderlich. Eine parallele Anwesenheit von mehreren Hallenwarten war laut LSO vorwiegend an Vormittagen für folgende Aufgaben erforderlich: Pflege- und Wartungsarbeiten der Innen- und Außenanlagen (Sportgerätewartung und Spielflächenpflege), Rasenmäh- und Reparaturarbeiten, Besorgung von Reparaturmaterial sowie Durchführung von Reinigungsarbeiten, die nicht vom Reinigungsdienst durchgeführt werden.

Der LRH erkennt in den außerhalb der Öffnungszeiten liegenden und für die Sportausübung relevanten Zeiträumen, vor allem an Samstagen nach 16:00 Uhr sowie an Sonntagen, ein deutliches Kapazitätserweiterungspotenzial für das LSZ.

8.2 Leistungsspektrum

Das LSZ verfügt im Innen- und Außenbereich über folgende Sportanlagen und Seminarräume zur stundenweisen Vermietung. Ein dauerhaft verpachtetes Sportcafé übernimmt die gastronomische Versorgung der Nutzer.

Sportanlage / Raum	Anzahl	Größe	Normaltarif pro h in € inkl. 20% USt
Squashcourt (Squash Boxen)	2	6,40 x 9,75 m	12
Sporthalle A1 (Turnsaal)	1	108 m ² (12 x 9 m)	15
Sporthalle A2 (Mehrzweckhalle mit Zuschauertribüne)	1	345 m ² (23 x 15 m)	38
Sporthalle A3 (Geräte, Schnitzelgrube, Tumblingbahn)	1	179 m ² (22 x 10 m)	18
Sporthalle A4 (Basketball und Volleyball)	1	216 m ² (18 x 12 m)	19
Tanzraum / Gymnastikraum	1	90 m ² (10 x 9 m)	18
Trainingsraum	1	63 m ² (9 x 7 m)	8
Beachvolleyball-Platz	1	Spielfeld 2 x 8 x 8 m	11
Kunstrasenplatz (gesamter Platz)	1	75 x 40 m	42
Kunstrasenplatz (halber Platz)	2	37,5 x 20 m	27
Hartplatz (Tartanboden)	1	27 x 15 m	11
Weitsprunganlage (2 Anlaufbahnen, 2 Sprungbalken)	1	--	11
60-Meter-Laufbahn (4 Laufbahnen)	1	--	auf Anfrage
Seminarraum 1	1	78 m ² (ca. 60 Pers.)	18
Seminarraum 2	1	38 m ² (ca. 30 Pers.)	18

Quelle: LSO, aufbereitet durch den LRH

8.3 Tarifgestaltung und Tarifpolitik

Den Benützungstarifen für die Sportflächen und Seminarräume lag keine kostenbezogene Kalkulation zugrunde, die LSO legte die Tarife auf Basis historisch fortgeschriebener Preise fest. Die Benützungstarife waren seit 1. Jänner 2007 nahezu unverändert.

Für einzelne Sportflächen, wie z. B. die Squash-Boxen, legte die LSO nachfragebezogene Preise fest. Für stärker frequentierte Zeiten (ab 16:00 Uhr) war ein Tarif von € 15,-- und für schwächer frequentierte Zeiten (Montag bis Freitag bis 11:00 Uhr) ein ermäßigter Tarif von € 11,-- statt dem Normaltarif von € 12,-- pro Stunde festgelegt.

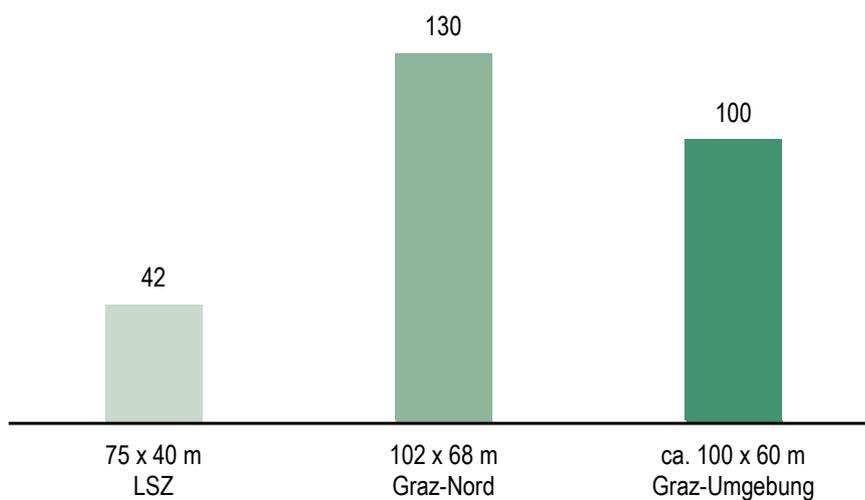
Für die Verpachtung der Gastronomieflächen verrechnete die LSO einen monatlichen Pauschalpachtzins, der sämtliche Betriebskosten, inklusive die auf das Pachtobjekt entfallenden Strom- und Heizkosten, umfasste.

8.3.1 Tarifvergleich Kunstrasenplatz

Die LSO legte für den Kunstrasenplatz ab 1. Jänner 2007 einen Benützungstarif von € 42,-- je Stunde inklusive 20 % USt. fest, dies entspricht einem Nettopreis von € 35,-- je Stunde.

Der LRH hat den Tarif im LSZ mit den Normaltarifen von zwei ähnlichen Kunstrasenplätzen (einer Sportstätte in Graz Nord sowie einer Sportstätte in einer im Osten an die Stadt Graz angrenzenden Gemeinde) verglichen.

Normaltarif für Kunstrasenplatz je Stunde in € inkl. USt



Quelle: LSO und LRH, aufbereitet durch den LRH

Die Tarife der Vergleichsobjekte sahen für eine Beleuchtung mit Flutlicht, zusätzlich zum Normaltarif, ein Entgelt zwischen € 17,-- und € 19,-- je Stunde vor; der Tarif des LSZ enthielt keinen Zusatztarif für Beleuchtung.

Die für den Vergleich herangezogenen Kunstrasenplätze waren in ihren Abmessungen etwas größer und entsprachen damit den Kriterien der Union of European Football Associations (Union Europäischer Fußballverbände) bzw. der Fédération Internationale de Football Association (Weltfußballverband) über Kunstrasenplätze bzw. den Regeln des Steiermärkischen Fußballverbandes (StFV) für die Genehmigung von Sportanlagen zur Teilnahme an den vom StFV organisierten Wettbewerben.

Der LRH anerkennt die teilweise Preisdifferenzierung für einzelne Sportflächen und kritisiert die auf einer historischen Preisfortschreibung beruhende Tarifpolitik der LSO, der keine kostenbezogene Kalkulation zugrunde lag. Der LRH erkennt auf Basis von Tarifvergleichen sowie durch die – seit dem Jahr 2007 nahezu unveränderten Tarife – ein deutliches Preisdifferenzierungs- und Erlössteigerungspotenzial.

Der LRH erkennt in der Tarifpolitik der LSO auch eine Intention für das Anbieten von günstigen Sportflächentarifen vor allem für den Nachwuchssport, wobei die LSO jedoch keine nutzerspezifische Preisdifferenzierung vornahm.

Der LRH empfiehlt der LSO, die Tarife für die Sportflächen nach einer auf Deckungsbeiträgen und vergleichbaren Marktpreisen ausgerichteten Kalkulation differenziert nach Haupt- und Nebennutzungszeiten anzupassen und für die Vermietung schwächer frequentierter Zeiten anreizbezogene Wertgrenzen für Preisnachlässe festzulegen.

8.4 Nutzungsausmaß und Nutzungskontingente

Die vermietbaren Sportflächenkapazitäten im LSZ waren auch durch vertraglich festgelegte Nutzungskontingente beschränkt. Auf Basis von Finanzierungsbeteiligungen an den Investitionsausgaben für den Aus- und Umbau des LSZ im Jahr 1993 erwarben haben die damaligen Bundesministerien für Unterricht und Kunst sowie für Wissenschaft und Forschung Nutzungskontingente. Deren Investitionszuschüsse wurden vertraglich als Mietvorauszahlungen für sportflächendefinierte Nutzungszeiten für einen Zeitraum von 40 Jahren festgelegt, welche bis in das Jahr 2032 reichen. Das LSZ hat auf dieser Basis für den Turnunterricht von Bundesschulen 50 Wochenstunden, für das Universitätsinstitut für Sportwissenschaften 12 Wochenstunden und für das Universitäts-sportinstitut 38 Wochenstunden für näher definierte Sportflächen, jeweils im Zeitraum des Unterrichtsbetriebs bzw. für die Dauer eines Studienjahres, zu gewähren.

Die Nutzungskontingente der Bildungsinstitutionen umfassten nicht die Betriebskosten, diese waren von den Nutzern anteilig zu bezahlen. Für eine Vereinfachung der Betriebskostenweiterverrechnung schlossen das Landessportreferat und die LSO im Jahr 2015 mit dem Bundesministerium für Bildung und Frauen eine Ergänzung zum ursprünglichen Bestandsvertrag, wonach die Nutzungskontingente zum jeweils günstigsten Tarif für die genutzte Sportfläche zu verrechnen waren.

Mit dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hatte die LSO bereits im Jahr 2007 eine Änderung über die Abrechnung der Nutzungskontingente vereinbart, wonach die Nutzungszeiten mit den jeweils gültigen Tarifen unter Gewährung eines Nachlasses von 20 % zu verrechnen waren.

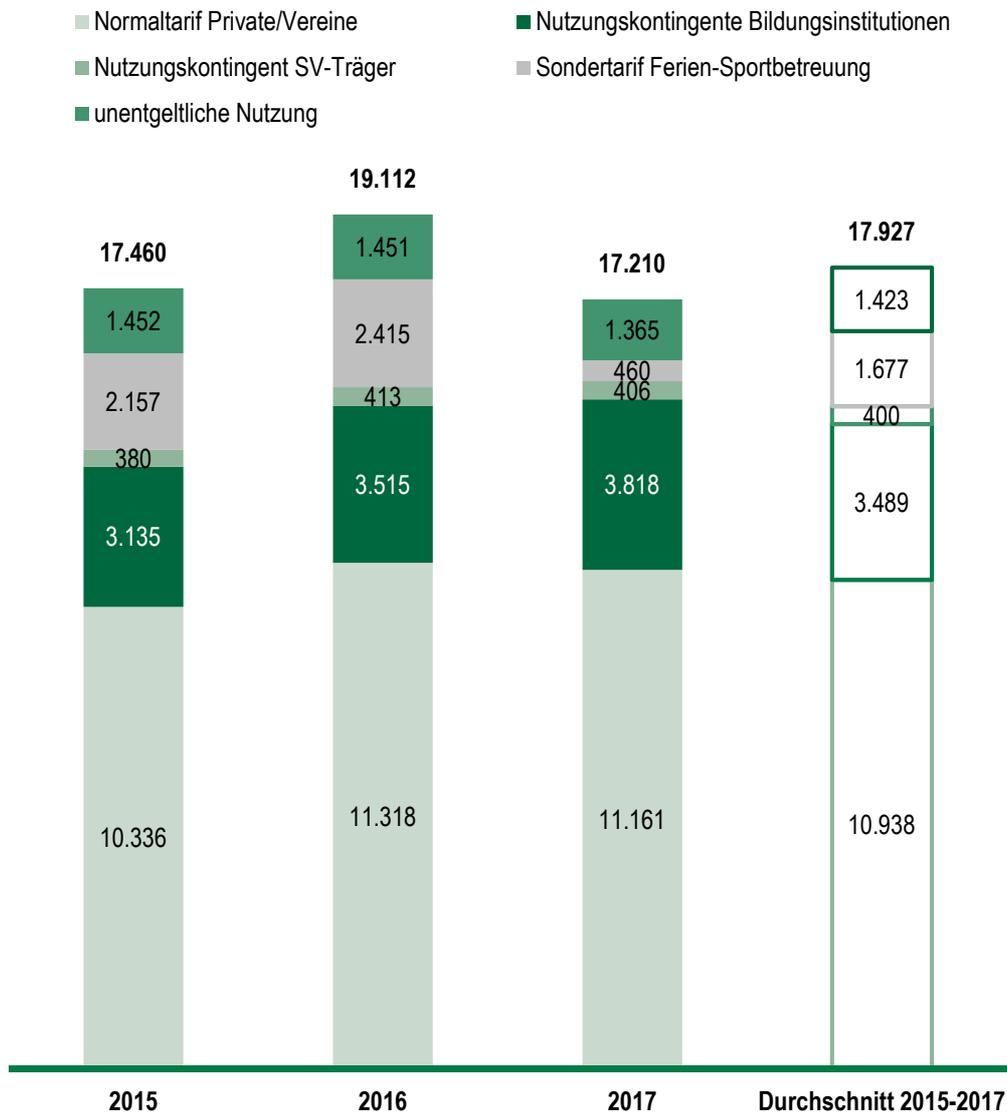
Eine weitere vertragliche Verpflichtung im Ausmaß von zwölf Wochenstunden (für 50 Wochen pro Jahr) besteht gegenüber einem Sozialversicherungsträger. Dieser Vertrag läuft Ende 2018 durch Zeitablauf ab.

Zusätzlich hat das LSZ auf Basis eines RSB vom 17. Jänner 1994 eine zeitlich nicht näher definierte unentgeltliche Nutzung von bestimmten Sportflächen für zwei Landessportverbände anzubieten.

Weitere unentgeltliche Nutzungszeiten entstanden aus Eigenveranstaltungen der LSO (z. B. für Übungsleiter-Kurse), aus der Abhaltung des Landessporttages oder aus der Nutzung von Seminarräumen von steirischen Sportfachverbänden.

Einen Sondertarif gewährte das LSZ für ein Projekt zur Ferien- und Sportbetreuung eines privaten Anbieters während der Schulferien in den Sommermonaten. Durch die teilweise Verlegung der Aktivitäten auf die Sportflächen eines anderen Anbieters reduzierten sich die Nutzungszeiten im Jahr 2017 deutlich.

Nutzungszeiten in Stunden



Quelle: LSO, aufbereitet durch den LRH

Die Nutzungszeiten von Privaten und Vereinen erhöhten sich im Prüfungszeitraum tendenziell und erreichten einen durchschnittlichen Anteil von rund 61 % an den Gesamtnutzungszeiten. Die Nutzung aus Kontingenten der Bildungsinstitutionen erhöhte sich ebenfalls deutlich und erreichte einen durchschnittlichen Anteil von rund 19,5 % an den Gesamtnutzungszeiten.

Der LRH anerkennt die ergänzenden Maßnahmen zur Vereinfachung der Weiterverrechnung der Betriebskosten durch eine grundsätzliche Bindung der Nutzungskontingente an die Normaltarife des LSZ.

Der LRH sieht in den zeitlich nicht begrenzten Nutzungsrechten von zwei Sportverbänden auf bestimmte Sportflächen eine wesentliche Einschränkung für eine Vermietung dieser Sportflächen.

Der LRH empfiehlt der Landesregierung und der LSO, für eine Verbesserung der Sportflächenvergabeplanung das zeitlich unbegrenzte Nutzungsrecht für zwei Landessportverbände nach deren tatsächlichen Bedarfen näher zu definieren.

8.5 Kernprozess Sportflächenvermietung

Als zentrales Element für die Sportflächenbewirtschaftung analysierte der LRH den Prozess der Sportflächenvermietung näher, auch um Optimierungspotenziale für die Automatisierung bzw. Digitalisierung einzelner Prozessschritte offen zu legen.

Laut LSO erfolgte die Vergabe der Sportflächen für die Vertragspartner mit Nutzungskontingenten anhand von abgestimmten Nutzungsplänen sowie nach einer vorgegebenen Reihenfolge. Für die weitere Sportflächenvergabe steht auf der Homepage des LSZ ein Buchungsanfrageportal zur Verfügung, das auch den Belegungsstatus bzw. die Verfügbarkeit der einzelnen Sportflächen in einer Tages- und Wochenübersicht abbildete.

Die Buchungsanfrageplattform generierte aus den Online-Anfragen E-Mails, welche die Fachteamkoordinatorin zur manuellen Bearbeitung erhielt (Verfügbarkeitsprüfung, Buchung bzw. verbindliche Reservierung, Buchungsbestätigung, Rechnungslegung, Zahlungserfassung, Mahnwesen). Weiters erledigte die Fachteamkoordinatorin alle mit der Belegungsverwaltung zusammenhängenden Aufgaben (Stornierungen und Umbuchungen, Erstellen von Belegungsplänen, Erfassen von Sperrzeiten, statistische Auswertungen). Zusätzlich erstellte die Fachteamkoordinatorin die Dienstpläne der Hallenwarte und stimmte die Reinigungszeiten mit dem externen Reinigungsdienstleister ab.

Laut LSO wurden jährlich zwischen 1.843 (2015) und 2.681 (2017) Ausgangsrechnungen erstellt sowie rund 12.000 E-Mail-Kontakte von rund 1.100 Kunden bearbeitet.

Das eingesetzte Sportflächenverwaltungssystem unterstützte die Teilprozesse Web-Auftritt, Buchungsanfrage, Belegungsverwaltung und Rechnungslegung. Eine automatisierte Überleitung der Ausgangsrechnungsdaten in das Rechnungswesen-System erfolgte nicht. Für weitere Arbeitsschritte wie z. B. Online-Buchung, Umbuchung und Stornierung, Online-Zahlung, Kundenregistrierung und Kundendatenselbstverwaltung, Serienbelegung und Abonnementverwaltung erfolgte keine automatisierte Unterstützung.

Bei Erstkunden führte die LSO eine zentrale Erstdatenerfassung inklusive einer „Eignungsprüfung“ hinsichtlich der beabsichtigten Nutzung als Sportfläche durch (z. B. Untersagung von „Paint-Ball-Aktivitäten“). Die Teilprozesse zur Sportflächenvermietung verfügten über folgenden Automatisierungsgrad:

Teilprozess zur Sportflächenvermietung	Automatisierungsgrad
Buchungsanfrage	online möglich
Kundendatenverwaltung (Erstdatenerfassung und Aktualisierung von Kundenstammdaten)	Sportflächenverwaltungssystem als führendes System für manuelle und zentrale Kundendatenverwaltung, keine Nutzerregistrierung, keine Selbstaktualisierung von Kundendaten
Buchung und Buchungsbestätigung	manuell
Belegungsverwaltung, Belegungsplanung, Verfügbarkeitsevidenz	Tages- und Wochenbelegungspläne; keine Erinnerungsfunktion für verfügbare Nutzungszeiten
Umbuchung, Stornierung	manuell
Rechnungslegung (Ausgangsrechnungen)	Rechnungserstellung im Sportflächenverwaltungssystem, Zusendung per E-Mail (Einzelversand „Stück für Stück“)
Datentransfer in FIBU-System (Rechnungswesen)	manuelle Aufbereitung der Datensätze, Datentransfer mit USB-Stick (keine digitale Schnittstelle)
Zahlungsmöglichkeiten	kein Online-Zahlungssystem
Zahlungserfassung	Zahlungserfassung erfolgt in FIBU-System
Mahnwesen	offene-Posten-Verwaltung in FIBU, Zusendung per Post
Auswertungen & Statistiken	manuell aus Sportflächenverwaltungssystem

Quelle: LSO, aufbereitet durch den LRH

Für das Erschließen systemtechnischer Verbesserungspotenziale suchte die LSO eine neue Softwarelösung zur Verwaltung aller Räumlichkeiten des LSZ und legte den Leistungsumfang in einem Pflichtenheft fest. Die Software sollte das bisherige Verwaltungsprogramm mit allen bisherigen Funktionen ersetzen und zusätzliche Funktionen ermöglichen. Unter anderem definierte die LSO eine Webanwendung bzw. web-basierte Anwendung, Online-Reservierung mit Nutzerregistrierung, Schnittstelle zur Finanzbuchhaltung, Online-Bezahlsystem, Belegungsverwaltung (Ferien- und Sperrzeitenevidenz), Stornoverwaltung und Verfügbarkeitsevidenz mit Erinnerungsfunktion („Wiederverkauf nach Storno“), Serien- bzw. Abonnementbelegung sowie Kundendifferenzierung (Prime-Kunden vs. Einzelnutzer) als erforderliche Funktionen.

Der Software-Anbieter konnte das festgelegte Funktionsportfolio bisher nicht umsetzen und lediglich eine Modifizierung des eingesetzten Systems durchführen. Die LSO setzte vorerst keine weiteren Maßnahmen zur Installierung dieser neuen Software.

Der LRH anerkennt die Aktivitäten der LSO zur Funktions- bzw. Automatisierungserweiterung und Erschließung von Verbesserungspotenzialen für den Kernprozess der Sportflächenvermietung.

Der LRH empfiehlt der LSO, vom beauftragten Software-Anbieter eine Offenlegung der Ursachen für die Umsetzungshindernisse einzuholen und nach Beurteilung des Realisierungspotenzials und einer Recherche über vergleichbare Produkte entweder einen Alternativenbieter zu suchen oder eine Einschränkung auf verfügbare und jedenfalls erforderliche Funktionen zu vereinbaren.

8.6 Geldflussrechnung zur Teilgebarung des LSZ

Der LRH hat den Geldfluss (Cash flow) in der Teilgebarung des LSZ auf Basis der Jahresabschlüsse ermittelt und die Wirkungen der jährlichen, durchschnittlichen Öffnungszeiten und Nutzungsstunden auf die Zahlungsströme analysiert. Die von der LSO getätigten Privatentnahmen eliminierte der LRH in einer adaptierten Geldflussrechnung, um den Geldfluss aus der vollen Betriebsleistung des LSZ darzustellen.

Das im Jahr 2017 deutlich geringere Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (als Ausgangsbasis für die Geldflussrechnung) war auf höhere Aufwendungen für Instandhaltungen gegenüber den Vorjahren zurückzuführen (siehe Tabelle in Kapitel 6.3).

Die Privatentnahmen reduzierten den Bestand an liquiden Mitteln bzw. führten im Jahr 2017 zu einem wesentlichen Abbau des Geldbestandes des LSZ.

Erlöse/Aufwendungen/Bestandsveränderungen in €	2015	2016	2017	Durchschnitt 2015-2017
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	110.742	129.404	36.567	92.238
+ Abschreibungen	23.951	21.161	23.803	22.972
- Auflösung Investitionszuschüsse	-12.814	-11.040	-9.696	-11.183
Cash flow aus dem Ergebnis	121.879	139.525	50.674	104.026
+/- Veränderungen von Forderungen	21.482	10.092	2.019	11.198
+/- Veränderungen von Verbindlichkeiten	1.864	-6.512	-174	-1.607
+/- Veränderungen aktive Rechnungsabgrenzung	80	167	0	82
+/- Veränderungen passive Rechnungsabgrenzung	-939	-939	-939	-939
Cash flow aus der Betriebstätigkeit	144.366	142.333	51.580	112.760
- Investitionen ins Anlagevermögen	-725	-3.925	-45.499	-16.716
Cash flow aus der Investitionstätigkeit	-725	-3.925	-45.499	-16.716
+/- Veränderungen (lfr.) Rückstellungen	120.000	46.700	21.300	62.667
- Privatentnahmen	0	-9.200	-79.191	-29.464
Cash flow aus der Finanzierungstätigkeit	120.000	37.500	-57.891	33.203
Netto Cash Flow (Veränderung liquide Mittel)	263.641	175.908	-51.810	129.246
+ Bereinigung um Privatentnahmen	0	9.200	79.191	29.464
Netto Cash Flow vor Privatentnahmen	263.641	185.108	27.381	158.710

Quelle: LSO, aufbereitet durch den LRH

Bezogen auf die durchschnittliche Öffnungszeit von 3.904 Stunden pro Jahr erhielt die LSO einen Geldzufluss von rund € 40,65 je Öffnungsstunde.

Bezogen auf die durchschnittliche Nutzungszeit von 17.927 Stunden pro Jahr erhielt die LSO einen Geldzufluss von rund € 8,85 je Nutzungsstunde.

Der LRH sieht den – durch den Netto-Cash flow gegebenen – deutlichen Aufbau von liquiden Mitteln für die LSO kritisch, da das Land Steiermark sämtliche Personalausgaben sowie wesentliche Sachausgaben für das LSZ finanziert und dadurch keine verursachungsgerechte Ausgabenzuordnung existiert. Für die LSO besteht auf Basis der gegebenen Erlös- und Ausgabenzuordnungen kein wirtschaftlicher Zusatzbedarf für eine Änderung des status quo.

Der LRH empfiehlt, in einem zukünftigen Betriebskonzept für das LSZ durch Zusammenführung von Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung den Geldfluss auf Basis von Verursachungsgerechtigkeit und Kostenwahrheit neu zu ordnen und Anreize für ein Ausschöpfen des Erfolgspotenzials zu setzen.

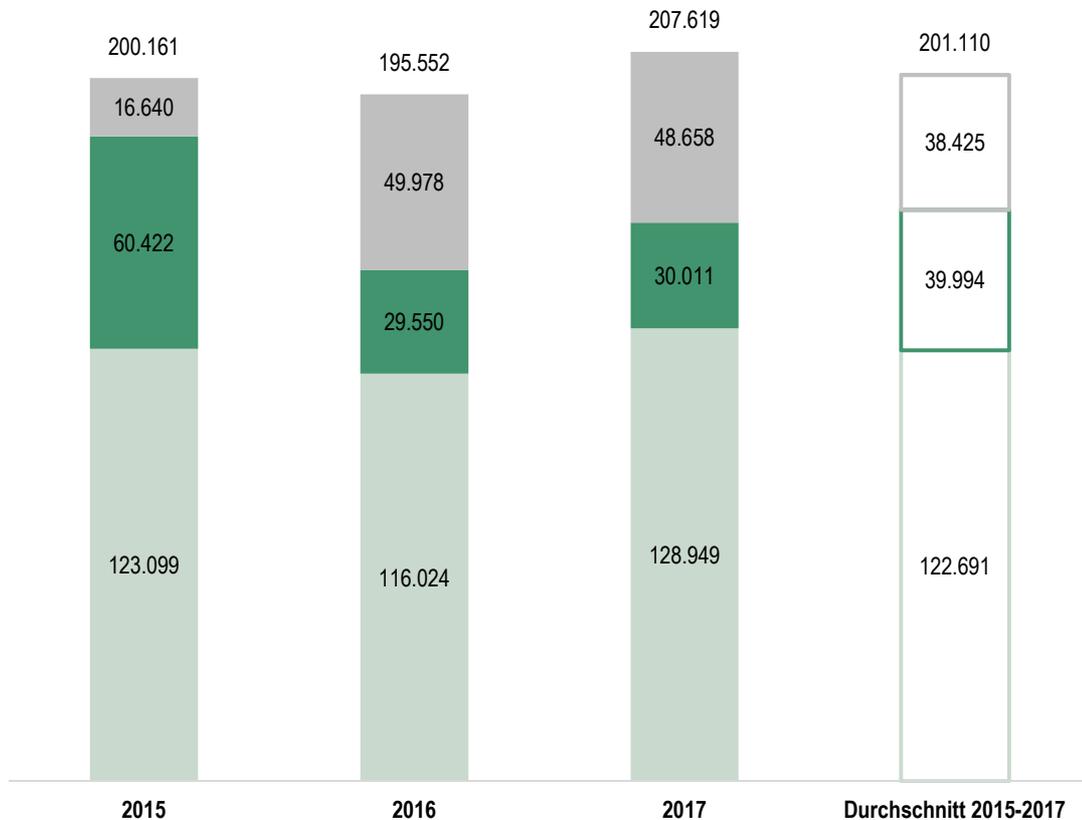
8.7 Personalausgaben des Landes Steiermark für das LSZ

Die Personalausgaben für die Bediensteten im LSZ trägt zur Gänze das Land Steiermark, die LSO leistet dafür keine Refundierung. Grundlage dafür bilden ein RSB vom 2. Dezember 2002, wonach „die Personalkosten für das LSZ ab 2003 direkt durch das Budget des Ressorts der Abteilung 5 (Personal) abgedeckt werden“ sowie eine darauf aufbauende Vereinbarung zwischen der ehemaligen Fachabteilung 12C Sportwesen und der LSO.

Als Ausnahme von dieser Regelung hat die LSO im Jahr 2016 einmalig Personalausgaben von rund € 20.700,-- für eine mehrmonatige Abwesenheitsvertretung an das Land Steiermark refundiert. Für die nachfolgende Abbildung der Personalausgaben ließ der LRH diese Refundierung außer Betracht. Auf Basis der Aufzeichnungen aus der Elektronischen Leistungszeitenerfassung des Landessportreferates und der Entlohnungsdaten der A5 ergaben sich folgende vom Land Steiermark finanzierte Personalausgaben für das LSZ.

Personalausgaben des Landes Steiermark für das LSZ in €

■ Aufrechterhaltung des Betriebs des LSZ ■ Organisation des LSZ ■ Rechnungswesen für das LSZ



Quelle: A12 und A5, aufbereitet durch den LRH

Im Prüfungszeitraum finanzierte das Land Steiermark pro Jahr durchschnittliche Personalausgaben in Höhe von € 201.110,-- für das LSZ. Das überwiegende Ausmaß davon entfiel auf die von den Hallenwarten erbrachten Leistungen der Aufrechterhaltung des Betriebs. Für die zwei weiteren Leistungen (Organisation sowie Rechnungswesen) fielen Personalausgaben von jährlich rund € 78.000,-- an. Der im Jahr 2015 wesentlich größere Anteil für Organisation war auf eine ab 2016 geänderte Abgrenzung in den Folgejahren von ineinandergreifenden Teilleistungen dieser beiden Aufgaben zurückzuführen.

Bezogen auf die durchschnittliche Öffnungszeit von 3.904 Stunden pro Jahr finanzierte das Land Steiermark rund € 51,50 an Personalausgaben je Öffnungsstunde.

Bezogen auf die durchschnittliche Nutzungszeit von 17.927 Stunden pro Jahr bezahlte das Land Steiermark rund € 11,20 an Personalausgaben pro Nutzungsstunde.

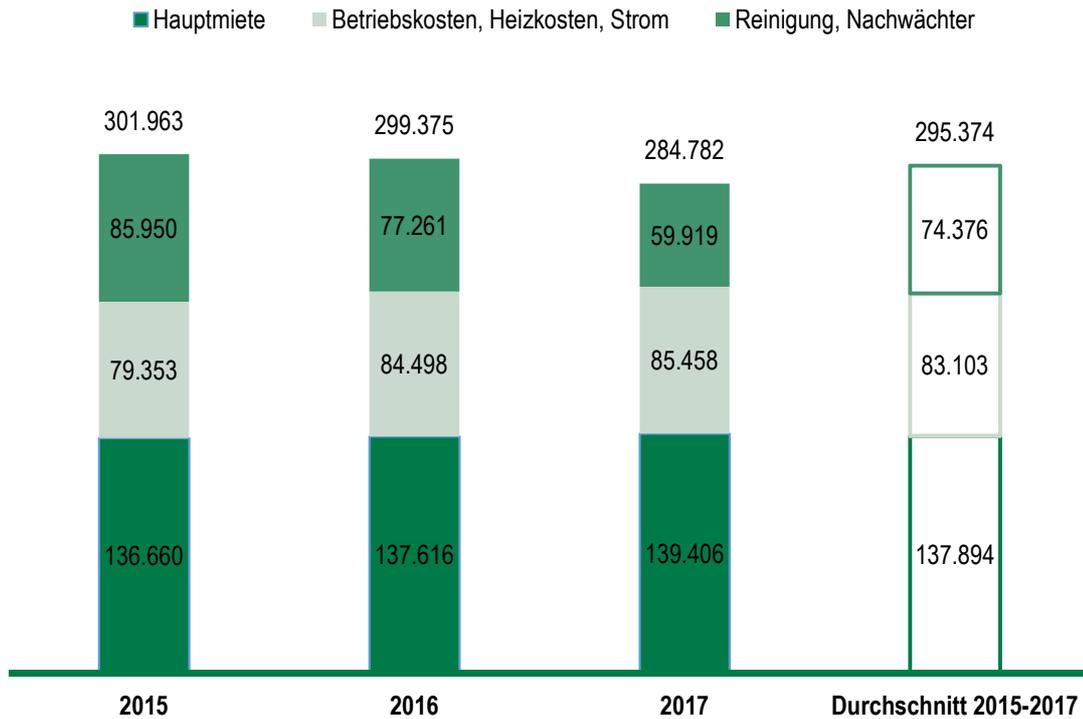
Der LRH sieht die gänzliche Finanzierung der Personalausgaben für das LSZ durch das Land Steiermark kritisch, zumal damit keine Zielvereinbarungen für eine effiziente und effektive Betriebsführung des LSZ verknüpft waren.

Der LRH empfiehlt, in einem zukünftigen Betriebskonzept für das LSZ die Subvention von Personalausgaben (und Sachausgaben) mit Zielvorgaben für eine effiziente und effektive Betriebsführung – unter Ausschöpfung des Kapazitäts- und Erlöspotenzials des LSZ – zu verknüpfen.

8.8 Laufende Sachausgaben des Landes Steiermark für das LSZ

Das Land Steiermark finanzierte als Hauptmieter die Ausgaben für Miete, Betriebskosten, Heizkosten, Strom sowie die Ausgaben für Reinigung und Nachtwache. Die LSO hatte für diese Ausgabensubventionierung keine Zielvorgaben zu erfüllen.

laufende Sachausgaben des Landes Steiermark für das LSZ in €



Quelle: A2 und A5, aufbereitet durch den LRH

Im Prüfungszeitraum finanzierte das Land Steiermark pro Jahr durchschnittliche Sachausgaben für den laufenden Betrieb in Höhe von € 295.374,-- für das LSZ. Das überwiegende Ausmaß davon entfiel auf die Hauptmiete und die Betriebskosten.

Bezogen auf die durchschnittliche Öffnungszeit von 3.904 Stunden pro Jahr finanzierte das Land Steiermark rund € 75,70 an Sachausgaben je Öffnungsstunde.

Bezogen auf die durchschnittliche Nutzungszeit von 17.927 Stunden pro Jahr bezahlte das Land Steiermark rund € 16,50 an Sachausgaben pro Nutzungsstunde.

Die ursprünglich durch Landespersonal durchgeführte Gebäudereinigung wurde 2015 und 2016 schrittweise auf Fremdreinigung umgestellt. Seit 2017 findet eine ausschließliche Fremdreinigung statt, wodurch sich die diesbezüglichen Ausgaben reduzierten.

Der LRH anerkennt die bei der Gebäudereinigung erzielten Ausgabenreduktionen.

Der LRH sieht die Finanzierung von Sachausgaben für den laufenden Betrieb durch das Land Steiermark ohne entsprechende Zielvereinbarungen kritisch, zumal dadurch keine Anreize für eine effiziente Betriebsführung des LSZ existierten.

Der LRH empfiehlt, in einem zukünftigen Betriebskonzept für das LSZ die Subvention von laufenden Sachausgaben mit Zielvorgaben für eine effiziente und effektive Betriebsführung des LSZ zu verknüpfen und Anreize für eine Ausschöpfung des Kapazitäts- und Erlöspotenzials zu setzen.

8.9 Ausgaben für Instandhaltung und Investitionen

Das Land Steiermark verpflichtete sich im Hauptmietvertrag mit der LIG als Eigentümerin der Liegenschaft des LSZ, die Bestandsobjekte zu erhalten und sämtliche über die laufende Instandhaltung und Erhaltung hinausgehenden Maßnahmen auf seine Kosten durchzuführen. Sämtliche Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen waren dazu in Form eines Jahresprogramms zwischen Vermieterin und Mieter abzustimmen.

Im Unterbestandvertrag mit der LSO verpflichtete sich das Land Steiermark als Vermieter, den konstruktiven Zustand des Bestandsobjektes zu erhalten sowie alle notwendigen Instandsetzungen in- und außerhalb des Hauses auf eigene Kosten vorzunehmen, sofern eine solche Instandsetzungs- bzw. -haltungsverpflichtung nicht auf Grund von expliziten Bestimmungen dieses Vertrages dem Unterbestandnehmer zukommt.

Auf Basis dieser Vereinbarungen hatte das Land Steiermark als Mieter die Ausgaben für Instandhaltungen und Investitionen (für Erhaltung und Verbesserung) selbst zu tragen.

8.9.1 Bau- und Instandhaltungsprogramme 2015-2017

Der LRH analysierte die Umsetzung der Jahresprogramme für Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen dahingehend, inwieweit die Eigentümerin (LIG) aktivierungsfähige Instandsetzungsmaßnahmen in der Vermögensrechnung berücksichtigte.

Für die bautechnische Umsetzung der Bau- und Instandhaltungsprogramme bediente sich die Eigentümerin gemeinsam mit der A2 einer weiteren Abteilung im Amt der Steiermärkischen Landesregierung. Die Finanzierung dieser Maßnahmen hatte das Land Steiermark als Mieter selbst zu tragen. Daher erfasste die Eigentümerin diese „Mieterinvestitionen“ nicht in ihrem Anlagenverzeichnis.

Die zwischen A2 und LIG koordinierten Bau- und Instandhaltungsprogramme für das LSZ enthielten für die Jahre 2015 bis 2017 folgende Maßnahmen, welche im überwiegenden Ausmaß umgesetzt wurden (alle Beträge in € ohne USt):

Maßnahme laut Bau- und Instandhaltungsprogramm	2015	2016	2017
laufende Instandhaltungsarbeiten	4.080	4.080	4.080
Glas Vordach Eingang	65.000	31.272	
Holzzaun sanieren	7.000		
Pflasterung Sommerkantine (rollstuhlgerecht)	9.500		
Reparatur Flachdach über Kantine	7.000	3.000	
Nachbed. MSR-Sanierung Turnhallegebäude		3.100	
Überprüfung E-Anlage		1.000	
Reparatur Lüftung Herrengarderobe		2.200	
Neubeschichten Decken und Böden in Duschräumen			5.000
Sonderprojekt Mängelbehebung Brandschutz			20.000
Summe (Nettobeträge in € ohne USt)	92.580	44.652	29.080
davon nicht umgesetzt		-31.272	-20.000
Summe der umgesetzten Maßnahmen	92.580	13.380	9.080

Quelle: A2 und LIG, aufbereitet durch den LRH

Die Umsetzung von Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen ergab einen jährlichen Durchschnittsbetrag von € 38.347,--.

Bezogen auf die durchschnittliche Öffnungszeit von 3.904 Stunden pro Jahr finanzierte das Land Steiermark rund € 9,80 an „Mieterinvestitionen“ je Öffnungsstunde.

Bezogen auf die durchschnittliche Nutzungszeit von 17.927 Stunden pro Jahr bezahlte das Land Steiermark rund € 2,10 an „Mieterinvestitionen“ pro Nutzungsstunde.

8.9.2 Veränderungen im Anlagevermögen der Eigentümerin

Das Anlagenverzeichnis der Eigentümerin zeigt für das Sachanlagevermögen des LSZ folgende Zugänge:

Baumaßnahme	Anschaffungszeitpunkt	Anschaffungswert in €
Kunstrasenplatz bzw. Kunstrasenfläche	1.7.2008	510.000
Brandschutzmaßnahmen	1.7.2014	64.964
Brandschutzmaßnahmen	1.7.2015 und 1.7.2017	32.101

Quelle: LIG, aufbereitet durch den LRH

Der LRH hat diese Investitionsausgaben bei der folgenden Zusammenfassung von laufenden Ausgaben und Einnahmen für das LSZ nicht berücksichtigt.

8.10 Zusammenfassende Geldflussrechnung

Für eine Gesamtbeurteilung der in den vorhergehenden Kapiteln erläuterten Einnahmen und Ausgaben bzw. Geldflüsse der Beteiligten stellte der LRH die jährlichen Durchschnittswerte ausgewählter Gebarungspositionen und Kennzahlen für den Prüfungszeitraum zusammenfassend dar. Als Bezugsgrößen für die Zahlungsströme der Beteiligten wählte der LRH den Geldfluss je Öffnungsstunde und je Nutzungsstunde.

Gebarungsposition / Kennzahl	Durchschnitt pro Jahr in €	€ je Ø Öffnungsstunde (3.904 h)	€ je Ø Nutzungsstunde (17.927 h)
Gesamterlöse LSZ	281.656	72,10	15,70
Instandhaltungen LSO	-58.074	-14,90	-3,20
sonstige zahlungswirksame Aufwendungen und Bestandsveränderungen LSO	-64.872	-16,60	-3,60
I Cash flow für LSO	158.710	40,60	8,90
Personalausgaben des Landes	-201.110	-51,50	-11,20
II Cash flow nach Personalausgaben	-42.400	-10,90	-2,30
Sachausgaben des Landes	-295.374	-75,70	-16,50
III Cash flow nach Personal- und Sachausgaben	-337.774	-86,60	-18,80
Mieterinvestitionen des Landes	-38.347	-9,80	-2,10
IV Cash flow nach Mieterinvestitionen	-376.121	-96,40	-20,90

Quelle: LSO, aufbereitet durch den LRH

Die stufenweise Geldflussrechnung zeigt auf der ersten Stufe einen positiven Geldfluss für die LSO und auf allen weiteren Stufen einen deutlich negativen Geldfluss.

Auf der Stufe „Cash flow nach Personalausgaben“ weist die Geldfluss-Betrachtung einen ersten negativen Geldfluss von € 2,30 je Nutzungsstunde aus. Auf den folgenden Stufen steigt der negative Geldfluss bis auf einen Wert von € 20,90 je Nutzungsstunde.

Die Geldflussrechnung zeigt, dass das Land Steiermark durch Finanzierung der Personalausgaben, Sachausgaben und Mieterinvestitionen jede Öffnungsstunde des LSZ mit € 137,-- und jede Nutzungsstunde des LSZ mit € 29,80 subventioniert.

Der LRH stellt in der gesamthaften Geldflussrechnung ein deutliches Übergewicht der Finanzierungsverantwortung für das Land Steiermark fest.

Die grafische Darstellung der stufenweisen Geldflussrechnung auf Basis der jährlichen Durchschnittswerte verdeutlicht die Finanzierungsverantwortung für das Land Steiermark und hebt die Unterdeckungen bei den Personalausgaben und Gebäudeausgaben hervor.



Quelle: LSO, aufbereitet durch den LRH

Für eine Reduktion dieser Unterdeckungsvolumina und für eine gesamthafte Verbesserung des Geldflussergebnisses, insbesondere für eine potenzielle Eigenfinanzierung der Personalausgaben, führte der LRH im folgenden Kapitel eine Potenzialanalyse durch. Die Analyse beruht auf den Parametern Tarifoptimierung, Kapazitätserweiterung an Samstagen sowie auf ausgabenseitigen Verbesserungspotenzialen.

9. POTENZIALANALYSE FÜR DAS LSZ

Der LRH erhob, auf Basis der Jahresabschlussdaten von 2015 bis 2017, Instandhaltungs- und Investitionsausgaben des LSZ, Gebäude- und Personalausgaben des Landes, Nutzungszeiten und vertraglichen Nutzungskontingenten, der aktuellen Tarifgestaltung und der dienstrechtlichen Grenzen des Personaleinsatzes, Verbesserungspotenziale für die Effizienz und Effektivität des Betriebes des LSZ. Als wesentlich erachtete der LRH dabei, dass diese Verbesserungspotenziale unabhängig vom jeweiligen Betreiber oder der Rechtsform des LSZ erschließbar sind.

Für einen langfristigen Weiterbetrieb des LSZ präferiert der LRH die Zusammenführung der Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung in einer Organisationseinheit. Für die Erschließung weiterer Verbesserungspotenziale sowie der Nutzung von Synergien sieht der LRH Kooperationsbedarf mit einem kommunalen oder regionalen Partner, der über Erfahrungen im Betrieb und Management von Sportstätten verfügt.

9.1 Bestehendes Reformkonzept und Zielvorgaben

Die LSO hat im Jahr 2017 eine externe Unternehmensberatung mit der Erstellung einer „gesamtwirtschaftlichen Potenzialanalyse Landessportorganisation und Landessportzentrum Steiermark“ beauftragt. Ziele der Analyse waren die Evaluierung der möglichen Betreibervarianten des LSZ sowie Umstrukturierungsmöglichkeiten von LSZ und LSO.

Die LSO hatte dazu folgende Zielvorgaben für potenzielle Reformmaßnahmen definiert:

- Die Zukunft des LSZ und der Standort der Sportanlage sollen gesichert werden;
- der organisatorische Umfang soll der Größe des Sportbetriebes entsprechen;
- es besteht keine Präferenz hinsichtlich einer öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Betriebsform;
- eine neue Struktur soll klare und auch neue Verantwortlichkeiten schaffen;
- Kosten der Umgründung/Umstrukturierung sollen möglichst gering sein;
- der Betrieb des LSZ soll nicht durch die Organisation eingeschränkt werden;
- der Betrieb des LSZ soll sinnvoll und möglichst kostendeckend erweiterbar sein.

Das Ergebnis dieser Analyse brachte für den Betrieb des LSZ mehrere Alternativen für eine Neuorganisation mit dem Fokus auf gesamthafte Entscheidungs-, Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten bzw. die Wahrung strategischer Einflussmöglichkeiten durch das Land Steiermark.

Für die Funktionen, Aufgaben und die Organisation der LSO lieferte die Analyse Reformansätze für die Wahl der Rechtsform, des Aufgabenumfangs, der Präzisierung der Organaufgaben und einer Funktionstrennung der Bediensteten im Landessportreferat.

Der LRH anerkennt die Aktivitäten der LSO für eine Erschließung von Optimierungspotenzialen in der Organisation der LSO sowie für eine Neuorganisation des LSZ zur Effizienz- und Effektivitätsverbesserung.

9.2 Quantitative Kapazitätspotenziale

Für eine mögliche Erweiterung der Öffnungszeiten und eine damit verbundene Ausweitung der Nutzungsstunden sieht der LRH zunächst erschließbare Potenziale in den Abendzeiten an Samstagen sowie an Samstagen während der Schulferien.

Das LSZ ist jährlich an rund 37 Samstagen in der Zeit von 09:00 bis 16:00 Uhr geöffnet und an 15 Samstagen geschlossen. Eine Erweiterung der Öffnungszeiten an Samstagen um zwei Stunden sowie eine zusätzliche Öffnung an fünf Samstagen würde folgende in der nachstehenden Tabelle skizzierten Kapazitätserweiterungen bringen.

Bei jährlich rund 3.904 Öffnungszeiten ergaben sich durchschnittlich 16.505 entgeltliche Nutzungsstunden (siehe Kapitel 7.4), dies entspricht einem Faktor von 4,23 entgeltlichen Nutzungsstunden je Öffnungsstunde.

Öffnungszeiterweiterung	zusätzliche Öffnungszeit	zusätzliche Nutzungsstunden
Erweiterung der Öffnungszeiten an 37 Samstagen um 2 Stunden	74 Stunden	313 Stunden
zusätzliche Öffnung an 5 Samstagen (zu jeweils 9 Stunden)	45 Stunden	190 Stunden
Summen	119 Stunden	503 Stunden

Quelle: LRH

Der LRH stellt fest, dass eine Erweiterung der Öffnungszeiten an Samstagen rund 500 zusätzliche Nutzungsstunden ermöglichen würde, ohne dabei mit dienstrechtlichen Beschränkungen einer Sonn- und Feiertagsarbeit zu kollidieren.

9.3 Wertmäßige Kapazitätspotenziale

Die durchschnittlichen Erlöse aus der Sportflächenvermietung¹⁰ betragen laut den Jahresabschlüssen für das LSZ jährlich rund € 262.000,--. Bezogen auf die entgeltlichen Nutzungsstunden (rund 16.505 Stunden jährlich) ergibt sich ein durchschnittlicher Erlös von € 15,90 je Nutzungsstunde.

Der LRH skizzierte in Kapitel 7.3 für eine differenzierte – auf die Nachfrage der einzelnen Sportflächen ausgerichtete – Tarifierpassung und wies auf das nahezu unveränderte Tarifniveau seit dem Jahr 2007 hin.

Als Vergleichsindikator für Preisänderungen veränderte sich der Verbraucherpreisindex 2005 (VPI) von Jänner 2007 bis September 2018 um 25,6 %.¹¹

Der LRH hebt das Potenzial für eine Tarifierpassung hervor und stellt fest, dass ein deutlich unter dem Ausmaß der VPI-Änderungen liegendes Tarifierpassungspotenzial für eine sportflächendifferenzierte Tarifierhöhung im Gesamtausmaß von z. B. 10 % eine Erlössteigerung von rund € 26.200,-- pro Jahr bedeuten würde.

9.4 Potenziale aus Einmalausgaben in der Gebarung des LSZ

Weitere Einsparungspotenziale ergeben sich aus der Berücksichtigung von in den Jahresabschlüssen des LSZ enthaltenen einmaligen Aufwendungen bzw. Einmalausgaben. Im Prüfungszeitraum waren folgende Einmalausgaben relevant:

Einmalausgaben (ausgabenseitige Einmaleffekte)	Summe in €	Durchschnitt 2015-2017 in €
Personalausgaben für einen Projektmitarbeiter 2015 und für eine längerfristige Abwesenheitsvertretung 2016	29.088	9.696
Beratungsaufwand für Potenzialanalyse 2017	18.000	6.000
Summe	47.088	15.696

Quelle: LSO, aufbereitet durch den LRH

Bezogen auf den Prüfungszeitraum ergibt sich aus den einmaligen Aufwendungen ein jährliches Einsparungspotenzial von durchschnittlich € 15.700,--.

¹⁰ ohne Pächterlöhne für Gastronomie und ohne Erlöse aus der Auflösung von Investitionszuschüssen

¹¹ siehe: <http://www.statistik.at/Indexrechner/Controller>

9.5 Zusammenfassende Potenzialermittlung

Als eine mögliche Variante für Potenzialerschließungen ergibt eine Tarifierhöhung in Kombination mit zusätzlichen 500 Nutzungsstunden aus einer erweiterten Samstagöffnung sowie der Wegfall von Einmalausgaben folgendes Optimierungsszenario:

- Eine Tarifierhöhung um durchschnittlich 10 % würde den Erlös von € 15,90 auf € 17,50 je Nutzungsstunde steigern. Auf Basis der bisherigen entgeltlichen Nutzungsstunden ergäbe sich ein Mehrerlös von rund € 26.200,-- jährlich.
- Die zusätzlichen rund 500 Nutzungsstunden aus der Erweiterung der Öffnungszeiten an Samstagen würden einen Mehrerlös von rund € 8.800,-- erbringen.
- Die Erweiterung der Öffnungszeiten an Samstagen im Ausmaß von 119 Stunden würde zusätzliche Personalausgaben bedingen. Die jährlichen Personalausgaben von durchschnittlich € 201.110,-- für insgesamt 3.904 Öffnungsstunden ergeben durchschnittliche Personalausgaben je Öffnungsstunde von € 51,50. Für die erweiterten Öffnungszeiten an Samstagen würden zusätzliche Personalausgaben von rund € 6.130,-- anfallen.
- Der Nettomehrerlös aus den erweiterten Öffnungszeiten an Samstagen würde demnach rund € 2.670,-- betragen.
- Der Wegfall von Einmalausgaben würde eine Geldflussverbesserung von rund € 15.700,-- ergeben.

Zusammengefasst ergibt sich folgendes Optimierungspotenzial:

Maßnahme	Bezugsgröße	Verbesserungspotenzial in €
Tarifierhöhung um durchschnittlich 10 %	16.505 Nutzungsstunden	26.200
Erweiterung Samstagöffnung	503 Nutzungsstunden	8.800
Zusätzliche Personalausgaben Samstagöffnung	119 Öffnungsstunden	-6.130
Einmalaufwendungen bzw. Einmalausgaben	∅ Einmalausgaben 2015 - 2017	15.700
Verbesserungspotenzial		44.570

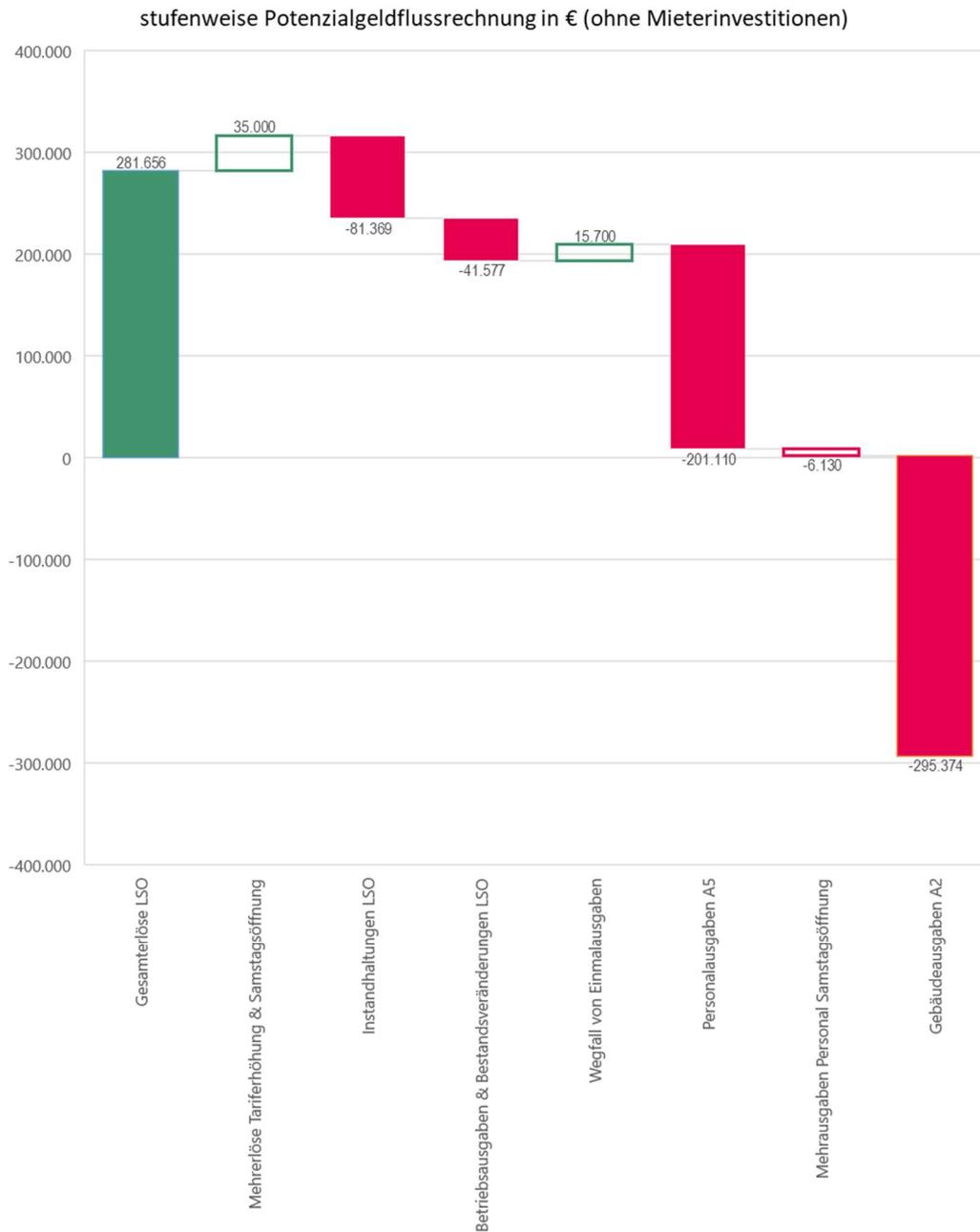
Quelle: LRH

Die Kombination dieser drei Maßnahmen (Tarifierhöhung, Öffnungszeitenenerweiterung an Samstagen sowie Wegfall von Einmalausgaben) könnte eine Geldflussverbesserung von insgesamt € 44.570,-- realisieren. Dies würde die Unterdeckung der Personalausgaben im Ausmaß von rund € 42.400,--¹² kompensieren und deren Eigenfinanzierung gewährleisten.

¹² siehe Kapitel 8.10 – Cash-Flow nach Personalausgaben

9.6 Stufenweise Potenzialgeldflussrechnung

Der LRH hat seine Berechnungen zur Erschließung von Optimierungspotenzialen in einer stufenweisen Potenzialgeldflussrechnung wie folgt zusammengefasst:



Quelle: LSO und LRH, aufbereitet durch den LRH

Die grafische Darstellung zeigt eine potenzielle Eigenfinanzierung bis auf die Stufe der Personalausgaben durch das kombinierte Ausschöpfen der Optimierungspotenziale.

Der LRH empfiehlt, die Optimierungspotenziale in einem zukünftigen Betriebskonzept für das LSZ zu berücksichtigen.

Stellungnahme Landesrat Anton Lang:

Zu den Kapiteln 8 Betriebsanalyse für das LSZ und 9 Potenzialanalyse für das LSZ wird mitgeteilt, dass die getroffenen Feststellungen und Empfehlungen in die weiteren Planungen miteinfließen werden.

10. REFORMVORSCHLÄGE FÜR DAS LSZ

Zusammenfassend stellt der LRH die Erkenntnisse seiner Prüftätigkeit der LSZ-Gebahrung mit dem Fokus auf einen Weiterbestand des LSZ durch eine bedarfsgerechte Sportinfrastruktur im Bewusstsein für die Grenzen der Ökonomisierung einer öffentlichen Sportanlage dar. Wie bereits in Kapitel 7.5 skizziert, sieht der LRH die Zusammenführung der Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung als Basis für eine gesamtverantwortliche Steuerung der Leistungen des LSZ als unumgänglich an.

Die aufgezeigten Verbesserungspotenziale sind unabhängig vom jeweiligen Betreiber oder der Rechtsform des LSZ erschließbar. Für einen langfristigen Weiterbetrieb des LSZ präferiert der LRH die Zusammenführung der Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung in einer Organisationseinheit. Für die Erschließung weiterer Verbesserungspotenziale sowie der Nutzung von Synergien sieht der LRH Kooperationsbedarf mit einem kommunalen oder regionalen Partner, der über Erfahrungen im Betrieb und Management von Sportstätten verfügt.

10.1 Leistungsumfang

Das LSZ ist als multifunktionales Sportzentrum konzipiert und richtete in der Vergangenheit sein Angebot bereits mehrmals auf einen veränderten Bedarf an Sportflächen und Sportgeräten aus. Die Errichtung der beiden Squashboxen, des Kunstrasenplatzes oder des Beachvolleyballplatzes veranschaulichte die Trendänderungen im Breitensport, die Errichtung von Schnitzelgrube und Tumblingbahn verdeutlichte die speziellen Anforderungen an den Leistungssport.

Für eine zeitgemäße und bedarfsgerechte Sportinfrastrukturausstattung empfiehlt der LRH der Landesregierung in Abstimmung mit der LSO bzw. einem vom LRH präferierten, alternativen zukünftigen Partner, eine strategische Investitionsplanung für das LSZ zu erstellen, die – auf Basis der gegebenen Flächenverfügbarkeit – den zukünftigen Bedarf im Breiten- und Leistungssport berücksichtigt.

Für die Finanzierung der einzelnen Sporteinrichtungen ist auch auf deren zukünftiges Nutzungs- und Einnahmepotenzial Bedacht zu nehmen. Der LRH verweist für die anteilige Finanzierung der Investitionen außerdem auf seine Empfehlung zur Verwendung von Rücklagen und Rückstellungen in Kapitel 9.4.

10.2 Organisatorische Ausrichtung

Der LRH ortet im aktuellen Betrieb des LSZ durch die LSO unter ausschließlichem Einsatz von Landespersonal organisationsbedingte Effizienz- und Effektivitätslücken. Die vertraglichen Miet- und Unterbestandverhältnisse der Sportanlage im Eigentum der LIG bieten ebenfalls wesentliches Optimierungspotenzial hinsichtlich eines gesamtverantwortlichen und unternehmensgerechten Liegenschaftsmanagements. Die Doppelfunktion einzelner Landesbediensteter im Landessportreferat (als Leistungserbringer für die LSO und als Bedienstete für die Landesverwaltung) erschwert ein nachhaltiges Engagement im Bereich aktives Marketing und Kundenakquisition für das LSZ. Das – grundsätzlich auf Werktage ausgerichtete – Dienstrecht für Landesbedienstete stößt bei den Flexibilitätsanforderungen für den Betrieb einer Sportanlage an seine Grenzen.

Der LRH sieht für den langfristigen Weiterbetrieb des LSZ als attraktives und zeitgemäßes Sportzentrum Bedarf für eine Kooperation mit einem strategischen Partner, der Kompetenz im Betrieb mit Sporteinrichtungen aufweist und dadurch Synergiepotenziale erschließen kann.

Den operativen Betrieb eines Sportzentrums sieht der LRH nicht als Kernaufgabe der LSO und verweist auf seine Empfehlung einer Fokussierung auf Kernaufgaben in Kapitel 10.1. Ebenso sieht der LRH den Betrieb eines Sportzentrums nicht als Kernaufgabe des Landes.

Der LRH empfiehlt der Landesregierung, für den zukünftigen Betrieb des LSZ eine Kooperation mit einem strategischen Partner zu suchen, der über Erfahrungen im Betrieb eines Sportzentrums verfügt und dadurch Synergien für eine effiziente und effektive Bewirtschaftung erschließen kann.

Für die Ausgestaltung der Zusammenarbeit empfiehlt der LRH der Landesregierung, gemeinsam mit dem strategischen Partner ein Betriebs- und Nutzungskonzept zu erarbeiten, das auch Anreize für eine wirtschaftliche Gesamtverantwortung sowie angebotsbezogene Entscheidungsspielräume umfasst und dem Land Steiermark einen strategischen Gestaltungsspielraum einräumt.

Für eine Verbesserung der Dispositionsfähigkeit der Sportinfrastruktur bzw. der Liegenschaft des LSZ verweist der LRH auf seine Empfehlung der Rückführung des Objektes in das unmittelbare Eigentum des Landes Steiermark in Kapitel 9.4.

Für die Wahl der Rechtsform des LSZ sieht der LRH keine zwingenden Vorgaben, erkennt allerdings ein Erfordernis für Kontroll- und Entscheidungsrechte in jenem Ausmaß, das dem (wirtschaftlichen) Risiko des jeweiligen Kooperationspartners entspricht.

10.3 Finanzierung des laufenden Betriebs

Für den Betrieb des LSZ als öffentliches, multifunktionales Sportzentrum erscheint eine vollständige Deckung der Ausgaben durch die Einnahmen kaum realistisch. Der LRH analysierte in den Kapiteln 7 und 8 die Einnahmen- und Ausgabenstruktur des LSZ sowie Potenziale für eine Optimierung des wirtschaftlichen Erfolgs. In einem zukünftigen Betriebskonzept wird das Erfordernis für laufende Transfers zur Deckung von Betriebsabgängen sowie für Kapitaltransfers als Finanzierungsbeiträge für Investitionen zu berücksichtigen sein.

Aus der Sicht des LRH hängt das Ausmaß der Betriebsabgänge wesentlich davon ab, inwieweit ein Betreiber die wirtschaftlichen Potenziale des LSZ erschließen kann bzw. welche Anreize er für eine Potenzialerschließung vorfindet. Der LRH zählt dazu z. B. die Eigenverantwortung für einen nachfragebezogenen Personaleinsatz und für eine differenzierte Tarifgestaltung, subsummiert darunter aber auch ein Mindestanfordernis für eine substanzerhaltende Instandhaltungspflicht zur Beibehaltung der Attraktivität.

Der LRH sieht in einer wertmäßig begrenzten Abgangsdeckungsgarantie in Kombination mit einem periodischen Berichtswesen ein geeignetes Instrument, das einerseits für den Betreiber das Liquiditäts- und Erfolgsrisiko kalkulierbar macht und andererseits der Transfers gewährenden Gebietskörperschaft eine verbindliche Zuschussobergrenze und laufende Informationen zusichern kann.

Eine Kooperation auf kommunaler Ebene könnte auch eine anteilige Verteilung der Betriebsabgangsdeckung auf mehrere Gebietskörperschaften – im Ausmaß ihrer jeweiligen Betriebsinteressen am LSZ – einschließen.

Der LRH empfiehlt, in einem Betriebs- und Nutzungskonzept für das LSZ auch eine wertmäßig begrenzte Abgangsdeckung festzulegen, die durch eine Reduktion des Liquiditäts- und Erfolgsrisikos für den Betreiber Anreize zur Erschließung des wirtschaftlichen Potenzials bietet und eine verbindliche Zuschussobergrenze für die gewährende Gebietskörperschaft definiert.

10.4 Finanzierung der Infrastruktur und Eigentumsverhältnisse

Die Sportinfrastruktur im LSZ wurde zuletzt im Jahr 1993 generalsaniert und auf den damaligen Bedarf ausgerichtet. Im Jahr 2008 wurde ein Kunstrasenplatz errichtet, dessen Nutzungsdauer mit 15 Jahren bemessen wurde. Im Rahmen des Betriebes finanzierte die LSO gemeinsam mit dem Land Steiermark die laufende Instandhaltung der Gebäudesubstanz und der Sportanlagen.

Für den Erneuerungsbedarf der Sportinfrastruktur bzw. für die Errichtung einer auf den zukünftigen Bedarf ausgerichteten Sportinfrastruktur traf die LSO in der Teilgebarung des LSZ finanzielle Vorsorgen in Form von Rücklagen und Rückstellungen. Die Funktionäre der LSO bekräftigten eine zweckgebundene Verwendung dieser finanziellen Reserven für die Sportinfrastruktur des LSZ mehrfach.

Für die Reinvestitionserfordernisse zur Errichtung einer bedarfsgerechten und zeitgemäßen Sportinfrastruktur empfiehlt der LRH der Landesregierung, in Abstimmung mit einem zukünftigen Betreiber ein Reinvestitions- und Finanzierungskonzept zu erstellen.

Als Beitrag zur Eigenfinanzierung aus der LSZ-Gebarung empfiehlt der LRH, das von den Funktionären der LSO bekräftigte Bekenntnis umzusetzen, die finanziellen Reserven in Form von Rücklagen und Rückstellungen zweckgebunden für die Erhaltung und Verbesserung der Sportinfrastruktur des LSZ zu verwenden.

Die Liegenschaft des LSZ befindet sich im Eigentum der LIG. Das Land Steiermark hat die Liegenschaft als Hauptmieter angemietet und der LSO als Unterbestandnehmer zur eigenverantwortlichen Nutzung überlassen. Durch die Eigentums- und Mietverhältnisse besteht für das Land Steiermark eine eingeschränkte Dispositionsfähigkeit über diese Liegenschaft. Außerdem gibt das Land Steiermark die Ausgaben für Miete, Betriebskosten und Reinigung nicht an die LSO weiter.

Für das Jahr 2017 hatte die Landesregierung eine Rückführung der Liegenschaft des LSZ in das Eigentum des Landes Steiermark geplant. Die Rückführung wurde nicht umgesetzt.

Die LIG nahm für das Objekt des LSZ keine Umsatzsteueroptierung vor. Daher wäre eine Rückführung auch nicht durch einen Vorsteuerberichtigungszeitraum zeitlich beschränkt.

Für die Realisierung einer uneingeschränkten Dispositionsfähigkeit über die Liegenschaft des LSZ als Basis für direkte Entscheidungs-, Steuerungs- und Kontrollkompetenz empfiehlt der LRH der Landesregierung, die Rückführung der Liegenschaft des LSZ in das unmittelbare Eigentum des Landes Steiermark umzusetzen.

11. REFORMVORSCHLÄGE FÜR DIE LSO

Die Funktion der LSO als zentrale Plattform für die Koordination der Sportinteressen aller am Sport Beteiligten im Land Steiermark ist unumstritten. Die Kernaufgaben der Beratung und Unterstützung der Landesregierung in Sportangelegenheiten sowie die Interessenvertretung ihrer Mitglieder und die damit verbundenen Vorschlags- und Empfehlungsrechte, Begutachtungen und Stellungnahmen zu Entwürfen von Landesgesetzen und Verordnungen der Landesregierung werden auch weiterhin wahrzunehmen sein.

Der LRH analysierte die Zweckmäßigkeit des Leistungsportfolios auf Basis der gesetzlich übertragenen Aufgaben und deren Finanzierung sowie die Bedarfsgerechtigkeit der Rechtsform als Körperschaft öffentlichen Rechts und deren Innenorganisation näher.

11.1 Zweckmäßige Aufgabenübertragung

Der Landesgesetzgeber hat der LSO Aufgaben übertragen, die nach innen oder außen gerichtet sind und damit Wirkungen innerhalb oder außerhalb der LSO entfalten. Außerdem hat die Landesregierung die LSO mit dem Betrieb des LSZ beauftragt.

Nr.	Aufgaben	Art und Zweck	nach innen gerichtet	nach außen gerichtet
1	Beratung der Landesregierung in allen Fragen des Sports und der Sportförderung und Abgabe von Empfehlungen zu allen mit dem Sport zusammenhängenden Fragen	Beratung, Empfehlung, Interessenvertretung		x
2	Vertretung der Interessen des Sports und der LSO-Mitglieder	Interessenvertretung		x
3	Abgabe von Stellungnahmen zu Entwürfen von Landesgesetzen und Verordnungen der Landesregierung, die Interessen des Sports betreffen	Beratung und Interessenvertretung		x
4	Erstattung von Vorschlägen für die Verleihung von Sportehrenzeichen	Empfehlung		x
5	An- und Aberkennung von Fachverbänden	Innenorganisation	x	
6	Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern	Innenorganisation	x	
7	jährliche Durchführung eines Landessporttages	Öffentlichkeitsarbeit		x
8	Beschluss von Geschäftsordnungen für ihre Organe	Innenorganisation	x	
9	Erstellung von Budget und Rechnungsabschluss	Innenorganisation	x	

10	Entscheidung über Veränderungen des eigenen Vermögens	Innenorganisation	x	
11	Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Schule & Sport	Bewusstseinsbildung		x
12	Betrieb des LSZ	Sportflächenvermietung		x

Quelle: LSO, aufbereitet durch den LRH

Alle Aufgaben, die überwiegend der Beratung, Empfehlung, Interessenvertretung sowie der Innenorganisation dienen, sieht der LRH als Kernaufgaben an. Jene Aufgaben, die der Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung dienen oder operative Aufgaben sind, für deren Erfüllung die LSO überwiegend auf Landespersonal des Landessportreferats zurückgreift (z. B. insbesondere der Betrieb des LSZ oder die Durchführung eines Landessporttages), zählt der LRH nicht zu den Kernaufgaben der LSO.

Der LRH empfiehlt der Landesregierung, alle an die LSO übertragenen Aufgaben dahingehend zu evaluieren, inwieweit diese der Erfüllung von Kernaufgaben dienen und einen Vorschlag für ein auf Kernaufgaben fokussiertes Aufgabenportfolio zu erarbeiten. Für einen damit zusammenhängenden Änderungsbedarf von landesgesetzlichen Regeln empfiehlt der LRH der Landesregierung, einen Vorschlag für eine Novelle des Landessportgesetzes 2015 zu erarbeiten.

11.2 Bedarfsgerechte Rechtsform

Eine Körperschaft öffentlichen Rechts ist dadurch gekennzeichnet, dass sie durch Übertragung von (hoheitlichen) Aufgaben Leistungen in einem „übertragenen Wirkungsbereich“ erbringt, welche ansonsten von der Landesverwaltung selbst zu besorgen sind.

Nachdem die LSO nicht mit hoheitlichen Aufgaben betraut wurde, erkennt der LRH keinen unmittelbaren Bedarf für die Beibehaltung der Rechtsform einer Körperschaft öffentlichen Rechts. In seinen Gesprächen mit Funktionären nahm der LRH deren Intention für die Beibehaltung der Rechtsform als Ausdruck der Wertschätzung gegenüber ehrenamtlichen Sportfunktionären wahr.

Für die Erfüllung der Kernaufgaben der Beratung und Unterstützung der Landesregierung in allen Fragen des Sports sowie der Interessenvertretung ihrer Mitglieder empfiehlt der LRH der Landesregierung, die Notwendigkeit der Rechtsform einer Körperschaft öffentlichen Rechts unter Prüfung von Alternativen (z. B. als strukturiertes Beratungsorgan) zu evaluieren und für einen eventuell damit einhergehenden Änderungsbedarf des Landessportgesetzes 2015 einen Vorschlag für eine Novelle des Landessportgesetzes 2015 zu erarbeiten.

11.3 Verursachungsgerechte Finanzierung

Für die Sicherstellung der finanziellen Mittel der LSO zur Besorgung ihrer Aufgaben regelte § 10 des Landessportgesetzes 2015 unter anderem Finanzierungen durch Erträge aus Veranstaltungen, aus „Vermögenschaften“ der LSO, durch Spenden (Legate, Sammlungen), durch allfällige Beiträge und Zuschläge aus Eintrittspreisen sportlicher Veranstaltungen sowie durch Zuwendungen des Landes.

In der Praxis erfolgte die Finanzierung der LSO durch die Verwendung historischer Finanzreserven sowie durch „Privatentnahmen“ aus der Teilgebarung des LSZ, über dessen Einnahmen die LSO im Rahmen ihrer eigenverantwortlichen Betriebsführung verfügen konnte, welche wiederum auf wesentlichen Personalsubventionen und Sachzuwendungen des Landes beruhten. Für die vom Land Steiermark an die LSO übertragenen Aufgaben war keine Finanzierung aus dem Landesbudget vorgesehen.

Der LRH empfiehlt, im Rahmen der Evaluierung und Reform der Aufgabenübertragung und der Rechtsform für die an die LSO übertragenen Aufgaben, die ansonsten von der Landesverwaltung zu besorgen wären, eine verursachungs- und bedarfsgerechte Finanzierung aus Mitteln des Landes vorzusehen.

12. CONCLUSIO

In einer Gesamtbetrachtung empfiehlt der LRH eine Reform der LSO dahingehend, dass sie

- sich auf ihre Kernaufgaben der beratenden Unterstützung der Landesregierung sowie auf die Interessenvertretung ihrer Mitglieder konzentriert (hierzu zählt nicht der Betrieb des LSZ),
- ein aufgabenbezogenes und verursachergerechtes Budget sowie einen aussagekräftigen Jahresabschluss erstellt und
- eine bedarfsgerechte Rechtsform einschließlich einer klaren Aufgabentrennung ihrer Organe wählt.

Für den langfristigen Weiterbetrieb des LSZ empfiehlt der LRH folgende Reformmaßnahmen:

kurz- mittelfristig:

- eine Erschließung der dargestellten Verbesserungspotenziale, insbesondere hinsichtlich der Öffnungszeiten und der Tarifgestaltung,

mittel- bis langfristig:

- Akquisition eines Kooperationspartners, der über Erfahrungen im Sportstättenmanagement verfügt und dadurch weitere Synergien für den Betrieb des Sportzentrums erschließen kann,
- Kostentransparenz durch die Zusammenführung von Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung in einer Organisationseinheit.

Der LRH legte das Ergebnis seiner Überprüfung in der am 14. Dezember 2018 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dar.

Teilgenommen haben:

vom Büro des
Landesrates Anton Lang:

Dipl.-Ing.(FH) Martina Karlon

Mag. Eva Riegler

von der Abteilung 2 Zentrale Dienste:

Mag. Christine Klug

von der Abteilung 12 Wirtschaft,
Tourismus, Sport:

Dr. Hellmut Schnabl

von der Landessportorganisation
Steiermark:

Mag. Christof Kröpfl

Dipl.-Ing. Mario Joham, BSc, MBA

vom Landesrechnungshof:

LRH-Dir. Mag. Heinz Drobosch

Mag. Dr. Nicole Hafner

Mag. Markus Aichholzer, MBA

13. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Der LRH überprüfte die Gebarung der Landessportorganisation Steiermark (LSO) mit Schwerpunkt auf das von ihr betriebene Landessportzentrum Steiermark (LSZ). Die Prüfung bezog sich auf den Zeitraum vom 1. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2017.

Der LRH hebt die hohe Kooperationsbereitschaft der Bediensteten des Referates Sport in der A12 hervor.

Folgende Empfehlungen sind für den Maßnahmenbericht maßgeblich:

Rechtsgrundlagen [Kapitel 3]

- Der LRH stellt kritisch fest, dass das Land Steiermark für die Auslagerung des LSZ an die LSO und der damit verbundenen Gewährung von wesentlichen Sachsubventionen und Personalzuwendungen keinerlei Zielvorgaben festgelegt und damit keine Anreize für eine wirtschaftliche Betriebsführung des LSZ gesetzt hatte. Durch die Verteilung der Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung auf unterschiedliche Organisationseinheiten, die das Land Steiermark teilweise nicht direkt steuern konnte, nahm das Land Steiermark eine unbefristete finanzielle Belastung des Landeshaushalts in Kauf.

➤ Empfehlung 1:

Der LRH empfiehlt der Landesregierung, die rechtlichen Grundlagen für den Betrieb des LSZ unter Berücksichtigung der Personal- und Sachzuwendungen an die LSO umgehend zu evaluieren und das Ergebnis als Basis für eine Zusammenführung der Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung für das LSZ in einer Organisationseinheit zu nutzen.

Organe der LSO [Kapitel 4]

- Der LRH sieht die Mitentscheidung des Landesrates für Sportangelegenheiten als Vorsitzender im Landessportrat bei Beratungsagenden zur Sportförderung kritisch, weil dieser damit Berater und zugleich Beratungsempfänger durch seine Rolle als Regierungsmitglied und Budgetverantwortlicher für die Sportförderung des Landes ist. Die weiteren Mitglieder des Landessportrates sind einerseits Berater und andererseits als Vertreter von Dach- und Fachverbänden zugleich potenzielle Empfänger von Sportförderungen.

➤ **Empfehlung 2:**

Der LRH empfiehlt der Landesregierung, darauf zu achten, dass die Sportförderungsberatung des Landessportrates ausschließlich auf taktischer oder strategischer Ebene erfolgt und der Landessportrat keinen Einfluss auf die faktische Fördergeldverteilung hat. Im Bereich der Sportförderung wäre die Rolle des Landesrates für Sportangelegenheiten auf jene eines Beratungsempfängers zu konzentrieren und von der Mitentscheidung zu trennen.

Aufgaben der LSO [Kapitel 5]

- Der LRH weist darauf hin, dass die LSO als Kernaufgaben die Beratung und Unterstützung der Landesregierung sowie in ständiger Zusammenarbeit mit ihren Mitgliedern die Förderung, Führung und Vertretung sowie Wahrnehmung der Interessen des gesamten Sports im Land Steiermark zu erfüllen hat. Eine finanzielle Vergütung für übertragene Aufgaben ist nicht geregelt.

➤ **Empfehlung 3:**

Der LRH empfiehlt der Landesregierung, die an die LSO übertragenen und die von ihr wahrgenommenen Aufgaben nach Wert-, Mengen- und Qualitätskriterien zu evaluieren, um Ausmaß und Wert der übertragenen Aufgaben offen zu legen. Das Evaluierungsergebnis ist als Basis für eine Reform der Zielfestlegung und bedarfsgerechten Ausgestaltung der LSO für eine zweckmäßige Aufgabenerfüllung von Sportinteressen zu nutzen.

➤ **Empfehlung 4:**

Der LRH empfiehlt der LSO, ein Budget zu erstellen, aus dem der Finanzbedarf für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben ersichtlich wird und auf dessen Basis eine verursachergerechte Finanzierung durch das Land zu vereinbaren ist.

- Die Aufgaben der Geschäftsstelle und die Aufgabenabgrenzung zu den weiteren Organen der LSO sowie die sich für den Leiter des Landessportreferates in seiner „geschäftsführenden Rolle“ ergebenden Aufgaben, Kompetenzen, Entscheidungsbefugnisse und Verantwortungsbereiche sind nicht näher definiert. Das Landessportgesetz 2015 sieht keine Geschäftsordnung für das in § 11 definierte Landessportbüro vor.

➤ **Empfehlung 5:**

Der LRH empfiehlt der Landesregierung, die Aufgaben des Landessportbüros als Geschäftsstelle der LSO gemäß § 11 Landessportgesetz 2015 – auch für eine Bemessung der erforderlichen Personalressourcen – näher festzulegen und von den Verwaltungsaufgaben des Landessportreferates abzugrenzen.

- **Empfehlung 6:**
Der LRH empfiehlt der LSO, die Aufgaben der Geschäftsstelle von den Aufgaben der weiteren LSO-Organen abzugrenzen und deren Kompetenzen, Entscheidungsbefugnisse und Verantwortungsbereiche in einer Geschäftsordnung festzulegen.
- Der LRH stellt fest, dass die LSO für die Personalleistungen der Landesbediensteten keine Gegenleistungen zu erbringen hat und das Land Steiermark den Gegenwert der Personalauswendungen an die LSO nicht transparent kommuniziert.
- **Empfehlung 7:**
Der LRH empfiehlt der Landesregierung, die der LSO gewährten Personalauswendungen zu bewerten und der LSO den Wert dieser Personalauswendungen jährlich zu kommunizieren.

Zusammenarbeit mit Dach- und Fachverbänden [Kapitel 6]

- Die drei Organe der LSO (Landessportrat, Landessportfachrat, Ausschüsse) dienen auch dazu, unterschiedliche Interessen der Dach- und Fachverbände aufeinander abzustimmen bzw. zu koordinieren. Die Gewichtung der Stimmrechtsverhältnisse der Dach- und Fachverbände in den drei Organen ist auch dazu geeignet, die Reihung der Interessen sowie deren Koordinierung zu beeinflussen. Die Aufgaben, Strukturen und Stimmrechtsverhältnisse für die Organe sind im Landessportgesetz 2015 bzw. in den Geschäftsordnungen für die Organe festgelegt.
- **Empfehlung 8:**
Der LRH empfiehlt der Landesregierung, die landesgesetzlich bzw. in den Geschäftsordnungen festgelegten Strukturen, Aufgaben und Stimmrechtsverhältnisse der Organe dahingehend zu evaluieren, inwieweit diese geeignet sind, eine ausgewogene Koordinierung der unterschiedlichen Interessen zu unterstützen.

Gebahrungen der LSO [Kapitel 7]

- Der LRH anerkennt die Aktivitäten der LSO zur Auflösung ihrer Handkassen für eine Fokussierung auf eine bargeldlose Verwaltung der liquiden Mittel.
- **Empfehlung 9:**
Der LRH empfiehlt der LSO, den Jahresendbestand an liquiden Mitteln sowie dessen Verteilung auf die einzelnen Konten dem Landessportrat jährlich zur Kenntnis zu bringen und damit die verfügbaren Geldreserven und deren Bestandsveränderungen für die Entscheidungsträger transparent abzubilden.

- Der LRH kritisiert, dass die LSO ihre Ausgaben im „übertragenen Wirkungsbereich“ wesentlich durch Entnahmen aus der Teilgebarung des LSZ finanzierte und diese Gelder dem LSZ nicht mehr für dessen Sportinfrastruktur zu Verfügung standen bzw. die Nutzer des LSZ dadurch „betriebsfremde“ Ausgaben des übertragenen Wirkungsbereichs der LSO mitfinanzierten.
 - **Empfehlung 10:**
Der LRH empfiehlt der LSO, die Teilgebarung des LSZ durch Entnahmen nicht zu schmälern und Entnahmen nur in begründeten Ausnahmefällen und erst nach Erschöpfung sämtlicher anderer Finanzierungsquellen auf Basis einer äußerst sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Mittelverwendung in Erwägung zu ziehen.
 - **Empfehlung 11:**
Im Hinblick darauf, dass die LSO über keine Einnahmen außerhalb der LSZ-Gebahrung verfügt und damit nach Erschöpfung der historischen Geldreserven ihre Ausgaben durch Entnahmen aus der LSZ-Gebahrung finanziert, empfiehlt der LRH der Landesregierung, die an die LSO übertragenen Aufgaben monetär zu bewerten und für deren Erfüllung durch die LSO eine budgetäre Finanzierung vorzusehen.

- Der LRH stellt kritisch fest, dass die dem Landesportrat periodisch vorgelegten Buchungsübersichten die Informations-, Dokumentations- und Rechenschaftsfunktionen eines Jahresabschlusses nicht erfüllen konnten und dass darin nicht sämtliche Geldbewegungen auf den der Teilgebarung „übertragener Wirkungsbereich“ zurechenbaren Bankkonten, Sparbücher und Handkassen enthalten waren.
 - **Empfehlung 12:**
Der LRH empfiehlt der LSO, jährlich einen nach Einnahmen- und Ausgabenkategorien strukturierten Rechnungsabschluss zu erstellen und diesen dem Landessportrat als transparente und nachvollziehbare Übersicht über die Entwicklung der finanziellen Lage zur Kenntnis bringen. Der Rechnungsabschluss soll die Informations-, Dokumentations- und Rechenschaftsfunktionen eines Jahresabschlusses erfüllen und die möglichst getreue Darstellung der finanziellen Lage bewirken. Darüber hinaus kann dessen mehrjährige Betrachtung als Grundlage für die Planung des zukünftigen Finanzbedarfs dienen.

- Der LRH weist darauf hin, dass sämtliche Aufwandsentschädigungen nach Erschöpfung der historischen Finanzmittel der LSO ab dem Jahr 2017 durch Entnahmen aus der LSZ-Gebahrung finanziert wurden und dem LSZ dadurch Einnahmen aus der Sportflächenvermietung und Gastronomieverpachtung entzogen werden.

- **Empfehlung 13:**
Der LRH empfiehlt der LSO – auch vor dem Hintergrund, dass nur eine untergeordnete Anzahl von Funktionären ihre Ansprüche auf Aufwandsersatz geltend machte – Aufwandsentschädigungen für Funktionäre zukünftig nur in jenem Ausmaß festzulegen, in dem die LSO diese ohne Zugriff auf Einnahmen des LSZ finanzieren kann.
- **Empfehlung 14:**
Außerdem empfiehlt der LRH der LSO, bei der Festlegung von Vergütungen für Funktionäre auf einen jährlichen Beschluss durch das zuständige Organ zu achten bzw. bei einer beabsichtigten Erweiterung des Kreises an Entscheidungsträgern die Vergütungsregeln in den Geschäftsordnungen für den Landessportrat, den Landessportfachrat und die Ausschüsse entsprechend anzupassen.
- Der LRH beanstandet, dass eine Barbehebung von einem falschen Bankkonto erfolgte und dieser Fehler erst im Folgejahr korrigiert wurde sowie dass eine Einnahme für das LSZ nicht an dessen Teilgebarung zur Begleichung einer Kundenforderung weitergeleitet wurde.
- **Empfehlung 15:**
Der LRH empfiehlt, sämtliche Einnahmen und Ausgaben zweckkonform zu verwenden, aussagekräftig zu dokumentieren und nach dem Bruttoprinzip zu verbuchen.
- Die LSO verbuchte wesentliche Dotierungen für Rückstellungen für Instandhaltung, wie z. B. für die Abnutzung der Oberflächenauflage des Kunstrasenplatzes. Für eine transparente Darstellung der Aufwendungen für Instandhaltungen wies der LRH die auf einem Leistungsaustausch beruhenden Aufwendungen für Instandhaltung von den Rückstellungsdotierungen für Instandhaltung getrennt aus.
- **Empfehlung 16:**
Der LRH empfiehlt für eine Erhöhung der Transparenz und Aussagekraft der Gewinn- und Verlustrechnung, die auf einem Leistungsaustausch beruhenden Aufwendungen für Instandhaltungen von den Aufwendungen für die Dotierung von Rückstellungen für Instandhaltungen getrennt auszuweisen.
- Der LRH hält fest, dass die LSO im Prüfungszeitraum Privatentnahmen aus der Teilgebarung des LSZ im Ausmaß von € 88.391,-- tätigte. Die LSO übertrug davon € 77.000,-- auf ihr Bankkonto und bezahlte betriebsfremde Ausgaben in Höhe von € 11.391,-- direkt vom Bankkonto des LSZ.

- **Empfehlung 17:**
Der LRH empfiehlt der LSO, Ausgaben für den vom Land Steiermark übertragenen Wirkungsbereich nicht durch Entnahmen aus der Teilgebarung LSZ zu finanzieren, sondern diese Ausgaben in einem jährlichen Budgetierungsprozess monetär zu bewerten und mit dem Land Steiermark eine finanzielle Bedeckung zu vereinbaren.
- Der LRH anerkennt die aussagekräftige Dokumentation der Geschäftsfälle inkl. der Angabe von Einzahler/Empfänger sowie Verwendungszweck im Kassabuch des LSZ.
- **Empfehlung 18:**
Der LRH beanstandet, dass im Jahr 2015 eine Lohnauszahlung als Barauszahlung aus der Handkasse erfolgte, und empfiehlt der LSO, die Auszahlung von Löhnen ausschließlich mittels bargeldlosem Zahlungsverkehr durchzuführen.
- Der LRH hält fest, dass das für Sportangelegenheiten zuständige Regierungsmitglied durch den Vorsitz im Landessportrat als höchstem Organ der LSO an sämtlichen Beschlüssen aktiv mitwirkt. Eine umfassende Aufsicht durch die Landesregierung als Kollegialorgan in Form einer funktional getrennten Information, Rechenschaft und Kontrolle existiert nicht.
- **Empfehlung 19:**
Der LRH empfiehlt der Landesregierung, die aufsichtsrechtlichen Maßnahmen von den Mitgestaltungsaktivitäten personell und strukturell zu trennen und das Ausmaß der Aufsicht über die LSO, wie z. B. eine Gebarungsaufsicht oder eine auf die Qualität der Aufgabenerfüllung fokussierende Aufsicht, festzulegen. Darüber hinaus sollte die Landesregierung fallweise auch unvermutete Aufsichtsmaßnahmen oder auf die Beurteilung der Leistungsqualität abzielende Aufsichtsmaßnahmen durchführen.
- **Empfehlung 20:**
Für eine verbesserte Nachvollziehbarkeit der Gebarung empfiehlt der LRH der Landesregierung, transparenzfördernde Rechnungslegungsvorschriften für die LSO zu entwickeln und für deren Implementierung im Materiengesetz einen Vorschlag für eine Novelle zum Landessportgesetz 2015 zu erarbeiten.

Betriebsanalyse für das LSZ [Kapitel 8]

- Der LRH anerkennt die teilweise Preisdifferenzierung für einzelne Sportflächen und kritisiert die auf einer historischen Preisfortschreibung beruhende Tarifpolitik der LSO, der keine kostenbezogene Kalkulation zugrunde lag. Der LRH erkennt auf Basis von Tarifvergleichen sowie durch die – seit dem Jahr 2007 nahezu unveränderten Tarife – ein deutliches Preisdifferenzierungs- und Erlössteigerungspotenzial.
 - **Empfehlung 21:**
Der LRH empfiehlt der LSO, die Tarife für die Sportflächen nach einer auf Deckungsbeiträgen und vergleichbaren Marktpreisen ausgerichteten Kalkulation differenziert nach Haupt- und Nebennutzungszeiten anzupassen und für die Vermietung schwächer frequentierter Zeiten anreizbezogene Wertgrenzen für Preisnachlässe festzulegen.

- Der LRH sieht in den zeitlich nicht begrenzten Nutzungsrechten von zwei Sportverbänden auf bestimmte Sportflächen eine wesentliche Einschränkung für eine Vermietung dieser Sportflächen.
 - **Empfehlung 22:**
Der LRH empfiehlt der Landesregierung und der LSO, für eine Verbesserung der Sportflächenvergabeplanung das zeitlich unbegrenzte Nutzungsrecht für zwei Landessportverbände nach deren tatsächlichen Bedarfen näher zu definieren.

- Der LRH anerkennt die Aktivitäten der LSO zur Funktions- bzw. Automatisierungserweiterung und Erschließung von Verbesserungspotenzialen für den Kernprozess der Sportflächenvermietung.
 - **Empfehlung 23:**
Der LRH empfiehlt der LSO, vom beauftragten Software-Anbieter eine Offenlegung der Ursachen für die Umsetzungshindernisse einzuholen und nach Beurteilung des Realisierungspotenzials und einer Recherche über vergleichbare Produkte entweder einen Alternativenbieter zu suchen oder eine Einschränkung auf verfügbare und jedenfalls erforderliche Funktionen zu vereinbaren.

- Der LRH sieht den – durch den Netto-Cash flow gegebenen – deutlichen Aufbau von liquiden Mitteln für die LSO kritisch, da das Land Steiermark sämtliche Personalausgaben sowie wesentliche Sachausgaben für das LSZ finanziert und dadurch keine verursachungsgerechte Ausgabenzuordnung existiert.

- **Empfehlung 24:**
Der LRH empfiehlt, in einem zukünftigen Betriebskonzept für das LSZ durch Zusammenführung von Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung den Geldfluss auf Basis von Verursachungsgerechtigkeit und Kostenwahrheit neu zu ordnen und Anreize für ein Ausschöpfen des Erfolgspotenzials zu setzen.
- Der LRH sieht die gänzliche Finanzierung der Personalausgaben sowie wesentlichen Sachausgaben für das LSZ durch das Land Steiermark kritisch, zumal damit keine Zielvereinbarungen für eine effiziente und effektive Betriebsführung des LSZ verknüpft waren.
- **Empfehlung 25:**
Der LRH empfiehlt, in einem zukünftigen Betriebskonzept für das LSZ die Subvention von Personalausgaben und Sachausgaben mit Zielvorgaben für eine effiziente und effektive Betriebsführung zu verknüpfen und Anreize für eine Ausschöpfung des Kapazitäts- und Erlöspotenzials des LSZ zu setzen.

Potenzialanalyse für das LSZ [Kapitel 9]

- Der LRH ermittelte in einer Variante für Potenzialerschließungen auf Basis einer Tarifierfassung in Kombination mit zusätzlichen 500 Nutzungsstunden aus einer erweiterten Samstagöffnung sowie durch den Wegfall von Einmalausgaben ein Optimierungsszenario, das eine potenzielle Eigenfinanzierung der Ausgaben des LSZ bis auf die Stufe der Personalausgaben durch das kombinierte Ausschöpfen der Optimierungspotenziale zeigt.
- **Empfehlung 26:**
Der LRH empfiehlt, die Optimierungspotenziale, insbesondere hinsichtlich der Tarifgestaltung und der Öffnungszeiten, in einem zukünftigen Betriebskonzept für das LSZ zu berücksichtigen.

Reformvorschläge für das LSZ [Kapitel 10]

- Das LSZ ist als multifunktionales Sportzentrum konzipiert und richtete in der Vergangenheit sein Angebot bereits mehrmals auf einen veränderten Bedarf an Sportflächen und Sportgeräten aus.
- **Empfehlung 27:**
Für eine zeitgemäße und bedarfsgerechte Sportinfrastrukturausstattung empfiehlt der LRH der Landesregierung in Abstimmung mit der LSO bzw. einem vom LRH präferierten, alternativen zukünftigen Partner, eine

strategische Investitionsplanung für das LSZ zu erstellen, die – auf Basis der gegebenen Flächenverfügbarkeit – den zukünftigen Bedarf im Breiten- und Leistungssport berücksichtigt.

- Den operativen Betrieb eines Sportzentrums sieht der LRH nicht als Kernaufgabe der LSO und auch nicht als Kernaufgabe des Landes.
 - **Empfehlung 28:**
Der LRH empfiehlt der Landesregierung, für den zukünftigen Betrieb des LSZ eine Kooperation mit einem strategischen Partner zu suchen, der über Erfahrungen im Betrieb eines Sportzentrums verfügt und dadurch Synergien für eine effiziente und effektive Bewirtschaftung erschließen kann.
 - **Empfehlung 29:**
Für die Ausgestaltung der Zusammenarbeit empfiehlt der LRH der Landesregierung, gemeinsam mit dem strategischen Partner ein Betriebs- und Nutzungskonzept zu erarbeiten, das auch Anreize für eine wirtschaftliche Gesamtverantwortung sowie angebotsbezogene Entscheidungsspielräume umfasst und dem Land Steiermark einen strategischen Gestaltungsspielraum einräumt.
- Für den Betrieb des LSZ als öffentliches, multifunktionales Sportzentrum erscheint eine vollständige Deckung der Ausgaben durch die Einnahmen kaum realistisch.
 - **Empfehlung 30:**
Der LRH empfiehlt, in einem Betriebs- und Nutzungskonzept für das LSZ auch eine wertmäßig begrenzte Abgangsdeckung festzulegen, die durch eine Reduktion des Liquiditäts- und Erfolgsrisikos für den Betreiber Anreize zur Erschließung des wirtschaftlichen Potenzials bietet und eine verbindliche Zuschussobergrenze für die gewährende Gebietskörperschaft definiert.
- Für den Erneuerungsbedarf der Sportinfrastruktur bzw. für die Errichtung einer auf den zukünftigen Bedarf ausgerichteten Sportinfrastruktur traf die LSO in der Teilgebarung des LSZ finanzielle Vorsorgen.
 - **Empfehlung 31:**
Für die Reinvestitionserfordernisse zur Errichtung einer bedarfsgerechten und zeitgemäßen Sportinfrastruktur empfiehlt der LRH der Landesregierung, in Abstimmung mit einem zukünftigen Betreiber ein Reinvestitions- und Finanzierungskonzept zu erstellen.

- **Empfehlung 32:**
Als Beitrag zur Eigenfinanzierung aus der LSZ-Gebarung empfiehlt der LRH, das von den Funktionären der LSO bekräftigte Bekenntnis umzusetzen, die finanziellen Reserven zweckgebunden für die Erhaltung und Verbesserung der Sportinfrastruktur des LSZ zu verwenden.
- Die Liegenschaft des LSZ befindet sich im Eigentum der LIG, diese wird vom Land Steiermark als Hauptmieter angemietet und der LSO als Unterbestandnehmer zur eigenverantwortlichen Nutzung überlassen. Durch die Eigentums- und Mietverhältnisse besteht für das Land Steiermark eine eingeschränkte Dispositionsfähigkeit über diese Liegenschaft.
- **Empfehlung 33:**
Für die Realisierung einer uneingeschränkten Dispositionsfähigkeit über die Liegenschaft des LSZ als Basis für direkte Entscheidungs-, Steuerungs- und Kontrollkompetenz empfiehlt der LRH der Landesregierung, die Rückführung der Liegenschaft des LSZ in das unmittelbare Eigentum des Landes Steiermark umzusetzen.

Reformvorschläge für die LSO [Kapitel 11]

- Alle Aufgaben, die überwiegend der Beratung, Empfehlung, Interessenvertretung sowie der Innenorganisation dienen, sieht der LRH als Kernaufgaben der LSO an. Jene Aufgaben, die der Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung dienen oder operative Aufgaben sind, für deren Erfüllung die LSO überwiegend auf Landespersonal zurückgreift (z. B. der Betrieb des LSZ oder die Durchführung eines Landessporttages), zählt der LRH nicht zu den Kernaufgaben der LSO.
- **Empfehlung 34:**
Der LRH empfiehlt der Landesregierung, alle an die LSO übertragenen Aufgaben dahingehend zu evaluieren, inwieweit diese der Erfüllung von Kernaufgaben dienen und einen Vorschlag für ein auf Kernaufgaben fokussiertes Aufgabenportfolio zu erarbeiten. Für einen damit zusammenhängenden Änderungsbedarf von landesgesetzlichen Regeln empfiehlt der LRH der Landesregierung, einen Vorschlag für eine Novelle des Landessportgesetzes 2015 zu erarbeiten.
- Nachdem die LSO nicht mit hoheitlichen Aufgaben betraut wurde, erkennt der LRH keinen unmittelbaren Bedarf für die Beibehaltung der Rechtsform einer Körperschaft öffentlichen Rechts.
- **Empfehlung 35:**
Für die Erfüllung der Kernaufgaben der Beratung und Unterstützung der Landesregierung in allen Fragen des Sports sowie der Interessenvertretung

ihrer Mitglieder empfiehlt der LRH der Landesregierung, die Notwendigkeit der Rechtsform einer Körperschaft öffentlichen Rechts unter Prüfung von Alternativen zu evaluieren und für einen eventuell damit einhergehenden Änderungsbedarf des Landessportgesetzes 2015 einen Vorschlag für eine Novelle des Landessportgesetzes 2015 zu erarbeiten.

- Für die Sicherstellung der finanziellen Mittel der LSO zur Besorgung ihrer Aufgaben regelte § 10 des Landessportgesetzes 2015 Finanzierungsmöglichkeiten. In der Praxis erfolgte die Finanzierung der LSO durch die Verwendung historischer Finanzreserven sowie durch „Privatentnahmen“ aus der Teilgebarung des LSZ. Für die vom Land Steiermark an die LSO übertragenen Aufgaben war keine Finanzierung aus dem Landesbudget vorgesehen.

➤ **Empfehlung 36:**

Der LRH empfiehlt, im Rahmen der Evaluierung und Reform der Aufgabenübertragung und der Rechtsform für die an die LSO übertragenen Aufgaben, die ansonsten von der Landesverwaltung zu besorgen wären, eine verursachungs- und bedarfsgerechte Finanzierung aus Mitteln des Landes vorzusehen.

Graz, am 5. Februar 2019

Der Landesrechnungshofdirektor:

Mag. Heinz Drobesh